

Sanierung Groitzscher Dreieck

Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



bioplan Gutachterbüro für
Stadt- und Landschaftsökologie
Dr. Petra Strzelczyk
Schreberstraße 14 • 04109 Leipzig
Tel.: 0341-4412022
Fax: 0341- 1248728
info@bioplan-leipzig.de
www.bioplan-leipzig.de

Auftraggeber:

MIBRAG – Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH



Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz

Auftragnehmer:



bioplan Gutachterbüro für
Stadt- und Landschaftsökologie
Dipl.-Biol. Dr. Petra Strzelczyk

Schreberstraße 14
04109 Leipzig
Tel.: 0341/ 441 2022
Fax: 0341/ 1248 728
info@bioplan-leipzig.de
www.bioplan-leipzig.de

Projektleitung:
Fachbeitrag:

Dr. Petra Strzelczyk
Ann-Juliane Breitenbach

Dipl. Biologin
Dipl. Biologin

Kartographie/GIS:

Ann-Juliane Breitenbach

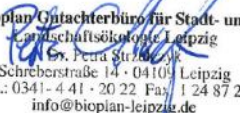
Dipl. Biologin

Bearbeitungszeitraum

Lesefassung
Endversion

März 2021
April 2021

Leipzig, den 06.04.2021


bioplan Gutachterbüro für Stadt- und
Landschaftsökologie Leipzig
Dr. Petra Strzelczyk
Schreberstraße 14 · 04109 Leipzig
Tel.: 0341- 4 41 - 20 22 Fax: 1 24 87 28
info@bioplan-leipzig.de

Dr. Petra Strzelczyk

Titelbild: Nordostböschung Wasserhaltung (NFG Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V.: 29.06.2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	6
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	6
1.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN.....	7
1.3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	9
2	Prüfmethodik und Betrachtungsrahmen	13
2.1	VORGEHENSWEISE	13
2.2	VERWENDETE DATENGRUNDLAGE	14
3	Beschreibung des Vorhabens und des Plangebietes	15
3.1	VORHABENSBSCHREIBUNG	15
3.2	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	16
3.3	ERMITTLUNG DER WESENTLICHEN WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	20
3.4	ERMITTLUNG KUMULATIVER WIRKUNGEN MIT IM UMFELD GEPLANTEN PROJEKTEN..	24
4	Datenauswertung bewertungsrelevanter Arten im PG.....	25
4.1	ENTOMOFAUNA	25
4.1.1.	LIBELLEN.....	25
4.1.2.	WEITERE ENTOMOFAUNA	26
4.2	AMPHIBIEN	27
4.3	REPTILIEN.....	30
4.4	AVIFAUNA.....	31
4.4.1.	BRUTVÖGEL.....	31
4.4.2.	WASSERVÖGEL AM RAST- UND SCHLAFPLATZ	34
4.5	FLEDERMÄUSE	35
4.6	MAKROZOOBENTHOS UND MOLLUSKEN.....	37
4.7	WEITERE SÄUGETIERE: FISCHOTTER, BIBER UND WOLF	38
4.8	FLORA: GESCHÜTZTE PFLANZENARTEN.....	38
5	Konfliktanalyse und Feststellung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.....	40
5.1	LIBELLEN.....	41
5.2	WILDBIENEN.....	42
5.3	WEITERE ENTOMOFAUNA (PIONIERARTEN).....	46
5.4	AMPHIBIEN	48
5.5	REPTILIEN.....	62
5.6	BRUTVÖGEL.....	66
6	Maßnahmenplanung	88
6.1	VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	88
6.2	RISIKOMANAGEMENT/ÖKOBÜ	92
7	Zusammenfassung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	92
8	Zusammenfassung.....	94

9 Literatur und Quellen 95

Anlage 1	Artdatenblätter
Anlage 2	Maßnahmenblätter
Anlage 3	Maßnahmenplan
Anlage 4	Karte zur Brutvogelkartierung
Anlage 5	Übersichtskarte Vorhaben

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht zum Arbeitsbereich bzw. Plangebiet (PG)	7
Abbildung 2: Plangebiet (PG) und Untersuchungsgebiet (UG = PG + 50m Puffer)	17
Abbildung 3: Strukturtypen (Stand 2016) im PG	18
Abbildung 4: Zu versetzende Sandschüttung, Lebensraum endogäischer Wildbienen	27
Abbildung 5: Zusammengefasste Darstellung der Amphibienkartierungen von 2016 und 2018	28
Abbildung 6: Übersicht Reptilienkartierung 2016	30
Abbildung 7: Ergebnisse Brutvogelerfassung 2017 und 2018	32
Abbildung 8: Ausschnitt der Ergebnisse der Fledermauskartierung 2016 [3]	37
Abbildung 9: Erfassung höhere Pflanzen	39

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Potentialabschätzung der betroffenen Strukturtypen im PG	18
Tabelle 2: Auflistung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren für das Vorhaben	21
Tabelle 3: Auflistung der festgestellten Libellenarten	25
Tabelle 4: Amphibiennachweis am Mosaik naturnaher Kleingewässer im Nordosten des PG	29
Tabelle 5: Auflistung der 2016 und 2018(*) an der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck erfassten Amphibienarten	29
Tabelle 6: Ergebnisse Brutvogelerfassung 2017 [1] im UG	32
Tabelle 7: Ergebnisse Brutvogelerfassung 2018 [2] im UG:	32
Tabelle 8: Betrachtete Vogelarten in der Wirkfaktoren- und Konfliktanalyse	33
Tabelle 9: Auflistung von Wasservogelarten am Rast- und Schlafplatz WH Groitzscher Dreieck	34
Tabelle 10: Nachweise für Vorkommen von Fledermäusen	36
Tabelle 11: Konfliktanalyse Gilde Libellen	41
Tabelle 12: Konfliktanalyse Gilde endogäische Wildbienen	43
Tabelle 13: Konfliktanalyse weitere Entomofauna	46
Tabelle 14: Konfliktanalyse Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	48
Tabelle 15: Konfliktanalyse Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	50
Tabelle 16: Konfliktanalyse Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	52
Tabelle 17: Konfliktanalyse Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	54
Tabelle 18: Konfliktanalyse Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	56
Tabelle 19: Konfliktanalyse: Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	58
Tabelle 20: Konfliktanalyse Gilde Amphibien	60
Tabelle 21: Konfliktanalyse Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	62
Tabelle 22: Konfliktanalyse Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	63
Tabelle 23: Konfliktanalyse Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	67
Tabelle 24: Konfliktanalyse Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	69
Tabelle 25: Konfliktanalyse Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	71
Tabelle 26: Konfliktanalyse Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	73
Tabelle 27: Konfliktanalyse Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	75
Tabelle 28: Konfliktanalyse Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	77
Tabelle 29: Konfliktanalyse Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	78
Tabelle 30: Konfliktanalyse Gilde der Bodenbrüter	80
Tabelle 31: Konfliktanalyse Gilde der Freibrüter	81
Tabelle 32: Konfliktanalyse Gilde der Höhlenbrüter/Nischenbrüter	83
Tabelle 33: Konfliktanalyse Gilde der Gewässer- und Röhrichtbrüter	85
Tabelle 34: Konfliktanalyse Gilde der Rastvögel	86
Tabelle 35: Liste der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des AFB „Sanierungsarbeiten Restloch Groitzscher Dreieck“	88

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
ASK	Artenschutzkonzept
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
CEF- Maßnahmen	Englisch „continued ecological functionality“ = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
EU-ASchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 061 vom 3.3.1997, S. 1ff), berichtigt im ABl L 298 vom 1.11.1997, S.70, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 1320/ 2014 der Kommission vom 1. Dezember 2014 (ABl. L 361 S.1).
FCS-Maßnahmen.....	Englisch „favourable conservation status“ = Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.).
i.V.m.	In Verbindung mit
IK.....	Innenkippe
Kap.....	Kapitel
Maßn.-Nr.	Maßnahmen-Nummer
PG.....	Plangebiet
RL D/ RL LSA	Rote Liste Deutschland/ Rote Liste Sachsen-Anhalt
RL.....	Restloch
SBP.....	Sonderbetriebsplan
Tab.	Tabelle
uNB.....	Untere Naturschutzbehörde
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (ABl EU L 20/7), kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.).
WR	Wirkraum
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch das veränderte Revierkonzept der MIBRAG auf der Grundlage der Anforderungen aus dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung 2020 (KVBG) werden Sanierungsmaßnahmen im Restloch Groitzscher Dreieck erforderlich.

Perspektivisch ist eine zeitlich bis maximal 2019 begrenzte Einlagerung von Holz nach dem „Skandinavischen Modell“ geplant. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die vorbereitenden Sanierungsmaßnahmen, die dem Bergrecht unterstehen, betrachtet (Abb. 1 und Anlage 10). Der Artenschutzfachbeitrag ist Teil der Betriebsplanunterlagen.

Diese Arbeiten werden in Vorbereitung der künftigen Sanierung des Restloches für die Flutung auf einen Wasserstand von +139 m NHN erforderlich und sollen so schnell wie möglich beginnen und noch im II. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

Im Vorfeld zu den hier betrachteten Maßnahmen fanden im Februar die notwendigen Fällarbeiten unter ökologischer Bauüberwachung (Ökostation Borna Birkenhain e.V.) statt.

Die Arbeiten zur Ertüchtigung der bestehenden und zur Neuanlage von Wegen sowie die Herstellung der Arbeitsplattform werden mit mobiler Erdbautechnik (Mobilbagger, Dumper, Planierdraupe) erfolgen. Die Arbeitsplattform wird auf der Berme + 111 m NHN entstehen. Der bei der Erstellung der Wege anfallende Boden wird ebenfalls auf der Berme + 111 m NHN aufgehaldet. Die Wege sollen zum Großteil mit Kies ausgebaut werden – im Bereich der Rampen ist Asphalt vorgesehen. Auch die Arbeitsplattform soll eine gebundene Deckschicht erhalten.

Für innerbetriebliche Nebenarbeiten ist zudem die Zuwegung südlich der Arbeitsplattform, die in Richtung Pumpstation und weiter über die bestehende Rampe auf die Berme auf der Höhe +139 m NHN führt, vorgesehen. Hier ist von der Arbeitsplattform bis in Höhe Pumpstation eine Umverlegung des bestehenden Weges aus geotechnischen Gründen erforderlich. Des Weiteren werden steil stehende Uferböschungen abgeflacht, um die für den späteren Zweck erforderliche Standsicherheit zu erreichen. Das Entwässerungssystem mit seinen vorhandenen Gräben wird ertüchtigt bzw. neu angelegt.

Die hier betrachteten Maßnahmen lassen sich entsprechend in folgende Teilaufgaben zusammenfassen:

1. Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung im Februar 2021
2. Ertüchtigung des Wegesystems bzw. der Zufahrt
3. Erweiterung der bestehenden Rampe am Ostufer
4. Neuanlage Arbeitsplattform + 111m NHN/ Aufhaldung
5. Zuwegung südlich der Arbeitsplattform
6. Abflachung steil stehender Uferböschungen (Standsicherheit)
7. Ertüchtigung bzw. Neuanlagen des Entwässerungssystems (Gräben vorhanden)

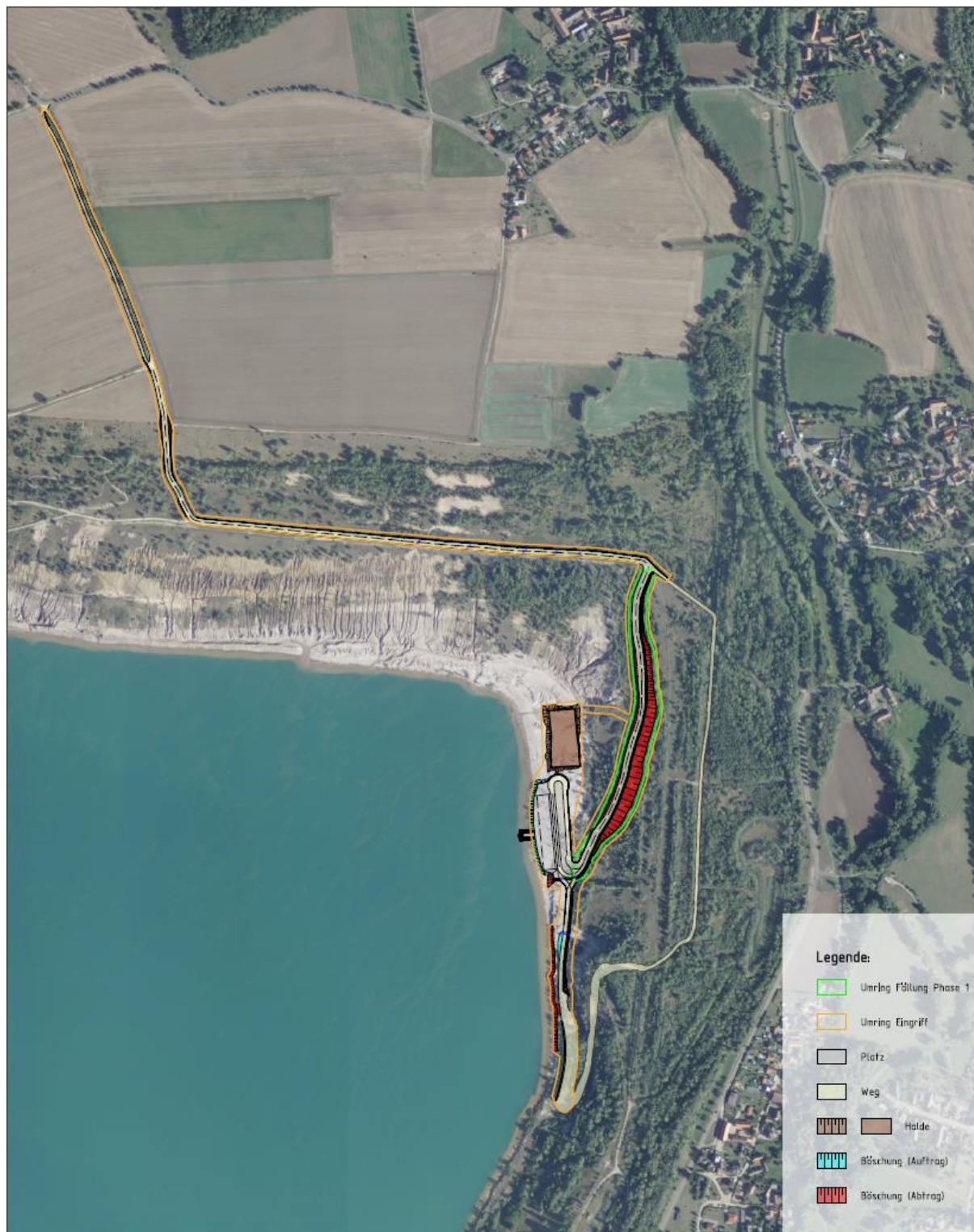


Abbildung 1: Übersicht zum Arbeitsbereich bzw. Plangebiet (PG) „Sanierung Groitzscher Dreieck: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck“ (oranger Umring), Quelle Luftbild und Abgrenzung: MIBRAG 04.03.2021.

1.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der gemeinschaftliche (europarechtliche) Artenschutz findet insbesondere in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 sowie in den

Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (EU-Vogelschutzrichtlinie; kurz: VSRL), kodifiziert in der RL 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, seine Verankerung.

Nach Art. 12 Abs. 1 a) - d) und Art. 13 Abs. 1 a) der FFH-Richtlinie bestehen folgende Zugriffsverbote mit Relevanz für Eingriffsvorhaben für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Hinzu kommen folgende Verbotstatbestände gemäß Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der europäischen, wild lebenden, heimischen Vogelarten (nach Art. 1 der VSRL):

- diese Vogelarten absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Individuen der genannten Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Die europarechtlichen Vorgaben werden im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in nationales Recht überführt. Die relevanten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechts werden danach folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für wild lebende Tiere des Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, für europäische Vogelarten oder für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung nicht ein, wenn sich das Tötungs-/Verletzungsrisiko durch die Beeinträchtigung nicht signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung durch die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden ist. Des Weiteren ist ein Vorhaben § 44 Abs. 1 Nr. 3 zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besagten Tierarten bzw. die Standorte von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit liegen für die im Anhang IV der FFH-RL geführten Spezies und die europäischen Vogelarten zunächst nach § 44 Abs. 5 grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und (ggf. nach dem Ansatz von

Vermeidungsmaßnahmen auch Nr. 1) vor, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“.

Um dies zu gewährleisten, können im Regelfall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergriffen werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die kontinuierliche, ökologische Funktionalität (continued ecological functionality) für die lokale Population der betroffenen Art bewahren sollen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Da eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden muss, ist die Maßnahme mit zeitlichem Vorlauf umzusetzen. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten ansetzen und die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. In Abhängigkeit von den betroffenen Habitatstrukturen, dem Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und den Entwicklungspotenzialen im räumlich-funktionalen Umfeld muss die CEF-Maßnahme einen unmittelbaren räumlich-funktionalen Bezug zum betroffenen Habitat haben. Im Rahmen eines Risikomanagements sind im Zweifelsfall Funktionskontrollen und Korrekturen zur Sicherung der dauerhaften Funktionalität erforderlich.

FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) dienen dagegen der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes. Es handelt sich meist um Maßnahmen zur Erweiterung oder Optimierung oder zur Neuanlage entsprechender Habitate. Im Unterschied zu den CEF-Maßnahmen sind bei FCS-Maßnahmen der Bezug zum Eingriffsort als auch der Zeitpunkt der Herstellung flexibler.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden. Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist und ob Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, ist im Regelfall eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgeschrieben. Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dabei u.a. „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ möglich, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.

1.3 Begriffsbestimmungen

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ... (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - europäische Vogelarten, und
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht existiert, können zu den besonders geschützte Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 besonders geschützte Arten, die in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG derzeit noch nicht existiert, können zu den streng geschützten Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weder im BNatSchG noch in der FFH-Richtlinie eindeutig definiert und daher fachlich zu interpretieren.

Gemäß den Interpretationsvorschlägen der EU-Kommission sind **Fortpflanzungsstätten** als die Gebiete zu definieren, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Für einige Arten kann eine Fortpflanzungsstätte auch Verbundstrukturen umfassen, die für die Abgrenzung ihres Reviers und ihre Verteidigung erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007: 46 f.).

Die Fortpflanzungsstätte kann nach Auffassung der EU-Kommission alle Bereiche umfassen, welche erforderlich sind:

- für die Balz;
- für die Paarung;
- für den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft;
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung;
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens;
- als Nest oder Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Unklarheiten bestehen dabei u.a. in Bezug auf bestimmte Arten. Führt der Verlust eines besiedelten Baumes beim Eremiten nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände, da noch genügend andere Bäume vorhanden sind, oder ist umgekehrt der Verlust nicht besiedelter Bäume innerhalb des Waldbereiches bereits eine Beschädigung, da sie ja definitorisch Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind? (RUNGE et al. 2009)

Ruhestätten definiert die EU-Kommission als Gebiete, „die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen“ (EU-KOMMISSION 2007: 47).

Schädigungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Beschädigung, Zerstörung und Entnahme aus der Natur (im Folgenden: Schädigung) beziehen sich auf die Auswirkungen auf die Lebensstätte.

Abweichend davon liegt ein Verbot für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009).

Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Weiterhin tritt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn das Vorhaben das Risiko Tiere zu verletzen oder zu töten nicht signifikant über das normale Lebensrisiko erhöht und diese Beeinträchtigung trotz der „gebotenen, fachlich anerkannten“ Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Darüber hinaus befreit § 44 Abs. 5 BNatSchG von dem Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, besonders geschützte Tierarten zu fangen bzw. ihnen nachzustellen und Entwicklungsformen zu

entnehmen oder zu schädigen, wenn dies im Rahmen einer Maßnahme unvermeidbar ist, die auf die Einhaltung des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zielt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch angegeben, dass diese Vorschrift hinsichtlich ihrer Freistellung vom Tötungs-/Verletzungsverbot gegen europäisches Recht verstoße (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10). Dies hat zur Folge, dass sie nicht angewendet werden kann (Lau 2012: 104), jedenfalls, wenn man auf der sicheren Seite bleiben will. Soweit es aber um die ebenfalls nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbotene Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten geht, hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Anwendbarkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG noch nicht geäußert. Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der hier im Weiteren gefolgt wird, kann § 44 Abs. 5 BNatSchG insoweit angewendet werden, weil insoweit kein Konflikt mit dem Europarecht besteht (Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T).

Tötung/Verletzung

Die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwendeten Begriffe der Tötung und Verletzung meinen den direkten Zugriff auf das Leben oder die Gesundheit eines Tieres. Dabei ist an sich bereits die Tötung/Verletzung eines einzelnen Exemplars der besonders geschützten Arten verboten. Das Bundesverwaltungsgericht geht jedoch u.a. für die Straßenplanung davon aus, dass dieses Verbot erst dann erfüllt ist, wenn das Vorhaben das Tötungs-/Verletzungsrisiko für die Tiere der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht (Urteil 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Eine Risikoerhöhung in signifikanter Weise soll dabei dann nicht gegeben sein, wenn die Auswirkungen des Vorhabens unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleiben, der mit einem solchen Vorhaben in der freien Natur immer einhergeht und insofern mit den allgemeinen Lebensrisiken aufgrund des Naturgeschehens vergleichbar ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist diese Sichtweise auf jede Baumaßnahme übertragbar (Urteil vom 12.10.2010, Az. 3 S 1873/09).

Fang

Der Begriff des Fangs hat in der Rechtsprechung bislang noch keine Klärung erfahren. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird darunter die Erlangung der Sachherrschaft an einem Tier verstanden, also der mehr als nur sehr kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier und dessen Verbringung an einen anderen Ort (LAU 2011: 847 f. und 913). Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen, dass womöglich auch bereits der ganz kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier z.B. beim Beringen eines Vogels einen Fang nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist. Es hat dies im Ergebnis jedoch offen gelassen (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Zu beachten ist, dass das Fangverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur für adulte Tiere gilt. Für die Entwicklungsformen besonders geschützter Arten verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lediglich, dass sie aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Zugriff auf die Entwicklungsformen und deren Verbringung an einen anderen Ort ist also nicht verboten, sofern die Entwicklungsformen nur wieder in die Natur entlassen werden.

Lokale Population

Der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der **lokalen Population** ist rechtlich ebenfalls nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Auch fachlich wird eine räumliche Abgrenzung vielfach mit einer gewissen Unschärfe verbunden sein. Im Sinne des BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Die lokale Population im Rechtssinne umfasst – anders als nach dem fachlichen Sprachgebrauch – eine Gesamtheit von Individuen einer Art, die unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatsprüche abgrenzbaren Raum vorkommen (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Erhebliche Störung

Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung, wie Flucht- und Meideverhalten, bemerkbar macht. Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als **erhebliche Störung** einzustufen und können gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population. Eine erhebliche

Störung würde erst vorliegen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality) sichern die kontinuierliche ökologische Funktionalität für Arten und Individuen in ihren Lebensräumen. Mit CEF-Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Schädigung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Art. 12 der FFH-Richtlinie kommt (EU-KOMMISSION 2006; LÜTKES 2006), welcher fordert, dass *keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation des betroffenen Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für die Arten eintreten darf* (BT-Drs. 16/5100). Die CEF-Maßnahmen sind zudem auch in § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geregelt. Sie tragen dort die Bezeichnung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“; ein inhaltlicher Unterschied folgt daraus jedoch nicht. Diese Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der besonders geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern (in § 44 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG wird der räumliche Zusammenhang für die Funktionserfüllung gefordert).
- Sie müssen zeitlich so durchgeführt werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme nicht sicher unterstellt werden kann, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

Artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen; sofern eine Maßnahme sowohl den Zwecken des § 15 BNatSchG dient als auch dazu, artenschutzrechtliche Verbotverletzungen zu verhindern.

2 Prüfmethodik und Betrachtungsrahmen

2.1 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich streng an den Vorgaben des BNatSchG, die sich im Wesentlichen in den §§ 44, 45 und 67 BNatSchG wiederfinden.

Die artenschutzfachliche Prüfung wird auf Basis des vorliegenden Fachbeitrages durch die zuständige Fachbehörde durchgeführt. Die dem Fachbeitrag zugrunde liegende Betrachtung unterteilt sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte (s. Abb. 2).

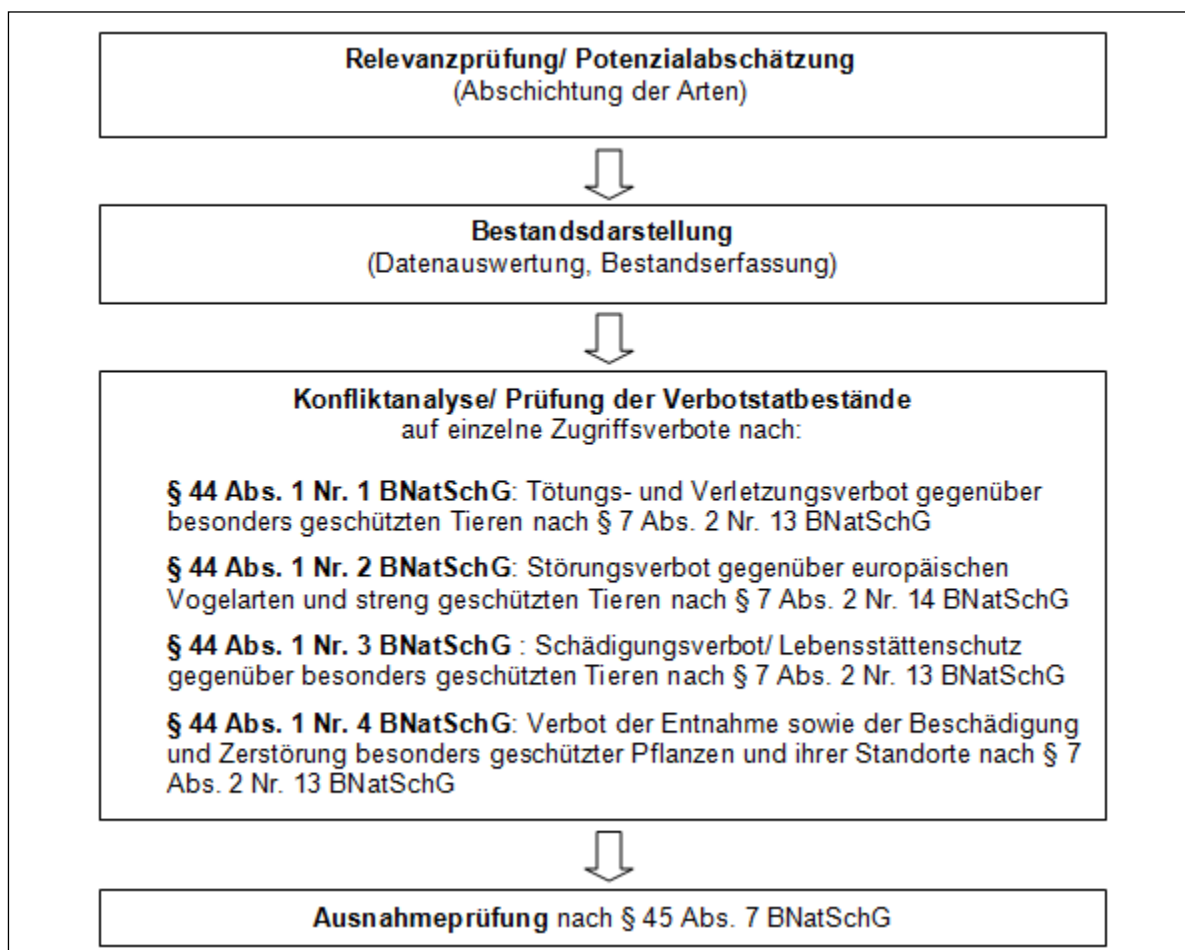


Abb. 1: Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Ermittlung der Datenlage

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird regulär zunächst die bekannte Datenlage ermittelt, soweit als nötig eigene Erhebungen durchgeführt und eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Es werden die Arten ausgeschlossen, die durch die Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind/sein können (Abschichtung der Arten). Das Ziel ist die Zusammenstellung der Arten, die einer artspezifischen Konfliktanalyse zu unterziehen sind.

In Jahren 2016 bis 2019 erfolgten auch durch die ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. umfangreiche Erfassungen (im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Vereinigtes Schleenhain [1, 3, 4] sowie im Bereich der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck [2]) folgender Tiergruppen:

- Entomofauna: Libellen und andere
- Avifauna: Brut- und Rastvögel
- Reptilien
- Amphibien
- Säugetiere

- Makrozoobenthos
- Mollusken

Diese kartierten Flächen schließen das hier betrachteten UG ein. Aufgrund der umfassenden Datenlage wird keine Datenbankabfrage oder Potentialabschätzung notwendig.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und beschrieben, die gegenüber den betrachtungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Schädigungen und Störungen auslösen können (vgl. Kap. 3). Hierbei wird geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Parallel werden insbesondere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, welche das Eintreten dieser Verbotstatbestände verhindern. Weiterhin werden ggf. vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt. Die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Erhalt günstiger Erhaltungszustände (FCS-Maßnahmen) ist im Rahmen der Beantragung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 BNatSchG im Einzelfall herauszuarbeiten.

Alle im betrachteten Vorhaben zu realisierenden Maßnahmen werden in der Maßnahmenplanung beschrieben (vgl. Kap. 6). Detaillierte Angaben der konkreten Objektplanung werden außerhalb des vorliegenden Fachbeitrages in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen erarbeitet.

2.2 Verwendete Datengrundlage

Es wurden folgende Datengrundlagen einbezogen und ausgewertet:

Planungsunterlagen/Daten der technischen Planung

- Geodaten des Plangebietes des Vorhabens als PDF (Umring des geplanten Arbeitsbereiches), Abgrenzung durch Vorhabensträger (MIBRAG, 04.03.2021)
- Baubeschreibung einschließlich Übersichtskarte „Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck“ (MIBRAG, 04.03.2021)
- Geodaten des Vorhabens „Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck“ (MIBRAG, 05.03.2021)
- Luftbild der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck (MIBRAG, Stand: 03.09.2020)
- Vorortabstimmung am 18.03.2021 [10]

Datenauswertung/Datenerhebungen

- NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2017): Bericht zur Linienkartierung Brutvögel im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Tagebau Vereinigtes Schleenhain [1]
- NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2019): Bericht zur Erfassung von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien, Libellen, Fischotter, Biber, Makrozoobenthos sowie Mollusken im Bereich der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck [2]
- NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2016): Bericht zur Erfassung der Artengruppe der Microchiroptera im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Tagebau Vereinigtes Schleenhain [3]
- NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2017): Bericht zur Erfassung der Artengruppe der Microchiroptera im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Tagebau Vereinigtes Schleenhain [4]
- NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V.: Protokolle zur ökologischen Begleitung/ Bauüberwachung von Maßnahmen des Artenschutzes/ Realisierung von Artenschutzmaßnahmen, Anlage einer Zufahrtstrasse für Sanierungsarbeiten sowie Holztransporte [5], [8], [9], [10]
- Shape-Dateien der o.g. Erfassungen (NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V.)

- NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2018): Auszug Bericht zur Erfassung der Amphibien im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der UVU Tagebau Vereinigtes Schleenhain, 2016-2017 [6]
- NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2018): Auszug Bericht zur Erfassung der Reptilien im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der UVU Tagebau Vereinigtes Schleenhain, 2016-2017 [11]
- NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. UND BIOPLAN (2020): MIBRAG Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain, Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft: Artenschutzkonzept [12]
- NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2018): Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Vereinigtes Schleenhain, Floristische Sonderuntersuchungen, Bericht zur Erfassung der Höheren Pflanzen, 2016-2017 [13]

3 Beschreibung des Vorhabens und des Plangebietes

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die hier betrachteten Vorhaben werden in zwei Abschnitten durchgeführt, für den ersten Bauabschnitt ist eine Arbeitszeit von 3-4 Wochen im April 2021 angesetzt. Er umfasst die Ertüchtigung, des Wegesystem bzw. der Zufahrt sowie des Entwässerungssystem, die Erweiterung der bestehenden Rampe am Ostufer und die Neuanlage einer Arbeitsplattform.

Der zweite Bauabschnitt (Dauer ca. 3 Wochen) beginnt in der Fällperiode 2021/22 und umfasst die Zuwegung der südlichen Arbeitsplattform und die Abflachung steil stehender Uferböschungen. Das Entfernen von Gehölzen (Bäume, Jungwuchs, Gebüsche, Hecken etc.) ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. untersagt, entsprechend beginnt der zweite Bauabschnitt frühestens im Oktober 2021.

Am 18.03.2021 fand eine Begehung des Geländes mit dem Vorhabensträger, den Bauausführenden, der ÖBB und dem Büro Bioplan statt, dabei wurden die Vorhaben hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte besprochen und die Vorhaben im Rahmen der Möglichkeiten angepasst, um das Konfliktpotential zu verringern [10].

1. Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung im Februar 2021

Nach den im Februar/März 2021 unter ökologischer Begleitung/ Bauüberwachung [5] durchgeführten Fällarbeiten beidseitig einer vorhandenen Fahrtrasse erfolgt die Rodung der verbliebenen Baumstubben zur Baufeldfreimachung. Westlich der Schneise erstrecken sich die Fällungen auf einer Breite von 5 m. Östlich der Schneise variiert die Breite in Abhängigkeit des Gefälles zwischen 7 m und 29 m. Weiterhin ist der, aus Richtung Norden bzw. Nordwesten bis zur Rampe führende Wirtschaftsweg zu ertüchtigen und zu verbreitern. Es ist eine 10 m breite Zufahrtstrasse erforderlich, auch diese Trasse muss frei von Gehölzen sein [5].

2. Teilaufgabe – Ertüchtigung des Wegesystems bzw. der Zufahrt (ca. 2 Wochen)

Die Zufahrt von der Verbindungsstraße Langenhain – Groitzsch wird zweispurig ausgebaut. Die östliche Fahrspur wird ertüchtigt indem ein Motorgrader die Fahrbahn bearbeitet. Die westliche Fahrspur wird auf dem Acker komplett neu angelegt (Zufuhr und Einbau von Kies, kein Asphalt). Die Gehölze sowie der Graben zwischen den Fahrspuren bleiben erhalten. Zur Verbreiterung der Rampe im Bereich der nördlichen Zufahrt wird eine Seitenentnahme durch einen Bagger durchgeführt, der den Boden auf Kipplaster lädt. Das entnommene Material wird unterhalb der Rampe zur Verbreiterung des Weges genutzt. Der bestehende Weg zum Kopf der Rampe im Osten wird von West nach Ost verbreitert. Es erfolgt ein flächenhafter Aufbau des Weges sowie eine Neuanlage des Entwässerungsgrabens.

3. Teilaufgabe – Erweiterung der bestehenden Rampe am Ostufer (ca. 3 Wochen)

Die Arbeiten zur Erweiterung der Rampe beginnen im Norden und werden mit Hilfe von Planiertrauben durchgeführt. Dabei wird beginnend an der östlichen Begrenzung der Böschung Material abgeschoben. Der vorhandene Entwässerungsgraben wird mit diesen Massen zunächst aufgefüllt. Überschüssiges Material wird durch einen Tieflöffelbagger auf Muldenkipper/

knickgelenkte Dumper verladen. Diese sollen den größten Teil des Massenabtrages, über eine für die Baumaßnahme provisorisch herzustellende Rampe, auf kürzester Strecke zur ausgewiesenen Verkippstelle transportieren bzw. soll ein Teil der Massen über den bereits vorhandenen Weg auf der Rampe in Richtung Süden zur Arbeitsplattform transportiert werden.

4. Teilaufgabe – Neuanlage der Arbeitsplattform + 111m NHN/ Aufhaldung (ca. 3 Wochen, parallel mit Rampenbau)

Mithilfe des abtransportierten Bodens aus der Rampe wird im Bereich der Arbeitsplattform ein Grundplanum hergestellt. Durch eine Planierraupe wird der Untergrund zunächst nivelliert (von Süd nach Nord), anschließend wird überschüssiger Boden aus dem Rampenbereich eingebaut (Süd nach Nord). Die Arbeitsplattform wird durch den Einbau von weiterem Wegebaumaterial stabilisiert. Letztlich erfolgt der Einbau einer Asphaltdeckschicht. Weiterer Boden der im Rampenbereich entnommen wird, wird nördlich des Platzes eingebaut (Halde). Auch hier wird die Fläche zunächst von einer Planierraupe nivelliert. Die anschließende Verkippung des überschüssigen Bodens erfolgt von Süd nach Nord.

5. Teilaufgabe – Zuwegung südlich der Arbeitsplattform (ab nächster Fällperiode, ca. 3 Wochen)

Nachdem die Vegetation in der nächsten Fällperiode (Oktober bis Februar) beseitigt wurde, erfolgt der Aufbau eines Weges im Bereich dieser Fläche.

1. Teilaufgabe – Abflachung steil stehender Uferböschungen (ab nächster Fällperiode, ca. 1 Woche, parallel zu Zuwegung südlich der Arbeitsplattform)

Die Kanten der steil stehenden Uferböschungen werden durch einen Tieflöffelbagger gebrochen. Das Material wird Unterhalb eingebaut. Die Arbeiten erfolgen von Nord nach Süd.

2. Teilaufgabe – Ertüchtigung bzw. Neuanlage des Entwässerungssystems (ca. 1 Woche parallel mit Rampenbau)

Im Bereich des Weges zwischen beiden Rampen werden im Zuge dessen Verbreiterung die vorhandenen Rohrdurchlässe verlängert, so dass sich das nördlich des Weges sammelnde Wasser in den südlich des Weges vorhandenen Graben gelangen kann. Im Bereich der Rampe im Osten wird der vorhandene Graben auf 300 m wie oben beschrieben zunächst verfüllt und nach der Rampenerweiterung neu angelegt. Dabei werden Kaskaden (aus Wasserbausteinen und Rundhölzern) eingebaut, um die Strömungsgeschwindigkeit zu reduzieren. Am Rampenfuß wird das gesammelte Wasser teilweise durch Rohrdurchlässe geführt. Die Ableitung erfolgt dann in die Wasserhaltung. Aktuell führt der Graben kein Wasser.

3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet (PG) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,8 ha. In Abstimmung mit der uNB wurde die Größe des Untersuchungsgebietes auf die PG-Fläche + eines 50m Puffers festgesetzt. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst entsprechend eine Fläche von insgesamt 36,2 ha (siehe Abbildung 2).

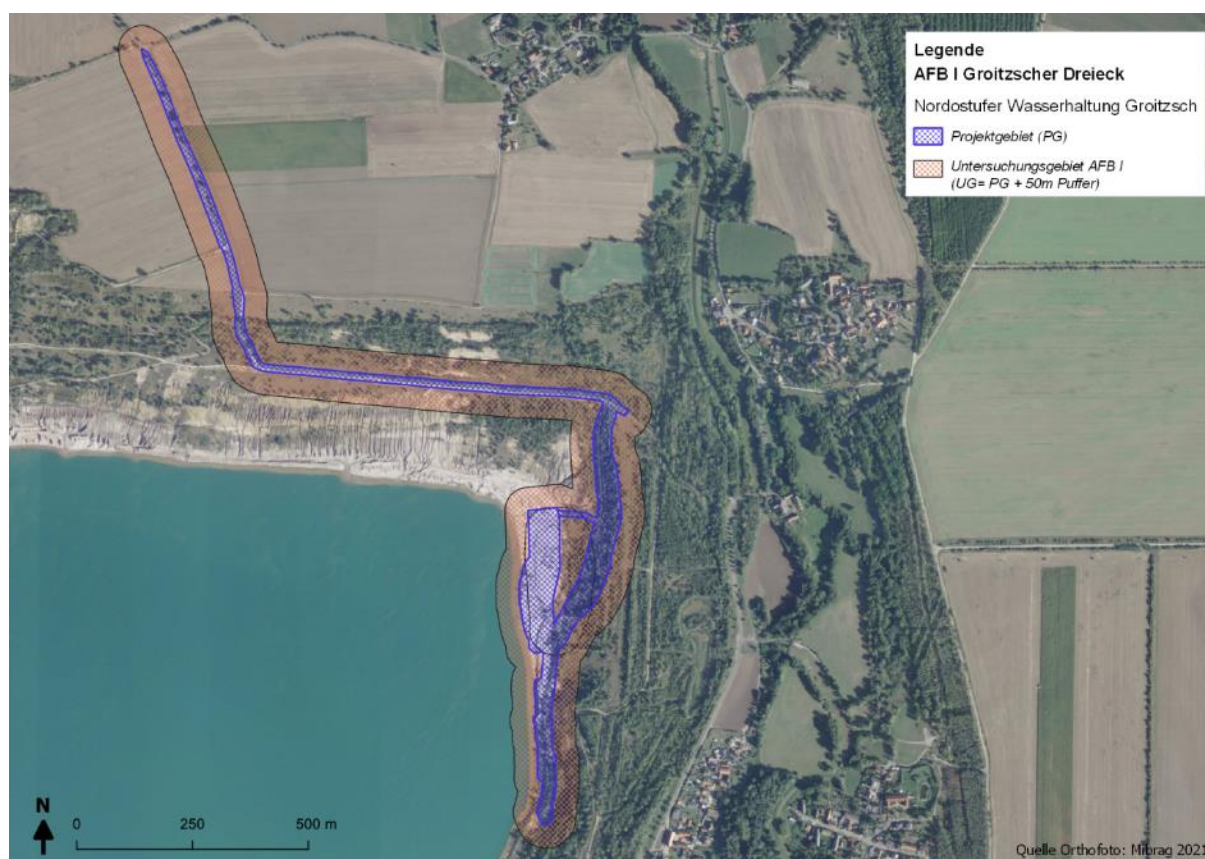


Abbildung 2: Plangebiet (PG) und Untersuchungsgebiet (UG = PG + 50m Puffer) des AFB. Quelle: MIBRAG, 05.03.2021.

Bei der Wasserhaltung Grotzischer Dreieck handelt es sich um eine ausgedehnte, weitestgehend strukturarme Wasserfläche mit einigen Flachwasserzonen. Durch die Größe der Wasserfläche entsteht starker Wellengang, was zur Entwicklung von Brandungszonen führt. Der Großteil der Ufer ist nahezu vegetationslos. Am Ostufer befinden sich keine Schilfbestände. Der pH-Wert des Wassers liegt bei 3,4, somit sehr deutlich im sauren Bereich. Augenscheinlich ist dies auch an den Eisenhydroxid-Ausfällungen (Verockerung), welche in dem klaren und nährstoffarmen Wasser am Gewässergrund und untergetauchten Pflanzenteilen festgestellt werden können. Das Substrat besteht aus tertiären Ablagerungen und ist kiesig bis feinsandig. Die Böschungsbereiche, die seit mehreren Jahren der natürlichen Sukzession unterliegen, weisen ein vielfältiges Biototypenspektrum auf. Es existieren sandige Rohbodenflächen, Biotopmosaik von Rohboden sowie Gras- und Krautfluren, Offenland unterschiedlicher Ausprägung sowie flächige Gehölzbestände. Die Gehölzbestände der Nord-, Ost- und Westböschung werden von den Pionierbaumarten Hänge-Birke, Zitter-Pappel und Sal-Weide dominiert. Weiterhin kommt Sanddorn vor. Teilflächen der Südböschung wurden in Form von Modulen mit Gehölzen bepflanzt. Innerhalb der rund 25 Jahre alten, kleinflächigen Laubforste sind unter anderem folgende Gehölzarten vertreten: Feld-Ahorn, Schwarz-Erle, Roter Hartriegel, Gewöhnliche Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Faulbaum, Hunds-Rose, Ohr-Weide, Grau-Weide und Vogelbeere. Infolge natürlicher Sukzession entwickelten sich Sanddorn- und Ölweidengebüsche.[2]

Im Bereich des oberen Abschnittes der Nordböschung erstreckt sich eine verbuschte Gras- und Krautflur. Anteil an der Verbuschung besitzen vor allem Kiefern, Hänge-Birken, Kanadische Pappeln, Zitter-Pappeln und Sanddorn. Seltener kommen Weiden vor. Die jungen Sukzessionsgehölze erreichen Stammdurchmesser von bis zu 10 cm. Nördlich des bestehenden Wirtschaftsweges finden sich auch Bestände von Landschilf. Partiiell erstrecken sich parallel des Weges flache Erdwälle. Diese entstanden durch frühere Pflegemaßnahmen, die der Beräumung eines Wasserfanggrabens dienten. Südlich des Wirtschaftsweges schließt sich ein von Gräsern und Moosen dominierter Halbtrockenrasen an. Dieser ist vereinzelt mit sandigen Rohbodenstellen durchsetzt.

An der Ostböschung, im Bereich der geplanten Rampe, wächst Birken-Pionierwald. Neben der dominanten Hänge-Birke erreichen auch Zitter-Pappel und Sanddorn hohe Anteile. In geringer Zahl treten Kiefer, Schwarz-Erle und Sal-Weide hinzu. Der Stammdurchmesser beträgt zumeist 5-7 cm. Einzelne Gehölze erreichen Stammdurchmesser von 18- 20 cm. [5]

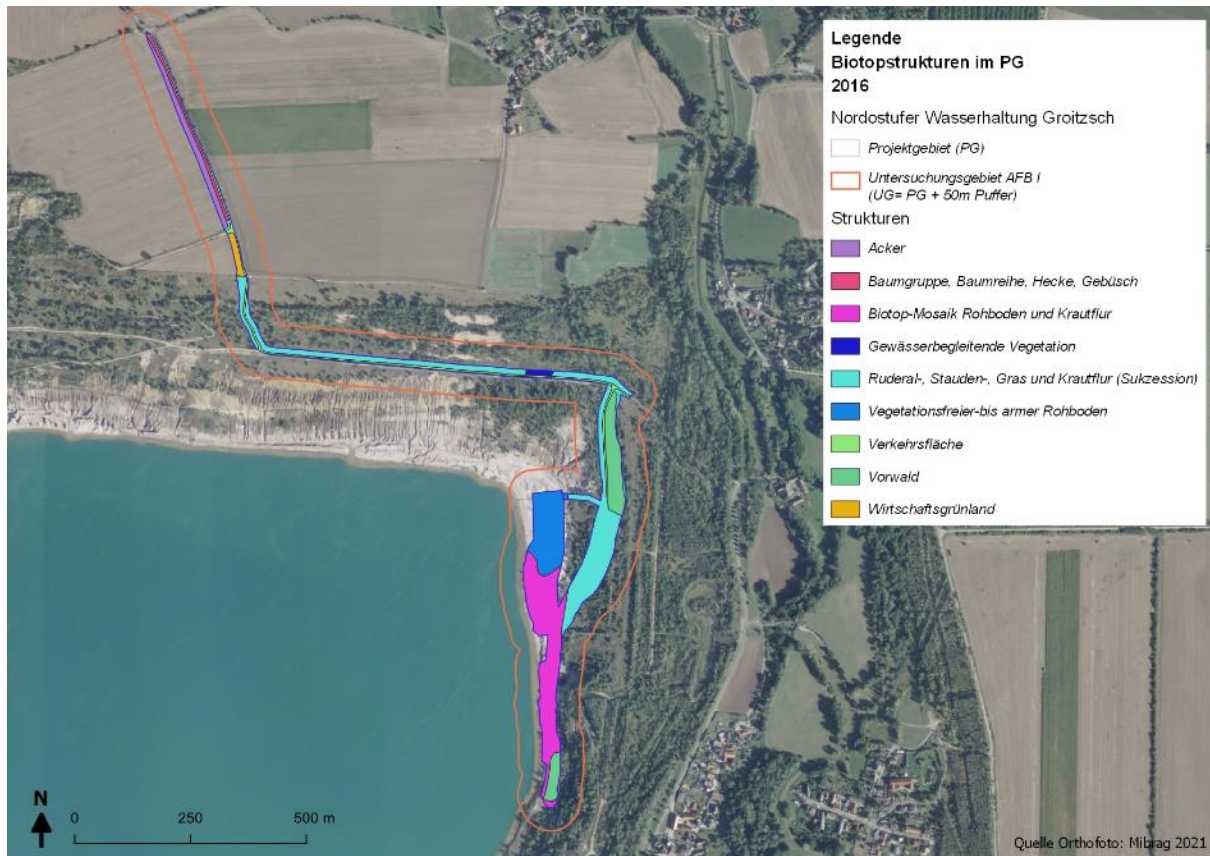


Abbildung 3: Strukturtypen (Stand 2016) im PG

Tabelle 1: Potentialabschätzung der betroffenen Strukturtypen im PG

Strukturtyp	Geschätzte Fläche [m²]	Beanspruchung/Betroffenheit	Lebensraumpotential
Acker	4570	Wird überprägt	Gering
Baumreihe	2260	Bleibt erhalten	Hoch (Brutvögel)
Biotopmosaik Rohboden und Krautflur	21.260	Wird überprägt (vor allem durch Arbeitsplattform)	Hoch (Bodenbrüter, Insekten, Amphibien, Reptilien)
Gewässerbegleitende Vegetation, hier Landröhricht	650	Kann durch Verengung der Trasse auf eine Spur erhalten bleiben [10]	Hoch (Brutvögel, Amphibien)
Ruderal- und Staudenflur	28.900	Wird überprägt	Hoch (Brutvögel, Amphibien)
Vegetationsfreier- bis armer Rohboden	11.430	Größtenteils für Halde beansprucht	Hoch (Bodenbrüter, Insekten, Amphibien)
Verkehrsfläche, z.T. begleitet von Wasserfanggräben	6.460	Wird überprägt bzw. ausgebaut	Mittel (Pfützen und Wasserfanggräben für Amphibien/ Pionierarten als Laichgewässer geeignet)
Vorwald	9.850	Rodung im Februar 2021	Gering (aufgrund Höhlenarmut)
Wirtschaftsgrünland	1270	Wird überprägt	Gering

Die Grenzen der Zufahrtstrasse waren beidseitig mit neongrün markierten Holzpflocken abgesteckt. Im Bereich der Nordböschung stehen mehrere der Pflöcke nicht auf der eigentlichen

Trasse, sondern weisen Angaben wie z.B. +8m, +11m oder +12m auf. Diese Vorgehensweise hängt damit zusammen, dass die eigentliche Grenze im Sanddorngebüsch bzw. im vernässten Landschilf liegt [8].

Die Position der Pflöcke wurde nach der Vorortabstimmung am 18.03.2021 angepasst und die nördliche Trasse auf der Nordberme in zwei Abschnitten auf eine Spur verengt.

Auf der Berme der Nordböschung wird eine Trassenbreite von max. 11m benötigt. Der vorhandene Weg wird der Trasse zugerechnet. Damit wird ein Eingriff in die nördlich des Weges vorhandene Vegetation (Landröhricht) vermieden. Die Standorte der Pfähle werden durch GALA-MIBRAG an die neue Trassengrenze angepasst.

An zwei Stellen der Berme Nordböschung wird die Fahrtrasse nur einspurig und in einer Breite von max. 8m ausgebaut. Es handelt sich um eine Trassenlänge von ca. 40m benachbart eines Pegels und Erdwalles sowie um eine Trassenlänge von ca. 100m in Höhe eines Landschilfbestandes. Die Engstellen wurden mit neongrünem Spray markiert [10].

3.3 Ermittlung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden typischerweise die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des betrachteten Vorhabens auf die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht.

Baubedingte Wirkungen sind während der Durchführung der Baumaßnahme meist zeitlich begrenzt und beinhalten für das geplante Vorhaben:

- Baufeldräumung, Bereitstellung von Flächen zur Lagerung von Baumaterial
- Immissionen durch Transporte, Baumaschinen, u.ä.
- Beseitigung und Überdeckung von Vegetation
- Optische und akustische Störung

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens beziehen sich auf die vollständig realisierte Planung und umfassen für dieses Vorhaben:

- Flächenversiegelung
- Veränderung des Bodens und Untergrundes: dauerhafter Verlust für Vegetationsflächen und Uferböschungen (ca. 8,8 ha) und damit verbunden Lebensraumverlust geschützter Arten

Betriebsbedingte Wirkungen sind alle Auswirkungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung dauerhaft und fortlaufend entstehen:

- Die hier begutachteten Vorhaben sind nur bau- und anlagebedingter Natur, die betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Zwischennutzung der hergestellten Flächen zur Nassholzeinlagerung wird in einem separaten AFB behandelt. Die nachgelagerte gesamte Sanierung des Restlochs Groitzscher Dreieck wird ebenso in einen eigenständigen AFB betrachtet und bewertet.

Das Gesamtvorhaben umfasst die in Kapitel 3.1 detailliert beschriebenen Teilaufgaben, die in zwei Arbeitsphasen durchgeführt werden:

April 2021

1. Sich anschließende Rodungsarbeiten nach Gehölzfällungen zur Trassenfreistellung im Februar/März 2021
2. Ertüchtigung des Wegesystems bzw. der Zufahrt
3. Erweiterung der bestehenden Rampe am Ostufer
4. Neuanlage Arbeitsplattform + 111m NHN/ Aufhaldung
5. Ertüchtigung bzw. Neuanlagen des Entwässerungssystems (Gräben vorhanden)

Herbst 2021:

6. Zuwegung südlich der Arbeitsplattform
7. Abflachung steil stehender Uferböschungen (Standicherheit)

Aus den beschriebenen Maßnahmen ergeben sich folgende Wirkfaktoren:

- ➔ Flächeninanspruchnahme (Offenland, Sukzessionsflächen)
- ➔ Überbauung/Versiegelung (Bereich der Arbeitsplattform ca. 1 ha)
- ➔ Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen
- ➔ Veränderung des Bodens und Untergrundes und Veränderung der morphologischen Verhältnisse
- ➔ Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse: Fließregime wird prinzipiell nicht verändert, sondern angepasst
- ➔ Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen
- ➔ Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität

Tabelle 2 listet die Wirkfaktoren/Konflikte für das Vorhaben „Sanierung Groitzscher“ auf.

Tabelle 2: Auflistung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren für das Vorhaben „Sanierung Groitzscher Dreieck: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen“

Kürzel	Wirkfaktor	Ursprung	Wirkdauer und -intensität	Vorhabensspezifische Relevanz
W _{AFB1}	Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform, insgesamt 8,8 ha)	Bau und Anlage	dauerhaft hohe bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W _{AFB2}	Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)	Bau und Anlage	dauerhaft hohe bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W _{AFB3}	Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)	Bau und Anlage	dauerhaft, hohe bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W _{AFB4}	Veränderung des Bodens und Untergrundes und Veränderung der morphologischen Verhältnisse (infolge von Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag, Überschütten von Böschungen, Senken etc.)	Bau und Anlage	dauerhaft, hohe bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W _{AFB5}	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens, prinzipiell bleibt Entwässerungsregime erhalten)	Bau und Anlage	begrenzt, dauerhaft geringe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Wirkfaktor prüfrelevant
W _{AFB6}	Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)	Bau	begrenzt	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Wirkfaktor prüfrelevant
W _{AFB7}	Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)	Bau	begrenzt	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Wirkfaktor prüfrelevant

Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren

W_{AFB1} Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme

In Folge des Ausbaus bzw. der Ertüchtigung der Zufahrt und Wegen, dem Ausbau einer bestehenden Rampe und der Herstellung einer Arbeitsplattform werden neben den bestehenden Trassen vor allem Sukzessionsflächen und Offenland in Anspruch genommen und stehen als Lebensstätte nicht mehr zur Verfügung.

Durch die Baumaßnahmen der Rampe, des Wegesystem und der Arbeitsplattform erfolgt anlagenbedingt eine dauerhafte Flächenüberprägung von insgesamt ca. 8,8 ha (Fläche des PG). Davon betroffen sind folgende Strukturtypen:

- Acker
- Ruderal-, Stauden, Gras- und Krautflur
- Verkehrsfläche: bestehende Trasse, einschließlich Wasserfangraben
- Vorwald

- Wirtschaftsgrünland
- Biotop-Mosaik Rohboden und Krautflur
- Vegetationsfreier- bis armer Rohboden

Innerhalb dieser Fläche entsteht eine Halde der abtransportierten Massen von ca. 6000 m² nördlich zur Arbeitsplattform, diese Haldenfläche unterliegt keiner weiteren Nutzung und kann als Kompensationsfläche genutzt werden.

W_{AFB2} Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)

Die Fläche der herzustellenden Arbeitsplattform (erhält Trag- und Deckschicht) wird bitumiert, es entsteht eine versiegelte Fläche von ungefähr einem Hektar.

Davon betroffen sind die beiden Strukturtypen Biotop-Mosaik Rohboden und Krautflur sowie Vegetationsfreier- bis armer Rohboden.

W_{AFB3} Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen

Im Zuge der Baufelderrichtung wurden im Februar 2021 Fällungsarbeiten beidseitig einer vorhandenen Fahrtrasse im Beisein einer Ökologischen Fällbegleitung durchgeführt. Westlich der Schneise erstrecken sich die Fällungen auf einer Breite von 5 m. Östlich der Schneise variiert die Breite in Abhängigkeit des Gefälles zwischen 7 m und 29 m.

Weiterhin ist der, aus Richtung Norden bzw. Nordwesten bis zur Rampe führende Wirtschaftsweg zu ertüchtigen und zu verbreitern. Es ist eine 10 m breite Zufahrtstrasse erforderlich. Auch im Bereich dieser Trasse wurden Gehölze entfernt. Bei den gefälltten jungen Sukzessionsgehölzen handelte es sich um Jungauswuchs von Kiefern, Hänge-Birken, Kanadische Pappeln, Zitter-Pappeln und Sanddorn und vereinzelte Weiden. Zu Beginn der hier betrachteten Baumaßnahmen werden die verbliebenen Stubben gerodet. Insgesamt wurde der junge Gehölzbestand auf ca. 9.850 m² gefällt. Des Weiteren werden beim gesamten Vorhaben ca. 28.900 m² Ruderal- und Staudenflur sowie 21.260 m² Mosaik aus Rohboden und Krautflur überprägt.

Die Baumreihe ganz im Norden des PG sowie das Landröhricht (siehe Abbildung 3) bleiben erhalten.

W_{AFB4} Veränderung des Bodens/Untergrundes und Veränderung der morphologischen Verhältnisse

Die Veränderung des Bodens/Untergrundes umfasst alle physikalischen Veränderungen, die durch Abtragen, Auftragen oder Durchmischen des Bodens verursacht werden. Baubedingt kommt es im Planungsgebiet durch die Erweiterung und Neuanlage von Nutzungs- bzw. Verkehrsflächen zu einer Veränderung des Bodens, insbesondere infolge von Ablagerung des Baumaterials und dem Einsatz von Baumaschinen. Dauerhaft verändert sich die Bodenstruktur im Bereich der Rampe durch Bodenverdichtung und den Eintrag standortfremder Substrate.

Weiterhin ändern sich auch kleinräumig die morphologischen Verhältnisse, beeinflusst durch das Relief der Rampe sowie der Profilierung von Böschungen und der Aufhaltung von anfallendem Material. Betroffen sind folgende Strukturtypen:

- Acker
- Ruderal-, Stauden, Gras- und Krautflur, einschließlich Sandschüttungen auf der Nordberme, die versetzt werden müssen
- Verkehrsfläche: bestehende Trasse, einschließlich Wasserfanggraben
- Vorwald
- Wirtschaftsgrünland
- Biotop-Mosaik Rohboden und Krautflur
- Vegetationsfreier- bis armer Rohboden

W_{AFB5} Veränderung hydrologischer/hydrodynamischer Verhältnisse

Dieser Wirkfaktor umfasst Veränderungen wasserbezogener Faktoren wie (Grund-) Wasserstände, Druckverhältnisse etc. im Boden- und Grundwasser wie auch in Oberflächengewässern. Im Rahmen der Rampenerweiterung muss der Wasserfanggraben im Osten des nach Süden führenden Trassenverlaufs auf ca. 300 m Länge versetzt werden. Der Ausbau erfolgt analog dem jetzigen Ausbau mit Kaskaden aus Wasserbausteinen und Rundhölzer. Zum Zeitpunkt der Vorortabstimmung am 18.03.2021 war der Graben an einigen Kaskaden wasserführend.

W_{AFB6} Barriere- oder Fallenwirkung, Mortalität

Bauliche Aktivitäten (Baufeldfreimachung und Bautätigkeit) können zu Individuenverlusten und Störungen vor allem von bodengebundenen Arten führen. Durch die Bauarbeiten kann es zu relevanten baubedingten Störungen insbesondere der Zauneidechse sowie - während der Brutzeit - von Brutvögeln und von Amphibien kommen. Es könnten dabei auch einzelne Individuen dieser Arten getötet werden.

Betriebsbedingt sind Individuenverlusten möglich, wenn Tiere (z.B. Carabiden) beim Queren des Baubereiches durch Tritt oder Überfahren (Kollision) verletzt oder getötet werden.

W_{AFB7} Indirekte Störreize (akustisch, optisch, Erschütterung)

Als indirekte Störreize werden alle nichtstofflichen Auswirkungen des Vorhabens gezählt, welche insbesondere auf angrenzende Arten und deren Lebensräume wirken.

Maßgeblich treten bei der Anlage der Rampe und der Zuwegungen baubedingt indirekte Störreize insbesondere akustische und optische Reize sowie Erschütterungen/Vibrationen durch den Einsatz von Baumaschinen (Bagger, Kipplaster, Vibrationsplatte) auf und können zur Beunruhigung entsprechend empfindlicher Tierarten führen.

3.4 Ermittlung kumulativer Wirkungen mit im Umfeld geplanten Projekten

A Windpark östlich der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck

Östlich des PG befindet sich in rund 1,5 km Entfernung ein Windpark mit 10 Windkraftanlagen. Aufgrund der Entfernung und der Art des hier betrachteten Sanierungseingriffs ist nicht mit kumulativen Wirkungen zu rechnen.

B Folgenutzung zur Nassholzlagerung (Skandinavisches Modell)

Kumulative Umweltauswirkungen auf das PG „Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck“ sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu erwarten und werden in einem eigenen Artenschutzfachbeitrag untersucht.

Bei der Planung etwaiger Maßnahmen wird die geplante Folgenutzung der Wasserhaltung als Nassholzlagerstätte mitberücksichtigt. Die durch die Nutzung entstehenden betriebsbedingten Wirkungen werden in einem separaten AFB „Nassholzeinlagerung am Groitzscher Dreieck“ betrachtet.

4 Datenauswertung bewertungsrelevanter Arten im PG

4.1 Entomofauna

4.1.1. Libellen

Zwischen Mai und August 2018 wurde die Wasserhaltung Groitzscher Dreieck samt Uferbereiche auf Vorkommen von Libellen durch die NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. untersucht [2]. Die zwei Abschnitte der Libellenerfassung befanden sich dabei am nördlichen Westufer und am Ostufer knapp südlich vom PG der Wasserhaltung.

Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung von streng geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES).

An der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck wurden insgesamt 16 Libellenarten gefunden, von denen jedoch die meisten Arten sich hier aufgrund des niedrigen pH-Wertes nicht erfolgreich fortpflanzen, dies jedoch oft versuchen. Es konnte keine Arten der beiden FFH Anhänge gefunden werden.

Mit nur 16 Arten ist die Libellengemeinschaft der WH Groitzscher Dreieck artenarm, was an der Strukturarmut und vor allem an der sauren Wasserchemie des Gewässers liegt. Auch das Fehlen von breiten, besonnten und vegetationsreichen Flachwasser- und Röhrlichzonen ist ursächlich für das Fehlen vieler Arten. Die vorgefundene Libellenfauna besteht überwiegend aus weitverbreiteten und häufigen Ubiquisten (BROCKHAUS & FISCHER 2005, BROCKHAUS et al. 2015, WILDERMUTH & MARTENS 2014).

Die in den Anhängen der FFH- Richtlinie gelisteten Libellenarten wurden nicht festgestellt. Im Jahr 2018 gab es stark gehäufte Nachweise von Moosjungfern (*Leucorrhinia caudalis* und *L. pectoralis*) im Leipziger und Altenburger Raum (z.B. in der Neuen Harth am Cospudener See, Blauer See nördl. des Bockwitzer Sees). Trotz intensiver Suche wurden Libellen dieser Gattung nicht an der WH Groitzscher Dreieck festgestellt. Auch die Ausweitung der Suche auf Gewässer in der Umgebung (Gewässer im Wald südwestlich der WH bei Maltitz, Flachgewässer südlich des Sees Richtung Lucka-Hemmendorf, Gewässer östlich des Sees bei Berndorf) blieb erfolglos. Diese Negativnachweise sind ein starker Hinweis auf ein tatsächliches Fehlen dieser Arten am Untersuchungsgewässer.

Tabelle 3: Auflistung der festgestellten Libellenarten mit Reproduktions- und Abundanzklasseneinstufung [2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	Status / Abundanz	Bemerkungen
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	§	B / II	wenige Imagines
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>		B / III	vereinzelt
Feuerlibelle	<i>Crocothemis erythraea</i>	§	B / III	keine Reproduktion, nur Revierbildung
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	§	A / II	Fließgewässer-art, Gast, zugeflogen
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	§	C / VI	häufigste Kleinlibelle, Eiablagen
Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	§	V B / II	keine Reproduktion, nur Revierbildung
Gemeine Winterlibelle	<i>Sympecma fusca</i>	§	C / III	wenige Tiere, Eiablagen
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>		B / II	wenige Tiere
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	§	C / III	einmal Eiablage
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	§	B / IV	wenige Tiere
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>		C / V	häufigste Großlibelle, mehrmals Paarungen, keine Eiablagen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	Status / Abundanz	Bemerkungen
Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>	§	B / IV	keine Reproduktion, nur Revierbildung
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	§	B / IV	wenige Tiere
Kleine Königlibelle	<i>Anax parthenope</i>	§	V B / II	wenige Tiere
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	§	B / I	einzelnes Männchen
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	§	B / I	einzelnes Männchen

Da keine streng geschützten oder FFH-Arten nachgewiesen werden konnten, werden die nachgewiesenen 16 besonders geschützten Arten als Gilde zusammengefasst betrachtet.

4.1.2. Weitere Entomofauna

An zwei Stellen im Süden des Untersuchungsgebiets im Bericht zur Erfassung von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien, Libellen, Fischotter, Biber, Makrozoobenthos sowie Mollusken im Bereich der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck [2] sowie an der Nordböschung Larventrichter der besonders geschützten Dünen-Ameisenjungfer (*Myrmeleon bore*) festgestellt. Im Bereich der Südböschung wurden außerdem die beiden besonders geschützten Arten Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*) und Dünen-Sandlaufkäfer (*C. hybrida*) mit einigen Individuen erfasst. An verschiedenen Stellen des sandigen Südufers wurde die ebenfalls besonders geschützte Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) beobachtet.

An Steilkanten sowie in den Bereichen zwischen den Erosionsrinnen an der Nordböschung wurden zahlreiche Brutröhren von Wildbienen (*Apoidea sp.*) festgestellt. Nach BNatSchG gelten alle Wildbienenarten als besonders geschützt.

Bei den Vorkommen der als Nebenbeobachtungen im Gebiet festgestellten besonders geschützten Insektenarten ist aufgrund der im UG vorhandenen Strukturen (v.a. Rohböden und Sandschüttungen mit grabfähigem Material), für diese Arten von weit höheren Abundanzen auszugehen [2]:

- Ameisenjungfer (*Myrmeleon bore*),
- Feld- und Dünen-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris* bzw. *hybrida*),
- Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) sowie
- Wildbienen (*Apoidea sp.*).

Ein Vorkommen der oben genannten besonders geschützten Arten ist im PG entsprechend anzunehmen, zu den Wildbienen liegen zudem aktuelle Sichtbeobachtungen an der Trasse auf der Nordböschung vor.

So befinden sich nördlich der bestehenden Trasse auf der Nordberme im PG eine Reihe von sonnenexponierten Sandaufschüttungen bzw. Erdwälle (siehe Abbildung 4). Bei der Begehung am 18.03.2021 wurden anfliegende Wildbienen gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Schüttungen verschiedenen endogäischen Wildbienen als Überwinterungsquartier und als Fortpflanzungsstätte dienen.

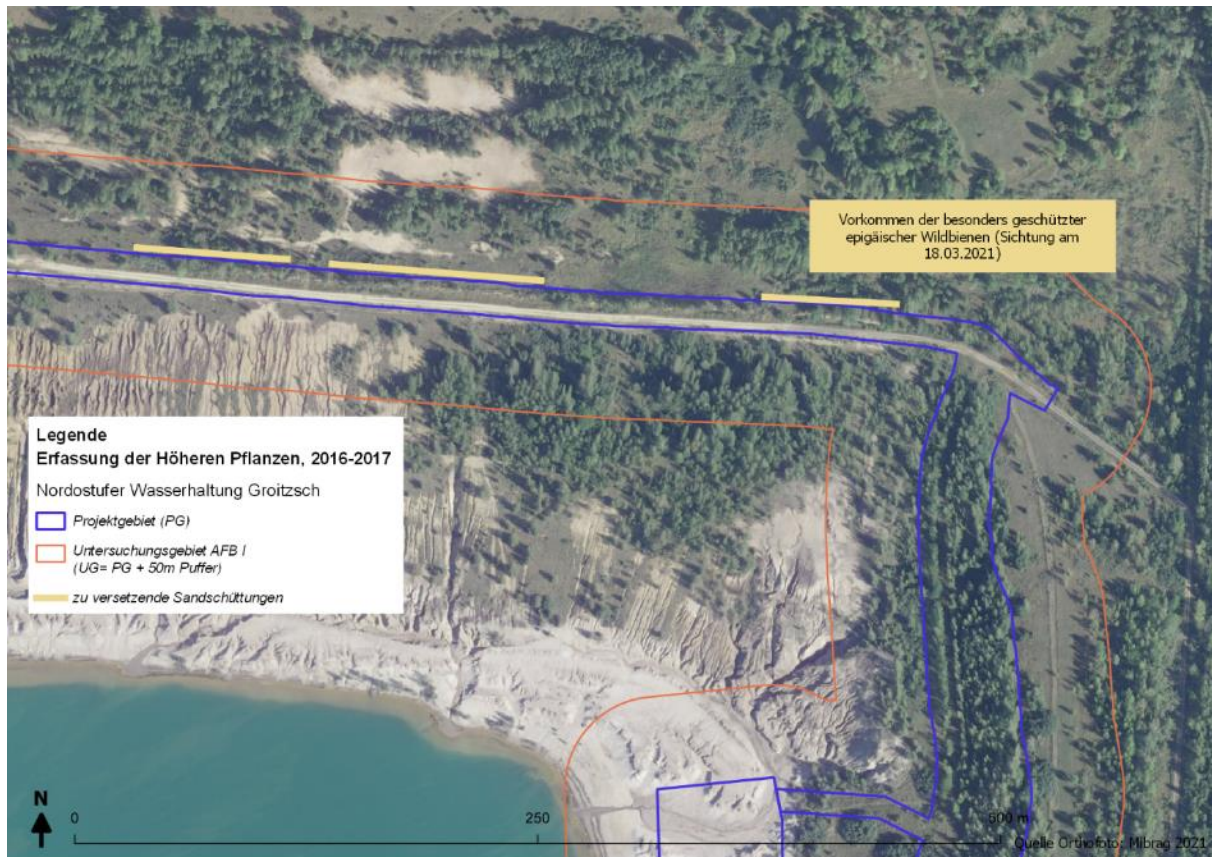


Abbildung 4: Zu versetzende Sandschüttung, Lebensraum endogäischer Wildbienen

Trotz der zahlreichen untersuchten Flächen, geeigneter Untersuchungsmethodik und den regelmäßigen, verbreiteten Vorkommen der essentiellen Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerze) konnte der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nur an einem einzigen Fundort (WH Grotzscher Dreieck Nordufer) mit zwei Raupen auf einer Einzelpflanze der Nachtkerze (*Oenothera biennis*) im Jahr 2016 nachgewiesen werden. Die Art tritt sehr unstat auf und kann geeignete Habitate schnell besiedeln, in manchen Jahren aber auch völlig fehlen. Die geringen Nachweise sind auf die schwierige Erfassung der Art zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass deutlich mehr Individuen im UG vorkommen (BIOCART 2017b, 2018b). Weitere Vorkommen im Geltungsbereich des SBP NuL Tgb. Vereinigtes Schleenhain können nicht ausgeschlossen werden. [12]

Ein Vorkommen der Art ist entsprechend im UG nicht auszuschließen und die Art in die Konfliktbetrachtung mit einzubeziehen.

Aufgrund der potentiell geeigneten Lebensstätten im PG werden die Arten Ameisenjungfer (*Myrmeleon bore*), Feld- und Dünen-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris* bzw. *hybrida*), Blaüflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) sowie die Gilde endogäische Wildbienen betrachtet, da Verletzungen der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG anzunehmen sind.

4.2 Amphibien

Für Amphibien liegen zwei Kartierungsdatensätze aus den Jahren 2016 aus dem Bericht zur Erfassung der Amphibien im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der UVU Tagebau Vereinigtes Schleenhain, 2016-2017 [6] und 2018 Bericht zur Erfassung von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien, Libellen, Fischotter, Biber, Makrozoobenthos sowie Mollusken im Bereich der Wasserhaltung Grotzscher Dreieck [2] vor. Die Erfassung von Amphibien erfolgte 2018 durch Sichtnachweise und Verhören mit Schwerpunkt in den Bereichen Nordwestufer

WH Grotzscher Dreieck und Tunnelwasserhaltung. Dazu fanden im Zeitraum April - Mai 3 Begehungen statt [2]. Die Ergebnisse beider Kartierungen sind in Abbildung 5 dargestellt. Im Nordosten des offene Restlochbereiches Abbaufeld Grotzscher Dreieck und somit im PG bzw. UG erstreckt sich auf rund 1 ha ein Mosaik unterschiedlicher naturnaher Kleingewässer, die als aquatischer Lebensraum für Amphibien geeignet sind. Das Gebiet ist aus Richtung Süden über einen Stichweg erreichbar. Beidseitig des Weges erstrecken sich Wasserfanggräben, in denen das Wasser Tiefen von bis zu 0,5 m erreicht. Es ist ein lückiger Röhrichtbewuchs vorhanden, wobei Schilf dominiert. Armleuchteralgen bilden Unterwasserrasen. An die Wasserfanggräben schließen sich ausgedehnte Flachwasserbereiche an. Diese sind mit Binsen, Schilf und Weiden bewachsen. Im Norden des Gebietes existiert nochmals eine tiefere, rund 200 m² große Wasserfläche, die auch im Hochsommer noch Wasser führt. Ansonsten sind im Bereich des Kleingewässerkomplexes im Jahresverlauf starke Wasserschwankungen zu beobachten. Zeitweise ist der Wasserstand so hoch, dass der Stichweg überflutet ist. Andererseits trocknen die ausgedehnten Flachwasserzonen aus.

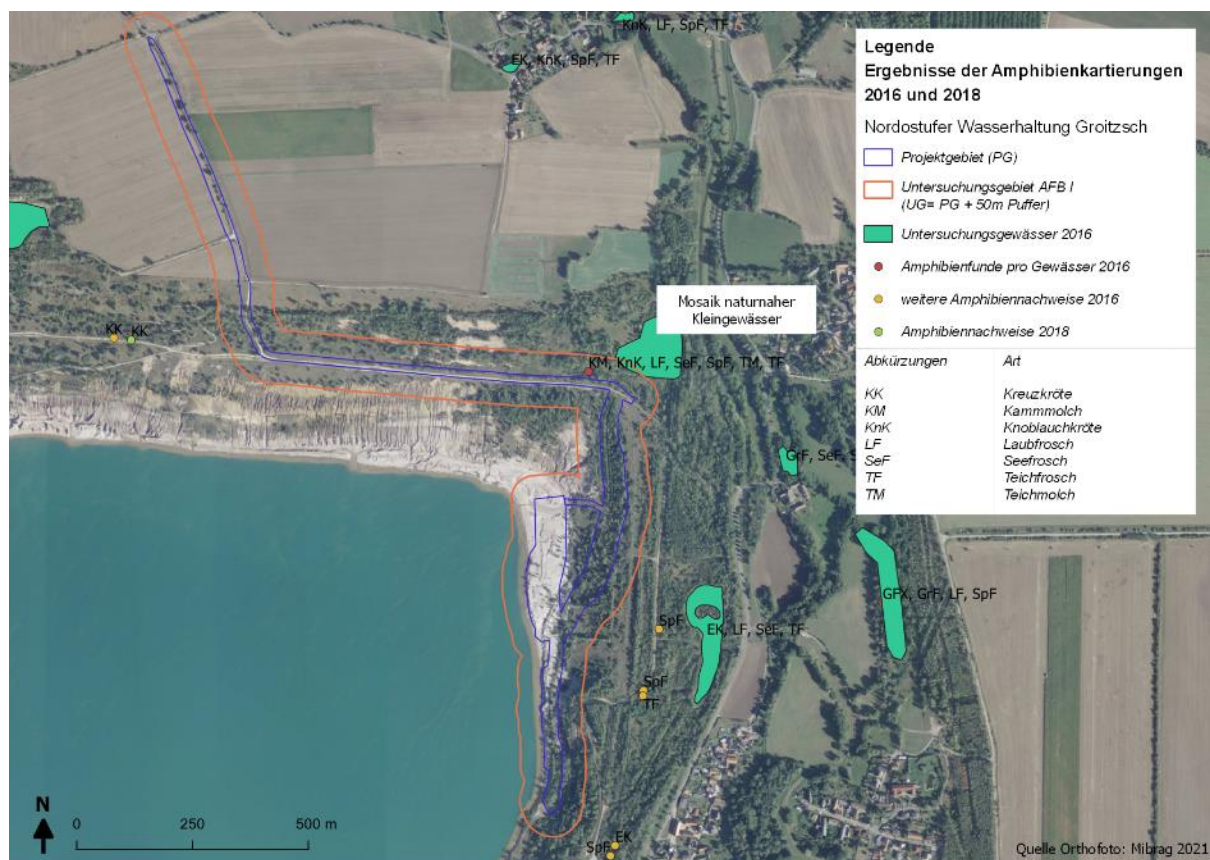


Abbildung 5: Zusammengefasste Darstellung der Amphibienkartierungen von 2016 und 2018

Nördlich, westlich und südlich des Gebietes schließt sich verbuschtes Offenland an, nordwestlich auch Schilfröhricht. Im Osten des Kleingewässerkomplexes erstrecken sich Laubholzforste. Hier ist ein weiteres naturnahes Kleingewässer mit Röhrichtbewuchs zu finden. Eine Teilfläche mit Schwarz-Erlen ist periodisch vernässt. Entlang eines trocken gefallenen Wasserlaufes wachsen alte Baumweiden.

Im Bereich des Kleingewässerkomplexes konnten 2016 folgende Amphibienarten nachgewiesen werden: **Kammolch (*Triturus cristatus*)**, **Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**, **Laubfrosch (*Hyla arborea*)**, **Seefrosch (*Rana ridibunda*)**, **Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*)** und **Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)**.

Die Wasserhaltung Grotzscher Dreieck selbst besitzt als Lebensraum für Amphibien kaum Bedeutung. Der pH-Wert des Wassers liegt mit 3,4 im sauren Bereich und wird von den meisten Amphibienarten nicht toleriert. Angepasst an den niedrigen pH-Wert ist auch die Anzahl an Wasserinsekten gering, womit es Amphibien an Beutetieren mangelt. Zudem bietet die große Wasserfläche kaum geeignete Strukturen für Amphibien. Schwimmblattvegetation ist nicht vorhanden und Unterwasservegetation fehlt weitestgehend. Unter diesen Bedingungen konnten

sich mit See- und Teichfrosch nur einzelnen Vertreter der Grünfrösche ansiedelten. Mit den Nachweisen von 5 Teichfröschen (*Rana kl. esculenta*) und 1 Seefrosch (*Rana ridibunda*) ergeben sich keine Hinweise auf eine intakte Amphibienpopulation.

Zu beachten ist, dass die **Böschungsbereiche des Groitzscher Dreiecks Amphibien geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungshabitate** darstellen. Hier erstrecken sich Gras- und Krautfluren sowie Gehölzbestände, die zur Nahrungssuche geeignet sind sowie Versteckmöglichkeiten bieten. Von Vorteil ist auch das Vorhandensein von sandigen, grabfähigen Bodensubstraten. Von der **Kreuzkröte (*Bufo calamita*)** liegt 2018 die Beobachtung von einem männlichen Tier im Landlebensraum vor. Das Tier wanderte auf dem sandigen Bodensubstrat der Nordböschung. Laichgewässer der Art befinden sich an der Oberkante der Nordböschung in rund 250 m Entfernung [2]. Der Nachweis liegt zwar nicht in unmittelbarer Nähe zum UG, aber eine Wanderbewegung der Kreuzkröte in das Baufeld ist nicht auszuschließen.

Tabelle 4: Amphibiennachweis am Mosaik naturnaher Kleingewässer im Nordosten des PG und teilweise im UG 2016 [6]

Erfassungsdatum	27.03.2016	14.04.2016	29.05.2016	04.06.2016
Nachweise	40x Laich Springfrosch, 11.0 Springfrosch 7.4 Teichmolch	100 Laubfrosch 20.0 Knoblauchkröte	100.0 Teichfrosch 30.0 Seefrosch	60.0 Teichfrosch 80.0 Laubfrosch 0.2 Kammmolch

Tabelle 5: Auflistung der 2016 und 2018(*) an der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck erfassten Amphibienarten

mit Angaben zur Anzahl/Art sowie Angaben zum Rote Liste Status, Schutz nach BNatSchG und Einstufung laut FFH-Richtlinie [2] **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **V** – Vorwarnliste. **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz): **§** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **§§** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14, **FFH-RL** (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie): **II** – Art des Anhangs II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), **IV** – Art des Anhangs IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BRD (2015)	RL SN (2015)	BNatSchG	FFH- RL Anhang
Kreuzkröte*	<i>Bufo calamita</i>	2	V	§§	IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	V	§§	IV, II
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	§§	IV, II
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	§§	IV
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	V	§§	IV
Wechselkröte ¹	<i>Bufo viridis</i>	3	2	§§	IV
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	V	§	-
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	-	V	§	V
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	-	§	V

* aus Erfassung 2018 [2]

¹ Vorkommen im PG möglich, Pionierart, Einschätzung ÖBB [9]

In Hinblick auf den Beginn der diesjährigen Amphibienwanderungen erfolgte eine Kontrolle der innerhalb des Trassenbereiches befindlichen temporären Wasserflächen durch die ÖBB. Auf dem Weg der Nordböschung existieren an drei Stellen Wasserlachen. Diese nehmen in Summe 80m² ein und sind potentiell als Laichgewässer für die Pionierarten Kreuz- und Wechselkröte geeignet. An der Ostböschung, im Bereich der geplanten Rampe, verläuft parallel des Weges ein Wasserfanggraben. Dieser Graben weist Staustufen auf, wo sich an zwei Stellen ebenfalls Wasser ansammelte [9].

Die Sandschüttungen nördlich der bestehenden Trasse auf der Nordberme stellen weiterhin ein potentielles Winterquartier für Amphibien dar, da das Material leicht grabbar ist. Auch hier ist mit Amphibienvorkommen zu rechnen.

Die nachgewiesenen streng geschützten und FFH-Arten (Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Kammmolch, Laubfrosch, Springfrosch, Wechselkröte) werden jeweils einzeln und die nachgewiesenen 3 besonders geschützten Arten (Teichmolch, Seefrosch, Teichfrosch) als Gilde zusammengefasst betrachtet.

4.3 Reptilien

Im Jahr 2016 wurden im Rahmen der Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Vereinigtes Schleenhain durch die NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. [7] Reptilienkartierungen durchgeführt. Dabei wurden auch Gebiete untersucht, die sich im PG sowie innerhalb des Untersuchungsraumes (UG) befinden.

Die Lagebeziehungen der Kontrollstandorte und des PG einschließlich der Fundorte von Reptilien sind in Abbildung 6 dargestellt.

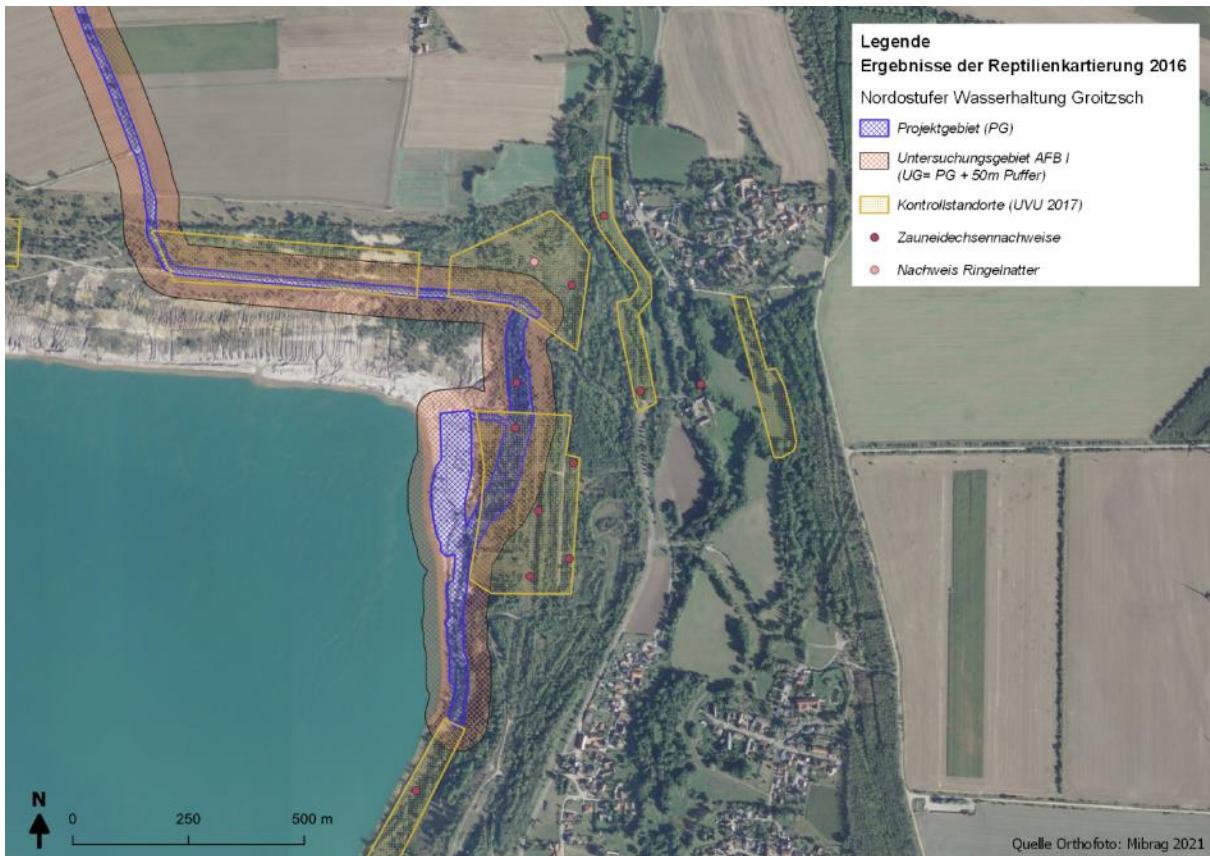


Abbildung 6: Übersicht Reptilienkartierung 2016

Auch Teile des PG stellen einen günstigen Lebensraum für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) dar, siehe Überschneidungen mit den geeigneten Kontrollstandorten in Abbildung 5.

Die Kontrollflächen zeichnen sich durch nur spärlich bewachsene tonige Teilflächen, verbuschte Gras- und Krautfluren sowie Magerrasen mit Hohen Anteil an Gräsern aus. Geringe Anteile nehmen sandiger Rohboden und Vorwald ein.

Zwei Zauneidechsen wurden direkt auf dem PG-Gelände nachgewiesen, weitere befinden sich außerhalb. Es ist immer von einer größeren Population auszugehen.

Des Weiteren liegt ein Nachweis einer Ringelnatter (*Natrix natrix*) nordöstlich des UG im Bereich eines Kleingewässersmosaiks vor. Ein Vorkommen der Art innerhalb des PG ist nicht auszuschließen.

Für die nachgewiesene streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die besonders geschützte Ringelnatter (*Natrix natrix*) werden im vorliegenden AFB eine Konfliktanalyse auf **Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG** durchgeführt.

4.4 Avifauna

4.4.1. Brutvögel

Als Datengrundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung der Avifauna liegen zwei Datensätze [1, 2] von Erfassungen der NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. aus den Jahren 2017 [1] und 2018 [2] vor. Die jeweiligen Untersuchungsgebiete decken unter anderem das PG und UG des untersuchten Vorhabens ab, wobei 2017 nur für die wertgebenden Arten die Brutreviere registriert wurden. Weiterhin wird seit Beginn der Fällarbeiten ab 26.02.2021 zweimal wöchentlich eine ÖBB durchgeführt, in deren Rahmen ebenfalls Brutvogelsichtungen dokumentiert werden.

Der Kartierung liegt die Methodenvariante der punktgenauen Erfassung der Vögel entlang einer vorgegebenen Linie, die Revier-/Linienkartierung (BAUER, H.-G. & A. MITSCHKE (2005): LINIENKARTIERUNG. IN: SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, S. 59-68) zu Grunde [1]. Dazu wurden flächendeckend alle Vögel mit ggf. revieranzeigenden Verhaltensweisen aufgenommen [2].

Die erfassten Brutvögel sind in zwei Kategorien eingeteilt. Eine Gruppe umfasst die Vögel mit einer eminenten artenschutzfachlichen Einordnung („wertgebende Arten“), da diese in der Vorwarnliste oder Roten Liste der Wirbeltiere Sach-sens (2015), der Vorwarnliste oder Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (2015) und/oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES) aufgelistet sind. Weiterhin werden die nach BNatSchG streng geschützten Arten in dieser Kategorie geführt.

Die Einstufung der Gefährdungskategorien erfolgte anhand der Roten Liste der Wirbeltiere Sachsens (2015) sowie der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (2015). Weiterhin wurden die Zugehörigkeit zum Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES) und der Schutz nach BNatSchG recherchiert [1].

In der anderen Gruppe sind alle übrigen Vögel gelistet, welche jedoch nur in Quadranten von 1 km² lokalisiert sind. Da diese Lokalisation zu ungenau für die Auswertung ist, wird dies bezüglich nur auf die Ergebnisse der Kartierung von 2018 zurückgegriffen, wo für beide Kategorien Revierpunkt vorliegen.

Die Ergebnisse der oben genannten Erfassungen aus den beiden Jahren sind in Abbildung 7 dargestellt.

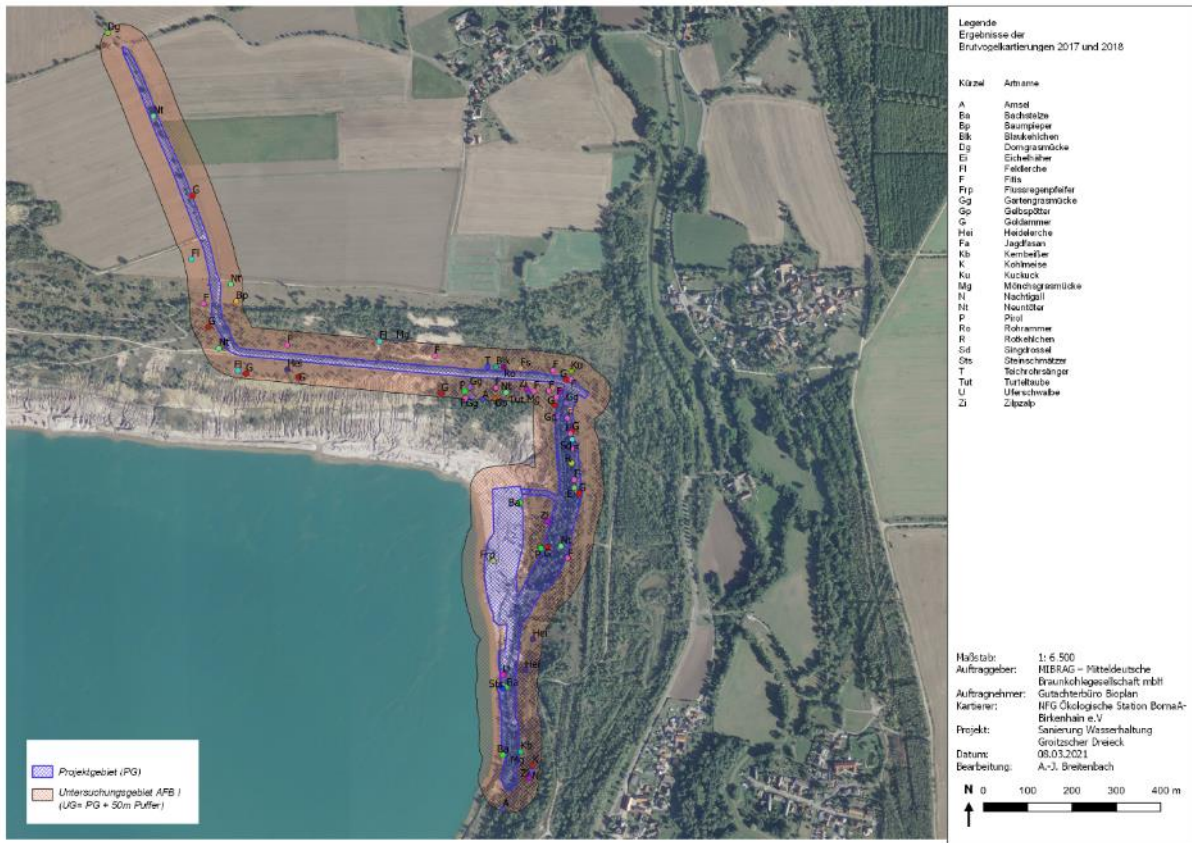


Abbildung 7: Ergebnisse Brutvogelerfassung 2017 und 2018

Die vorliegenden Artenlisten in den Tab. 5, 6 und 7 wurden anhand der zur Verfügung gestellten Geodaten der Erfassungsergebnisse durch räumliche Verschneidung mit den Abgrenzungen des hier zu betrachtenden PG bzw. UG ermittelt.

Im Rahmen der Erfassungen von 2017 wurden im UG insgesamt 7 wertgebende Arten erfasst, siehe Tabelle 5. Bei den vorliegenden Kartierungen wurden keine Abstufungen des Brutstatus (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung, Rastvogel, Durchzügler, Nahrungsgast) erfasst.

Tabelle 6: Ergebnisse Brutvogelerfassung 2017 [1] im UG

Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste Sachsen, Roten Liste/Vorwarnliste Deutschland): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten mit geographischer Restriktion, V – Vorwarnliste des Anhanges I der EU-VS-RL (Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verb. mit Verordnung (EU) 1320/ 2014 - EU-Artenschutzverordnung) bzw. nach BNatSchG besonders (§) und streng geschützte (§§) Vogelarten;

Artnamen	wissenschaftlicher Artname	Abk.	BR fest-gestellt	RL BRD (2015)	RL SN (2015)	BNat SchG	VS-RL Anh. I
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	1	3	3	§	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	1	4-	V	§	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	1	3	V	§	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	4	-	V	§	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1	-	V	§	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	2	V	-	§	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	3	-	-	§	-

Tabelle 7: Ergebnisse Brutvogelerfassung 2018 [2] im UG:

Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste Sachsen, Roten Liste/Vorwarnliste Deutschland): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten mit geographischer Restriktion, V – Vorwarnliste des Anhanges I der EU-VS-RL (Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verb. mit Verordnung (EU) 1320/ 2014 - EU-Artenschutzverordnung) bzw. nach BNatSchG besonders (§) und streng geschützte (§§) Vogelarten;

Artnamen	wissenschaftlicher Artname	Abk.	BR fest-gestellt	RL BRD (2015)	RL SN (2015)	BNat SchG	VS-RL Anh. I
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	3	-	-	§	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	4	-	-	§	-

Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Blk	1	-	R	§§	x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	1	-	-	§	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	2	3	V	§	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	11	-	V	§	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Frp	2	-	-	§§	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	3	-	V	§	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	1	-	V	§	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	9	V	-	§	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Hei	3	V	3	§§	x
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	1	-	-	§	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes GBP</i>	Kb	1	-	-	§	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	1	-	-	§	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	1	V	3	§	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	3	-	-	§	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	1	-	-	§	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	2	-	-	§	x
Pirol	<i>Oriolus Kuh</i>	P	3	V	V	§	-
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Ro	1	-	-	§	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	1	-	-	§	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	1	-	-	§	-
Steinschmätzer	Oenanthe SDF	Sts	1	1	1	§	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	T	1	-	-	§	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Tut	1	2	3	§§	-
Uferschwalbe	Riparia Satz	U	18	V	-	§§	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	5	-	-	§	-

In Tabelle 8 Sind die im Fachbeitrag zu betrachteten Vogelarten aus den zwei Erfassungen zusammengefasst dargestellt und die Betrachtungsart als Einzelart oder als Gilde zusammengefasst, je nach Schutz- und Gefährdungsstatus, aufgeführt.

Tabelle 8: Betrachtete Vogelarten in der Wirkfaktoren- und Konfliktanalyse (Zusammenfassung der Brutvogelerfassungen von 2017(*) und 2018 im UG).

Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste Sachsen, Roten Liste/Vorwarnliste Deutschland): **1** – vom Aussterben bedroht, **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **R** – extrem selten mit geographischer Restriktion, **V** – Vorwarnliste, des Anhangs I der EU-VS-RL (Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verb. mit Verordnung (EU) 1320/ 2014 - EU-Artenschutzverordnung) bzw. nach BNatSchG besonders (§) und streng geschützte (§§) Vogelarten; Gildenabkürzungen: Gehölzfreibrüter = FB, Gehölzhöhlenbrüter = HB, Nischenbrüter = NB, Bodenbrüter = BB, Gewässer- und Röhrichtbrüter = GB, Gebäude und Bauwerksbrüter = BWB, E = EINZELART

Artnamen	wissenschaftlicher Artname	Abk.	BR fest-gestellt (*2017)	Davon im PG	RL BRD 2015	RL SN 2015	BNat SchG	VS-RL Anh. I	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	3	1	-	-	§	-	FB
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	4	2	-	-	§	-	NB BWB
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	1 *	-	3	3	§	-	BB
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Blk	1	-	-	R	§§	x	E
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	1 *	-	4-	V	§	-	FB
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	1	1	-	-	§	-	FB (NB)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	1 *, 2	-	3	V	§	-	BB
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Fs	1	-	3	-	§	-	BB
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	4 *, 11	1 *, 4	-	V	§	-	BB
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Frp	1 (+ einer Grenze UG)	1	-	-	§§	-	E
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1 *, 3	2	-	V	§	-	FB
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	1	-	-	V	§	-	FB
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	2 *, 9	1 *, 4	V	-	§	-	BB (GB)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Hei	3	-	V	3	§§	x	E

Artnamen	wissenschaftlicher Artname	Abk.	BR fest-gestellt (*2017)	Davon im PG	RL BRD 2015	RL SN 2015	BNat SchG	VS-RL Anh. I	Gilde
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	1	1	-	-	§	-	BB
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	1	-	-	-	§	-	FB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	1	-	-	-	§	-	HB (NB, BWB)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	1	-	V	3	§	-	FB; HB; NB; BB; GB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	3	1	-	-	§	-	FB
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	1	-	-	-	§	-	BB
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	3*, 2	1*, 1	-	-	§	x	E
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P	3	-	V	V	§	-	FB
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Ro	1	-	-	-	§	-	BB, GB
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	1	1	-	-	§	-	BB
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	1	1	-	-	§	-	FB (NB)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Sts	1	1	1	1	§	-	E (BB)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	T	1	-	-	-	§	-	GB
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Tut	1	-	2	3	§§	-	E
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	18	18	V	-	§§	-	E
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	5	-	-	-	§	-	FB, BB

4.4.2. Wasservögel am Rast- und Schlafplatz

Bezogen auf die 206 ha große Wasserfläche der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck wurden im Zeitraum von August bis Dezember 2018 insgesamt 5 Begehungen zur Erfassung von Wasservögeln am Rast- und Schlafplatz durchgeführt. Hierzu wurde mit Hilfe geeigneter optischer Geräte (Fernglas und Spektiv) die komplette Wasserfläche sowie Uferbereiche abgesucht und die Höchstzahl von gleichzeitig erfassten Vogelarten festgehalten. Weiterhin fließen in die Datenzusammenstellung die während der Brutvogelkartierung getätigten Beobachtungen von rastenden und durchziehenden Wasservögeln ein. [2]

Für die ausgedehnte Wasserfläche der WH Groitzscher Dreieck ergaben sich im Zeitraum von August bis Dezember 2018 Beobachtungen an nicht brütenden, rastenden bzw. überwinternden Individuen folgender Vogelarten:

Tabelle 9: Auflistung von Wasservogelarten am Rast- und Schlafplatz WH Groitzscher Dreieck mit Angaben zur Anzahl/Art sowie Angaben zum Rote Liste Status, Schutz nach BNatSchG und Anhang I der VS-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BRD (2015)	RL SN (2015)	BNatSchG	VS-RL Anh. I	höchste Anzahl/Art
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	§	-	450
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	§	-	1
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	§§	x	12
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	V	§	-	20

Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-	-	-	100
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	§	-	3050
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	-	§§	x	1
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	R	§	-	10
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	§	-	25
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	-	§	-	120

Die Wasserhaltung Groitzscher Dreieck besitzt eine hohe Bedeutung als Rast- und Schlafplatz für Bläss- und Saatgänse (*Anser albifrons*, *A. fabalis*). Die große Wasserfläche bietet ihnen Schutz vor Bodenfeinden. Zudem haben die Tiere freie Sicht und können Prädatoren aus größerer Entfernung erkennen. Weiterhin ist die Bedeutung der WH als Rast- und Schlafplatz für Schwärme von Lach-, Silber- und Sturmmöwen (*Larus ridibundus*, *L. argentatus*, *L. canus*), Stockenten (*Anas platyrhynchos*) sowie für kleinere Gruppen von Kranichen (*Grus grus*) nachgewiesen. Vom Silberreiher (*Ardea alba*) gelang innerhalb des Erfassungszeitraumes nur ein einmaliger Nachweis. Da der zweite Bauabschnitt in der Fällperiode 2021 (also ab Oktober 2021) durchgeführt werden soll, werden die Rastvögel im Gutachten als Gilde betrachtet.

Nach Bundesartenschutzgesetz Streng geschützte Arten, Arten mit Gefährdungsstatus 1 oder 2 der Roten Liste Sachsen sowie Arten des Anhangs I der VS-RL werden artspezifisch einzeln betrachtet, alle weiteren Arten werden in Gilden zusammengefasst betrachtet:

1. Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
2. Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
3. Heidelerche (*Lullula arborea*)
4. Neuntöter (*Lanius collurio*)
5. Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
6. Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
7. Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
8. **Gilde Bodenbrüter:** Bachstelze (*Motacilla alba*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
9. **Gilde der Freibrüter:** Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Mönchgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Kuckuck (*Cuculus canorus*)
10. **Höhlenbrüter/Nischenbrüter:** Bachstelze (*Motacilla alba*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*)
11. **Gilde Gewässer- und Röhrichtbrüter:** Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
12. **Gilde der Rastvögel:** Blässgans (*Anser albifrons*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kranich (*Grus grus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Saatgänse (*Anser fabalis*), Silberreiher (*Egretta alba*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*)

4.5 Fledermäuse

Zum Präsenznachweis von Fledermäusen an der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck wurden im Jahr 2018 an insgesamt 2 Terminen an 4 Kontrollstandorten bioakustische Erfassungen mittels batCorder durchgeführt. Für diese automatisch-bioakustischen Untersuchungen wurden

insgesamt 4 Einzelstandorte rund um die Wasserfläche des Groitzscher Dreiecks festgelegt [2]. Allerdings befand sich keiner der Standort innerhalb oder nur in der Nähe des PGs. Allerdings wurden für die Messungen die geeignetsten Standorte ausgewählt, von einem abweichenden Ergebnis oder größeren Fledermausvorkommen ist im PG nicht auszugehen. Weiterhin sind die Lebensraumbedingungen mit den Messtandorten vergleichbar.

Nähere Informationen zur Kartierungsmethodik kann dem „Bericht zur Erfassung von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien, Libellen, Fischotter, Biber, Makrozoobenthos sowie Mollusken im Bereich der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck“ [2] entnommen werden.

Im Rahmen der im Jahr 2018 durchgeführten bioakustischen Untersuchungen konnte die Präsenz von insgesamt 9 Fledermausarten/ Artpaaren nachgewiesen werden.

Tabelle 10: Nachweise für Vorkommen von Fledermäusen

mit Angaben zur Zugehörigkeit Rote Liste sowie Anhang II bzw. IV der FFH-RL und Schutzstatus nach BNatSchG (§§ = streng geschützt) [2]

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN (2015)	RL BRD (2009)	FFH-RL Anhang	BNat SchG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	§§
Große/Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>	3/2	V	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	V	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	IV	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	-	IV	§§
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	3	D	IV	§§

Insgesamt ist die Aktivität der Artengruppe Microchiroptera im Untersuchungsgebiet als sehr gering einzustufen. Anhand der bioakustischen Erfassungen konnten insgesamt 9 Arten nachgewiesen werden. Bei diesen handelt es sich überwiegend um Arten, welche für die Jagd und die Bewegung im freien Luftraum mehr oder weniger auf bestehende Leitstrukturen angewiesen sind. Lediglich die Arten Großer und Kleiner Abendsegler sowie Zweifarbfledermaus gelten als ungebunden an vorhandene Leitstrukturen und können sich im freien Luftraum bewegen.

Die häufigste aufgenommene Art ist die Zwergfledermaus. Diese bezieht ihre Quartiere bevorzugt an Gebäuden, jedoch sind Männchen und Paarungsgruppen auch oft in Baumquartieren zu finden. Die weiteren erfassten Arten siedeln gern an/in Bäumen, beziehen jedoch auch Gebäudequartiere. Lediglich die Breitflügelfledermaus gilt als vorwiegend gebäudebewohnend.

Anhand der Quartierarmut des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Quartiermöglichkeiten im näheren Umkreis (Ortslagen, Gehölzbestände) lässt sich feststellen, dass die aufgenommenen Arten ihre Quartiere außerhalb des Untersuchungsraumes haben und diesen lediglich kurzzeitig zur Nahrungssuche durchfliegen. Hinweise auf ein ausgeprägtes Jagdverhalten konnten nicht aufgenommen werden. Das Gebiet besitzt aktuell offensichtlich keine größere Bedeutung für die Artengruppe der Microchiroptera, weist jedoch ein hohes Entwicklungspotential auf.

Die früheren Kartierungen im Jahr 2016 [3] wurden Detektorbegehungen ca. 350 m östlich des PG durchgeführt, siehe Abbildung 8. Dabei wurden folgende Arten nachgewiesen:

- Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*)
- Braune Langohr (*Plecotus auritus*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

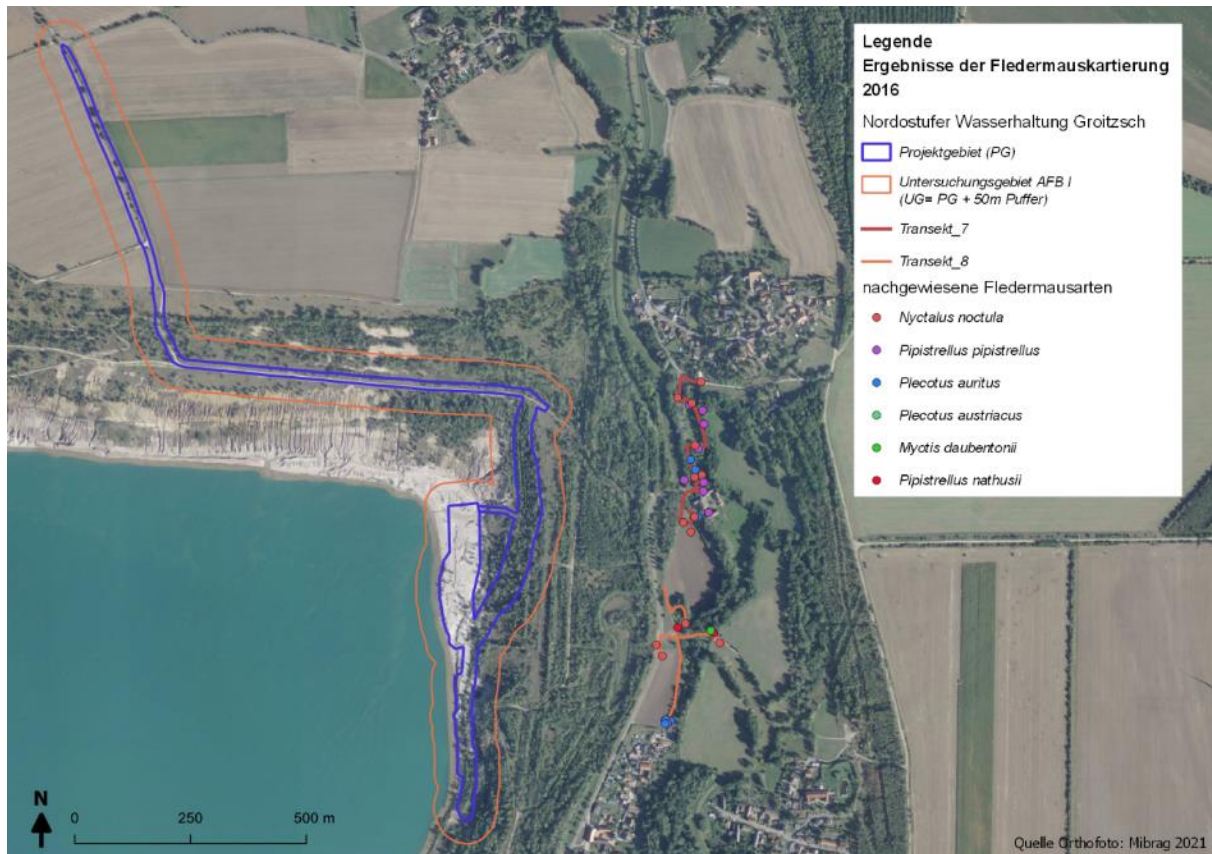


Abbildung 8: Ausschnitt der Ergebnisse der Fledermauskartierung 2016 [3]

Aufgrund der vorliegenden Kartierergebnisse ist aktuell davon auszugehen, dass das Gebiet offensichtlich keine größere Bedeutung (weder als Jagdrevier noch als Quartierlebensraum) für die Artengruppe der Microchiroptera aufweist. Bei den bereits erfolgten Gehölzfällungen blieben im Umkreis ausreichend Gehölze bestehen, sodass keine Leitstrukturen für die Fledermäuse verloren gingen. Damit sind auch keine Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu befürchten. Eine weitere Prüfung im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ist nicht notwendig.

4.6 Makrozoobenthos und Mollusken

Als Makrozoobenthos wird die Gesamtheit der tierischen Organismen bezeichnet, welche im Benthos (Boden) von Gewässern vorkommen und ohne Hilfsmittel mit dem Auge zu erkennen sind. Darunter zählen z.B. Schwämme, Krebse, Schnecken, Muscheln, Strudelwürmer, Egel und Insektenlarven. Die spezifische Zusammensetzung des Artenspektrums kann als Indikator zur Bewertung der Gewässergüte herangezogen werden.

Die Wasserhaltung Groitzscher Dreieck wurde, wie die Libellen, am West- sowie am Ostufer in repräsentativen Abschnitten beprobt (siehe 5.1 Libellen). Dabei wurde Sohlmaterial (Steine, Totholz) mit Wasser entnommen und in Weißschalen nach Organismen abgesucht. Mit einem standardisierten Makrozoobenthoskescher (Öffnung 25x25 cm, Netzgewebe 0,5 mm) wurde außerdem in den obersten Substratbereichen gekeschert. Das gekescherte Material wurde in eine Weißschale übergeben und durchsucht. Es wurde die Zeitsammelmethode angewandt. Dabei wird etwa eine Stunde lang im Gewässer an einem ca. 100 m langem Abschnitt so lange nach Organismen gesucht oder gekeschert, bis keine neuen Taxa mehr hinzukommen.

Bei der Beprobung beider Untersuchungsstellen im Osten (PS 1) sowie im Nordwesten (PS 2) der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck wurden keine Organismen des Makrozoobenthos und keine Mollusken festgestellt [2].

Aufgrund der vorliegenden Kartierergebnisse ist mit keinem Vorkommen von Makrozoobenthos und Mollusken im PG und damit auch keine Verletzung der

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu befürchten. Eine weitere Prüfung im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ist nicht notwendig.

4.7 Weitere Säugetiere: Fischotter, Biber und Wolf

Um ein mögliches Vorkommen der in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates) gelisteten und nach BNatSchG streng geschützten Säugetierarten **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) im Gebiet der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck zu untersuchen, wurden zum einem Wildkameras ausgebracht und zum anderen am 20.12.2018 eine Präsenzkontrolle von Aktivitätsspuren durchgeführt. Genaue Positionen siehe [2].

Die Kontrollen auf ein Vorkommen der beiden Arten im Gebiet der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck lieferten ein negatives Ergebnis. Die beiden Arten legen zwar auch Strecken über Land zurück, aber breiten sich hauptsächlich entlang von Wasserwegen aus (PETERSEN et al., 2004), wodurch die Besiedelung abgelegener Gewässer, welche keine Verbindung bzw. Nähe zum Fließgewässernetz haben nur verzögert bzw. auch ausbleiben kann. So ist der Zugang zur Wasserhaltung Groitzscher Dreieck aus den umliegenden Gewässern nur unter Überwindung verschiedener Hindernisse (steile Böschungsbereiche, Erosionsrinnen, Straßen sowie Offenlandbereichen) möglich. Weiterhin sollte der Lebensraum auch die Ansprüche der Arten erfüllen. So befinden sich in unmittelbarer Gewässernähe zwar kleine Weichholzbestände (z.B. Weide, Zitter-Pappel), die der Biber im Winterhalbjahr nutzen könnte, aber die Wildkräuterverfügbarkeit ist nur eingeschränkt vorhanden. Für den Fischotter ist die fehlende Nahrung (v.a. Fisch) im Gewässer ein limitierender Faktor.

Die einmalige Feststellung von Losung, die aufgrund von Größe und Zusammensetzung (Durchmesser von ca. 3 cm, eine Länge von etwa 15 cm) von einem **Wolf** (*Canis lupus*) abgesetzt wurde, deutet auf ein wanderndes Tier hin. Anhand des Zersetzungsprozesses (Haare und Knochenfragmente erkennbar) des Kots war auch nicht auf eine aktuelle Präsenz des in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelisteten Raubsäugers zu schließen.

Vor allem im Zuge der Revierkartierung der Vögel wurden weitere artenschutzfachlich relevante Arten bzw. deren Spuren erfasst. So wurde im Südosten des Untersuchungsgebiets Wolfslosung gefunden. Diese hatte einen Durchmesser von ca. 3 cm, eine Länge von etwa 15 cm. Der Kot war schon relativ weit zersetzt und so waren Haare und Knochenfragmente zu erkennen [2].

Aufgrund der vorliegenden Kartiererergebnisse ist mit keinem Vorkommen der oben genannten Arten im PG und damit auch keine Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu befürchten. Eine weitere Prüfung im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ist nicht notwendig.

4.8 Flora: Geschützte Pflanzenarten

An der sich der Fläche nördlich der Wasserleitung in Richtung Osten anschließenden, breiten Berme existiert ein Halbtrockenrasen, siehe Abbildung 9. Auf diesem arten- und blütenreichen Halbtrockenrasen wurde im Jahr 2016 neben **Rauer Nelke** (*Dianthus armeria*) und **Steifem Augentrost** (*Euphrasia stricta*) ein Massenvorkommen des Echten **Tausendgüldenkrautes** (*Centaureum erythraea*) festgestellt [8] und [13].

Ein kleiner Bereich des Bestandes befindet sich im PG, im Rahmen der Vorortbegehung am 18.03.2021 wurde abgestimmt, dass in diesem Bereich nicht eingegriffen werden muss und das betreffende Areal vorsorglich mit Pflöcken markiert wird.

Dahingehend ist im Vorhinein von keiner Verletzung der Verbotstatbestände auszugehen und keine weitere Prüfung erforderlich.

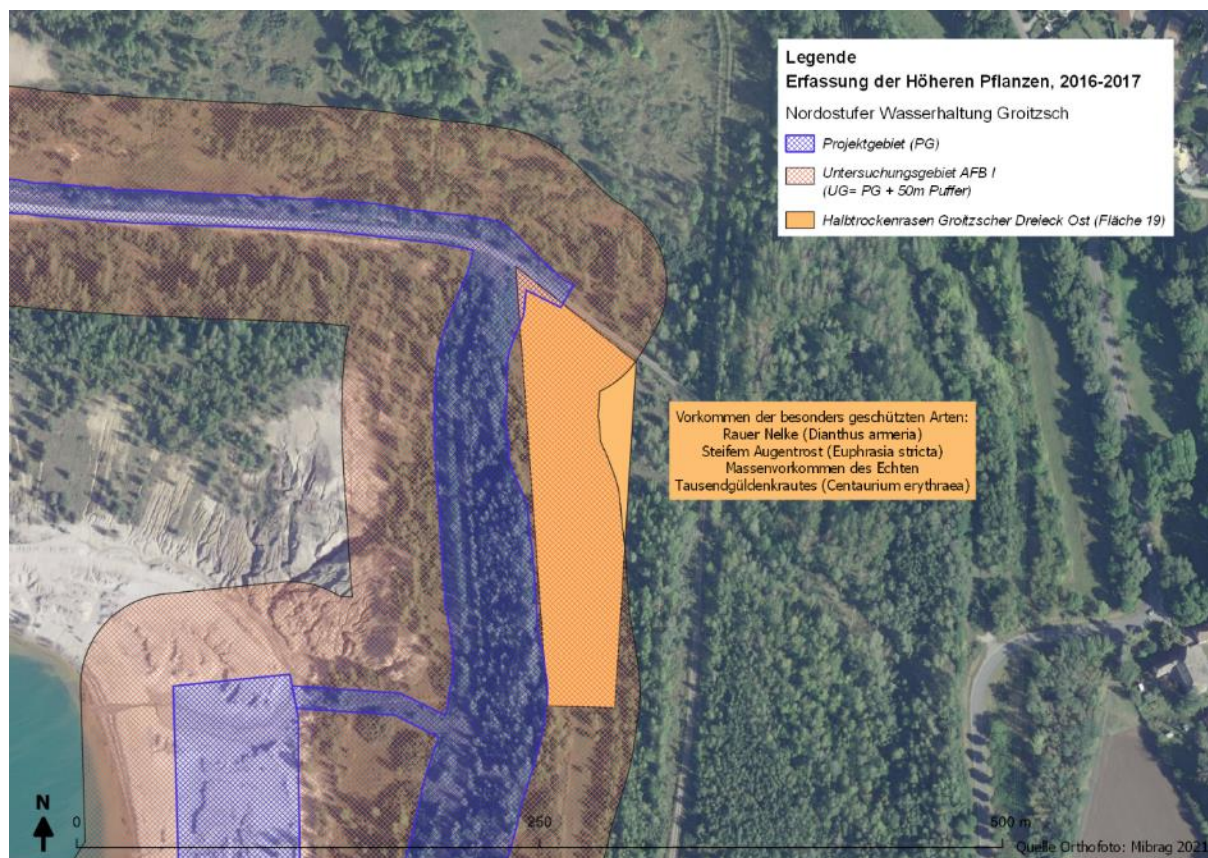


Abbildung 9: Erfassung höhere Pflanzen

Im Ergebnis der der Auswertung der Datenlage **verbleiben** für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zum Vorhaben „Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Grotzcher Dreieck“ **folgende Arten betrachtungsrelevant:**

- **Libellen:** 16 Arten (vgl. Tabelle 2)
- **Weitere Entomofauna:** 5 Arten und endogäische Wildbienen als Gilde zusammengefasst
- **Amphibien:** Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte und weitere Arten als Gilde zusammengefasst
- **Reptilien:** Zauneidechse und Ringelnatter
- **Avifauna:** Brutvögel -> 22 Brutvogelarten (vgl. Tabelle 7) und 10 Rastvögel (Tabelle 8)

5 Konfliktanalyse und Feststellung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Im Folgenden erfolgt die artbezogene Konfliktanalyse zur Ermittlung der ggf. ausgelösten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Da im PG keine betrachtungsrelevanten Pflanzenarten festgestellt wurden (vgl. Kap. 5.8), wird i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG auf eine Abprüfung des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Verbot der Entnahme und Schädigung besonders geschützter Pflanzenarten; hier) verzichtet.

Folgende Wirkfaktoren mit den entsprechenden Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind prüfrelevant:

W_{AFB1}	Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform, insgesamt 8 ha)	Schädigungsverbot /Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
W_{AFB2}	Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)	Schädigungsverbot /Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
W_{AFB3}	Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)	Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Schädigungsverbot /Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
W_{AFB4}	Veränderung des Bodens und Untergrundes und Veränderung der morphologischen Verhältnisse (infolge von Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag, Überschütten von Böschungen, Verlagerung von Wällen.)	Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Schädigungsverbot /Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
W_{AFB5}	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens, prinzipiell bleibt Entwässerungsregime erhalten)	Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Schädigungsverbot /Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
W_{AFB6}	Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)	Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
W_{AFB7}	Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund des gemeinsamen möglichen Verbotstatbestands des Schädigungsverbot /Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, werden die Wirkfaktoren **W_{AFB1}** und **W_{AFB2}** zusammengefasst und gemeinsam geprüft. Ebenso werden die Wirkfaktoren **W_{AFB4}** und **W_{AFB5}** zusammengefasst betrachtet, da für beide die Verbotstatbestände Schädigungsverbot /Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung der restlichen Wirkfaktoren wird jeweils einzeln vorgenommen.



5.1 Libellen

Tabelle 11: Konfliktanalyse Gilde Libellen

Konfliktanalyse: Libellenarten	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt	
Potentiell im UG vorkommende Libellenarten: Blaugrüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna cyanea</i>), Blutrote Heidelibelle (<i>Sympetrum sanguineum</i>), Feuerlibelle (<i>Crocothemis erythraea</i>), Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>), Gemeine Becherjungfer (<i>Enallagma cyathigerum</i>), Gemeine Smaragdlibelle (<i>Cordulia aenea</i>), Gemeine Winterlibelle (<i>Sympecma fusca</i>), Große Heidelibelle (<i>Sympetrum striolatum</i>), Große Königslibelle (<i>Anax imperator</i>), Große Pechlibelle (<i>Ischnura elegans</i>), Großer Blaupeil (<i>Orthetrum cancellatum</i>), Großes Granatauge (<i>Erythromma najas</i>), Hufeisen-Azurjungfer (<i>Coenagrion puella</i>), Kleine Königslibelle (<i>Anax parthenope</i>), Plattbauch (<i>Libellula depressa</i>), Vierfleck (<i>Libellula quadrimaculata</i>)			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)			
Von den Wirkfaktoren sind keine Reproduktionsgewässer der Gilde betroffen, die überprägten Flächen stellen ebenfalls keinen typischen Lebensraum der Libellen dar, eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ tritt nicht ein.			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)			
Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden vor allem Vorwald, Ruderal- und Krautflurstrukturen überprägt, für die Gilde der Libellen stellen am ehesten die Ruderalfluren einen Lebensraum für die Imagines dar, im Umfeld des PG bleiben großflächig vergleichbare Strukturen erhalten, sodass die Tiere auf diese ausweichen können. Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W _{AFB3} „Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen“ für diese Arten nicht relevant. Für die hochmobilen Imagines besteht keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-
Störungsverbot²⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)			
Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wird unter anderem ein Wasserfanggraben zunächst verschüttet und dann versetzt. Es ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Verschüttung sich Wasser in den Kaskaden ansammelt, da es in diesen Bereichen jedoch an geeigneten pflanzlichen Strukturen zur Eiablage mangelt, sind Verletzungen der beiden Verbotstatbestände „Tötungs- und Verletzungsverbot“ und „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch Veränderungen des Bodens bzw. der morphologischen Verhältnisse ist für die Gilde nicht zu erwarten.			



Konfliktanalyse: Libellenarten		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für die hochmobilen Imagines besteht durch „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Da in keine geeigneten Reproduktionsgewässer eingegriffen wird, gilt dies auch für juvenile Stadien.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W _{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.				
Störungsverbot²⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

5.2 Wildbienen

Aufgrund der fehlenden Datenlage werden die Wildbienen im Folgenden in Gilden betrachtet. Aufgrund der unterschiedlichen Lebensweise wird die Gilde als endogäisch nistend differenziert.

Die Flugzeit der Wildbienen dauert von März bis September/Oktober, wobei vor allem die oligolektischen Arten nur in einem geringen Zeitfenster aktiv sind (in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot). Das Untersuchungsgebiet verfügt über Struktureichtum, insbesondere offene Bodenstellen (vegetationsfreie Stellen, Abbruchkante, Sandaufschüttung) und ein gutes Nahrungsangebot. Zudem wird die Fläche aufgrund des lockeren Gehölzbestandes nur wenig beschattet.



Tabelle 12: Konfliktanalyse Gilde endogäische Wildbienen

Konfliktanalyse: Endogäische Wildbienen		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im PG nachgewiesene Wildbienenarten: es liegen keine konkreten Kartierungsdaten vor, es erfolgte die Nachweise der Gruppe in der Umgebung des PG [2] sowie innerhalb des PG an Sandschüttungen auf der nördlichen Berme am 18.03.2021				
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)</p> <p>► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)</p> <p>Die im PG vorkommenden, endogäisch nistenden Arten nutzen insbesondere sonnenexponierte, nur schütter bewachsene Bodenstellen zum Graben ihrer Brutzellen. Neben der Eignung des Nistsubstrats (Temperatur, Feuchte, Grabbarkeit) ist die Verfügbarkeit von Nahrungspflanzen in unmittelbarer Umgebung entscheidend, da Wildbienen einen geringen Aktionsradius haben.</p> <p>Mit der Flächeninanspruchnahme der Wegeertüchtigung und der Herstellung einer Arbeitsplattform sowie durch die vorgezogenen Rodungsarbeiten gehen Lebensräume für Wildbienen verloren. Allerdings entstehen im Rahmen des Vorhabens auch neue grabbare Untergründe, die sich zur Anlage von Brutröhren eignen. Außerdem befinden sich in der Umgebung des PG vergleichbare Habitatbedingungen in die die Arten ausweichen können.</p> <p>Zur Sicherung des Nahrungsangebots sollen nach der Böschungssanierung an der Ostberme nektarreiche Ansaaten (A_{AFB5}) ausgebracht werden.</p>				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB5}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)</p> <p>Die im PG vorkommenden, endogäisch nistenden Arten nutzen insbesondere sonnenexponierte, nur schütter bewachsene Bodenstellen zum Graben ihrer Brutzellen. Neben der Eignung des Nistsubstrats (Temperatur, Feuchte, Grabbarkeit) ist die Verfügbarkeit von Nahrungspflanzen in unmittelbarer Umgebung entscheidend, da Wildbienen einen geringen Aktionsradius haben.</p> <p>Durch die vorgezogenen Rodungsarbeiten gehen Lebensräume für Wildbienen verloren. Allerdings entstehen im Rahmen des Vorhabens auch neue grabbare Untergründe, die sich zur Anlage von Brutröhren eignen. Außerdem befinden sich in der Umgebung des PG vergleichbare Habitatbedingungen in die die Arten ausweichen können. Zur Sicherung des Nahrungsangebots sollen nach der Böschungssanierung an der Ostberme nektarreiche Ansaaten (A_{AFB5}) ausgebracht werden.</p> <p>Im Zuge der Rodungsmaßnahmen werden im Boden befindliche Entwicklungsstadien (Eier, Puppen, überwinternde Imagines) getötet. Eine Bergung und Umsiedlung ist aufgrund der überwiegend solitären Nistweise und der Substratbeschaffenheit nicht möglich. Da die Flugzeiten der Wildbienen in Abhängigkeit ihrer Nahrungsspezialisierung artspezifisch sind und sich vom zeitigen Frühjahr bis in den Herbst erstrecken, lässt sich das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG auch nicht durch Bauzeitenregelung minimieren. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen.</p> <p>Wildbienen sind besonders geschützt, weshalb das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zur Anwendung kommt.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung trotz Vermeidungsmaßnahme, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB7}	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB5}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt



Konfliktanalyse: Endogäische Wildbienen		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)			
Endogäisch nistende Wildbienenarten nutzen insbesondere sonnenexponierte, nur schütter bewachsene Bodenstellen zum Graben ihrer Brutzellen. Die grabbaren sandigen Flächen dienen sowohl als Nistsubstrat als auch als Winterlebensraum. Insbesondere die grabbaren Sandschüttungen auf der nördlichen Berme sind durch ihre sonnenexponierte Lage besonders geeignet. Bei der Vorortbegehung am 18.03.2021 wurden an den Sandschüttungen anfliegende Tiere festgestellt. Einige dieser Schüttungen sind im Zuge der Wegeertüchtigung nach Norden zu versetzen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist nicht zu besorgen. Die betreffenden Sandschüttungen werden nur versetzt und bleiben entsprechend als Lebensraum für die Art erhalten, ebenso bleibt ein Teil der Sandschüttungen unberührt, da ihre Versetzung nicht notwendig ist. Eine Verletzung oder Tötung von Eiern, Puppen, überwinterte Imagines ist jedoch während des Versetzens im Frühjahr nicht auszuschließen, um diese Gefahr zu minimieren und zumindest die Neuanlage von Niströhren zu verhindern, ist auf der sonnenexponierten Seite Jute locker mit einigen Löchern auszubringen V_{AFB7} , damit überwinterte Bienen ausfliegen können. Die Maßnahme muss allerdings in dem Maße angepasst werden, da die Schüttungen auch für Herpetofauna als Überwinterungsort dient und dort entsprechend auch Eimerfallen (V_{AFB5}) aufgestellt werden müssen, um die Tiere zu bergen. Ein Vorkommen von Wildbienen ist auch auf dem vegetationsfreien- bis armen Rohboden auf dem die anfallenden Massen aufgehaldet werden zu erwarten. Auch hier ist nicht auszuschließen, dass im Boden befindliche Entwicklungsstadien (Eier, Puppen, überwinterte Imagines) getötet werden. Eine Bergung, Umsiedlung oder Minimierung ist hier aufgrund der Größe des Areals (ca. 6000 m ²) der überwiegend solitären Nistweise und der Substratbeschaffenheit nicht möglich. Da die Flugzeiten der Wildbienen in Abhängigkeit ihrer Nahrungsspezialisierung artspezifisch sind und sich vom zeitigen Frühjahr bis in den Herbst erstrecken, lässt sich das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG auch nicht durch Bauzeitenregelung minimieren. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen.			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ Verletzung trotz Vermeidungsmaßnahme, Antrag auf Ausnahme	Maßn.-Nr.:	V_{AFB7}
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)			
Für die hochmobilen Imagines besteht durch „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Im Zuge der Baumaßnahmen werden im Boden befindliche Entwicklungsstadien (Eier, Puppen, überwinterte Imagines) getötet. Eine Bergung und Umsiedlung ist aufgrund der überwiegend solitären Nistweise und der Substratbeschaffenheit nicht möglich. Da die Flugzeiten der Wildbienen in Abhängigkeit ihrer Nahrungsspezialisierung artspezifisch sind und sich vom zeitigen Frühjahr bis in den Herbst erstrecken, lässt sich das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG auch nicht durch Bauzeitenregelung minimieren. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen. Da Wildbienen besonders geschützt sind, kommt das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zur Anwendung.			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ Verletzung nicht auszuschließen, Antrag auf Ausnahme	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)			



Konfliktanalyse: Endogäische Wildbienen	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.		
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.: -

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



5.3 Weitere Entomofauna (Pionierarten)

Tabelle 13: Konfliktanalyse weitere Entomofauna

Konfliktanalyse: Weitere Entomofauna	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart (Nachtkerzenschwärmer)	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Nachtkerzenschwärmer)
Potentiell im UG vorkommende Insektenarten: Dünen-Ameisenjungfer (<i>Myrmeleon bore</i>), Feld-Sandlaufkäfer (<i>Cicindela campestris</i>), Dünen-Sandlaufkäfer (<i>Cicindela hybrida</i>), Blauflügelige Sandschrecke (<i>Sphingonotus caeruleus</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)</p> <p>► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)</p> <p>Alle betrachteten Insektenarten besiedeln vorwiegend offene sandige Landschaften mit schütterem Bewuchs, wie Magerrasen. Nur die Raupen des Nachtkerzenschwärmers kommen noch auf Staudenfluren und niedrigwüchsigen Röhrichten vor. Auch die genannten Lebensräume sind von der Flächeninanspruchnahme betroffen, jedoch befinden sich in der Umgebung des PG vergleichbare Habitatbedingungen in die die Arten ausweichen können. Weiterhin wird die entstehende Haldenfläche im Norden der Arbeitsplattform weiterhin als Lebensraum zur Verfügung stehen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ tritt nicht ein.</p>			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)</p> <p>Alle betrachteten Insektenarten besiedeln vorwiegend offene sandige Landschaften mit schütterem Bewuchs, wie Magerrasen. Nur die Raupen des Nachtkerzenschwärmers kommen noch auf Staudenfluren und niedrigwüchsigen Röhrichten vor. Die betreffenden Lebensräume sind kaum durch die Rodungsarbeiten betroffen, durch Rodungen entsteht vielmehr für die Arten geeignetes Offenland. Auch die genannten Lebensräume sind von der Flächeninanspruchnahme betroffen, jedoch befinden sich in der Umgebung des PG vergleichbare Habitatbedingungen in die die Arten ausweichen können. Weiterhin wird die entstehende Haldenfläche im Norden der Arbeitsplattform weiterhin als Lebensraum zur Verfügung stehen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ tritt nicht ein.</p> <p>Die Arten sind vermehrt vom Wirkfaktor W_{AFB4} betroffen, der im Folgenden behandelt wird, allerdings sind auch im Zuge der Rodungsarbeiten Verletzungen und Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Eine Bergung und Umsiedlung ist aufgrund der überwiegend solitären Nistweise und der Substratbeschaffenheit nicht möglich. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen. Da sich in der Umgebung des PG vergleichbare Habitatbedingungen für die Arten befinden ist davon auszugehen, dass die lokale Population der Arten durch die Rodungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die oben genannten Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB3} „Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen“ für diese Arten nicht relevant.</p> <p>Der streng geschützte Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) wurde bisher nur am Nordufer der Wasserhaltung mit zwei Raupen auf einer Einzelpflanze der Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>) im Jahr 2016 nachgewiesen werden. Die Art tritt sehr unsted auf und kann geeignete Habitate schnell besiedeln, in manchen Jahren aber auch völlig fehlen. Im PG ist nicht von einem verstärkten Vorkommen der Art auszugehen, da es nicht die typischen Lebensräume der Larve (nasse Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sekundär auch auf anthropogen beeinflussten Feuchtstandorten) aufweist. Daher ist keine Verletzung des Störungsverbotes zu besorgen.</p>			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung nicht auszuschließen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-



Konfliktanalyse: Weitere Entomofauna		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart (Nachtkerzenschwärmer)	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Nachtkerzenschwärmer)	
Potentiell im UG vorkommende Insektenarten: Dünen-Ameisenjungfer (<i>Myrmeleon bore</i>), Feld-Sandlaufkäfer (<i>Cicindela campestris</i>), Dünen-Sandlaufkäfer (<i>Cicindela hybrida</i>), Blauflügelige Sandschrecke (<i>Sphingonotus caeruleus</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Nachweise der Arten innerhalb des Baufeldes liegen bislang nicht vor. Einige der Flächen, in denen Erdarbeiten durchgeführt werden, können als Lebensraum für die Arten dienen, insbesondere die südexponierten Sandschüttungen auf der nördlichen Berme. Im PG befinden sich jedoch vergleichbare Strukturen, sodass ein Vorkommen hier ebenso anzunehmen ist. Die betreffenden Sandschüttungen werden jedoch nur versetzt und bleiben entsprechend als Lebensraum für die Art erhalten. Weiterhin bleiben im Bereich der Nordberme vergleichbare Sandschüttungen unberührt. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist demnach nicht zu besorgen. Eine Verletzung oder Tötung ist jedoch während des Versetzens im Frühjahr nicht auszuschließen. Eine Bergung und Umsiedlung ist aufgrund der überwiegend solitären Nistweise und der Substratbeschaffenheit nicht möglich.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung nicht auszuschließen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für die im Offenland lebenden Insektenarten im Landlebensraum besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Eine Bergung und Umsiedlung ist aufgrund der überwiegend solitären Nistweise und der Substratbeschaffenheit nicht möglich.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung nicht auszuschließen, ggf. Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant. Für den streng geschützte Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) ist nicht von einer Störung durch den oben genannten Wirkfaktor auszugehen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



5.4 Amphibien

Es werden die in Kapitel 4.2 aufgeführten sechs Amphibienarten in die Wirkfaktoren-/Konfliktanalyse in Form artspezifischer Einzelbetrachtungen einbezogen, die restlichen nachgewiesenen Arten werden als Gilde zusammengefasst betrachtet.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Tabelle 14: Konfliktanalyse Kammolch (*Triturus cristatus*)

Konfliktanalyse: Kammolch <i>Triturus cristatus</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)				
▶ W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Von den Wirkfaktoren sind keine Reproduktionsgewässer des Kammolches betroffen, die Art wurde 2017 außerhalb des Baufeldes in einem Kleingewässerkomplex nachgewiesen (siehe Abbildung 5). Einige der überprägten Flächen können jedoch als Winterlebensraum für die Art dienen, insbesondere die Sandschüttungen auf der nördlichen Berme. Einige der Sandschüttungen werden jedoch nur versetzt und bleiben als Lebensraum für die Art erhalten, weiterhin bleibt ein Teil der Schüttungen unberührt. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist daher nicht zu besorgen.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden vor allem Vorwald, Ruderal- und Krautflurstrukturen überprägt, für den Kammolch stellen am ehesten die Ruderalfluren und der Vorwald im direkten Umfeld des Kleingewässerkomplexes einen Landlebensraum dar, da die Art eine ganzjährige Gewässerbindung hat. Der Eingriffsbereich im PG befindet sich in ca. 50 m Entfernung zum Gewässerkomplex, der Aktionsraum der Art kann jedoch bis zu einem Kilometer betragen, allerdings ist das Wanderverhalten der Art gering ausgeprägt, sodass von keiner Verletzung der drei Verbotstatbestände auszugehen ist.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag)				
▶ W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wird unter anderem ein Wasserfanggraben zunächst verschüttet und dann versetzt. Es ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Verschüttung sich Wasser in den Kaskaden ansammelt, diese Wasseransammlungen stellen aber kein geeignetes Laichhabitat des Kammolches dar, da sie nicht die nötige Tiefe noch die notwendige Unterwasservegetation aufweisen.				
Entsprechend sind keine Reproduktionsgewässer des Kammolches betroffen, einige überprägte Flächen können jedoch als Winterlebensraum für die Art dienen, insbesondere die Sandschüttungen mit unterirdischen Hohlräumen auf der nördlichen Berme, die vom Kleingewässerkomplex ausgehend in der Wanderdistanz der Art liegen. Die Tiere suchen zum Überwintern Böschungen und unterirdische Hohlräume auf. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/				



Konfliktanalyse: Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Lebensstättenschutz“ sowie eine Verletzung bzw. Tötung von überwinterten Tieren ist aufgrund des Eingriffszeitpunktes nicht auszuschließen. Die betreffenden Sandschüttungen werden nördlich versetzt und bleiben aber als Winterlebensraum für die Art erhalten. Eine Verletzung oder Tötung ist jedoch während des Versetzens im Frühjahr nicht auszuschließen, um diese Gefahr zu minimieren sind vor der Umsetzung Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich. Sollte sich durch den Fang von Tieren eine Nutzung als Winterquartier bestätigen, ist die Umsetzung der Sandschüttungen im Beisein der ÖBB (V_{AFB1}) und in kritischen Bereichen ggf. händisch durchzuführen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB1}, V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für Kammmolche im Landlebensraum besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Es ist zu verhindern, dass sich Tiere innerhalb des Baubereiches aufhalten, entsprechend sind Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Winterlebensräume v.a. der o.g. Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Von einer Störung durch den Wirkfaktor W _{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für den Kammmolch ist nicht auszugehen, da sich die Reproduktionsgewässer ca. 50 m entfernt vom Eingriffsbereich befinden. Generell sind für die Art keinerlei Störungsempfindlichkeiten für diesen Wirkfaktor dokumentiert [14].				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Tabelle 15: Konfliktanalyse Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Konfliktanalyse: Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Im PG nachgewiesen: im Bereich des Kleingewässerkomplexes nordöstlich des PG				
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)</p> <p>► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)</p> <p>Von den Wirkfaktoren sind keine für die Knoblauchkröte geeigneten Reproduktionsgewässer betroffen, die Art wurde 2017 außerhalb des Baufeldes in einem Kleingewässerkomplex nachgewiesen (siehe Abbildung 5). Das PG weist für die Art geeignete Landlebensräume, wie Mosaik aus Rohböden und offene Ruderal-, Stauden, Gras- und Krautfluren auf. Zudem hält das PG potentiell Tagesverstecke und Winterquartiere für die Art bereit. Da die Art Wanderstrecken (Winterquartier-Laichgewässer) bis 1,2 km zurücklegt und das (nördlich gelegene) Umfeld des PG eine vergleichbare und sogar bessere Lebensraumausstattung aufweist, ist davon auszugehen, dass die Art in angrenzenden Flächen außerhalb des Eingriffsbereichs ausreichend geeignete Habitate findet. Eine Migration in diese Flächen bei Veränderung der Habitatsituation im PG ist somit möglich. Die im Rahmen des Vorhabens entstehende Halde wird längerfristig als Landlebensraum zur Verfügung stehen.</p> <p>Durch die Schüttung entsteht eine Landschaft, welche eine Ausstattung (Rohböden, Relieferung durch Setzungsprozesse etc.) aufweisen wird, die mit der derzeitigen vergleichbar ist. Es werden wieder grabbare Rohböden (z.B. als Tagesverstecke, Winterquartiere) für die Art zur Verfügung stehen. Eine Minderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist durch das konkrete Vorhaben nicht zu besorgen. Eine Verletzung des Lebensstättenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt daher nicht ein.</p>				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
<p>Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden vor allem Vorwald, Ruderal- und Krautflurstrukturen überprägt, damit sind auch für die Knoblauchkröte geeignete Landlebensräume betroffen, jedoch bleiben im Umfeld des PG ausreichend vergleichbare Strukturen erhalten, sodass die Tiere auf diese ausweichen können. Das Störungsverbot und der Lebensstättenschutz im Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB3} „Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen“ können für diese Art relevant sein, da sich die Rodungsarbeiten innerhalb der Wanderdistanz (1,2 km) der Art ausgehend vom Laichgewässer befinden. Die Art überwintert bis zu 60 cm im Boden in der Nähe des Laichgewässers, in diesem Fall also in der Nähe der naturnahen Kleingewässer, die ca. 50 vom PG entfernt sind (siehe Abbildung 5). Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung anzunehmen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>Verletzung anzunehmen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag)				



Konfliktanalyse: Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
<p>Im PG befinden sich keine für die Knoblauchkröte geeigneten Laichgewässer (offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrlichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation), in die eingegriffen wird. Einige überprägte Flächen können jedoch als Winterlebensraum für die Art dienen, insbesondere die grabbaren Sandschüttungen auf der nördlichen Berme, die sich in Wanderdistanz zu den Laichgewässern im Nordosten des UG (siehe Abbildung 5) befinden, die Art legt Wanderstrecken (Winterquartier-Laichgewässer) bis 1,2 km zurück. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ sowie eine Verletzung bzw. Tötung von überwinterten Tieren ist aufgrund des Eingriffszeitpunktes nicht auszuschließen. Die betreffenden Sandschüttungen werden jedoch nur versetzt und bleiben entsprechend als Lebensraum für die Art erhalten.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung ist jedoch während des Versetzens im Frühjahr nicht auszuschließen, um diese Gefahr zu minimieren sind vor Umsetzung Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich. Sollte sich durch den Fang von Tieren eine Nutzung als Winterquartier bestätigen ist die Umsetzung der Sandschüttungen im Beisein der ÖBB (V_{AFB1}) und in kritischen Bereichen ggf. händisch durchzuführen.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB1}, V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
<p>Vor allem für zum Laichgewässerkomplex im Nordosten des UG wandernde Knoblauchkröten im Landlebensraum besteht durch „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Es ist zu verhindern, dass sich Tiere innerhalb des Baubereiches aufhalten, entsprechend sind Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Winterlebensräume v.a. der o.g. Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Amphibien reagieren kaum auf indirekte Störreize (visuelle, akustische, Erschütterung) und sind häufig auch noch in direkter Nähe zu aktiven Baustellen anzutreffen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Tabelle 16: Konfliktanalyse Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Konfliktanalyse: Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Von den Wirkfaktoren sind potentiell Reproduktionsgewässer der Kreuzkröte betroffen, die Art nutzt sonnige, flache Kleingewässer, ohne/spärlicher Pflanzenbewuchs als Laichgewässer, dazu zählen vor allem Fahrspuren, Pfützen, Lachen. Bei der Ertüchtigung des Wegesystems werden diese im Vorfeld glattgezogen und verfüllt V_{AFB8} und gehen verloren. Entsprechend sind die wegfallenden Laichgewässer zu kompensieren A_{AFB1} , das kann sowohl auf der entstehenden Halde erfolgen sowie auf dem erst im Herbst 2021 auszubauenden und zukünftig selten gebrauchten Trassenbereich südlich der Arbeitsplattform. Einige der überprägten Flächen können als Winterlebensraum für die Art dienen, insbesondere die Sandschüttungen auf der nördlichen Berme, eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist nicht auszuschließen. Einige der Sandschüttungen werden nördlich versetzt und bleiben als Lebensraum für die Art erhalten, weiterhin bleibt ein Teil der Schüttungen bestehen.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensationsmaßnahme</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB 1}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden vor allem Vorwald, Ruderal- und Krautflurstrukturen überprägt, die Kreuzkröte bevorzugt jedoch Pionierstandorte mit lockeren Sandböden, sonnenexponierten Böschungen, Blockschutthalde, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere. Dennoch kann die Art (Aktionsradius: 1 km bis max. 5 km) von den Rodungsarbeiten betroffen sein und Verletzungen und Tötungen sind nicht auszuschließen. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen. Eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs- und Ruhezeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ist durch Rodungsarbeiten nicht zu besorgen. Nach Abschluss der Rodungsarbeiten stehen große Teile des PG der Art wieder als Lebensraum zur Verfügung, weiterhin bleiben die Lebensraumstrukturen vor allem im Umkreis des Nachweisortes intakt, von einer Verletzung des Lebensstättenschutzes ist nicht auszugehen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung anzunehmen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>Verletzung anzunehmen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Laichgewässer: Die Kreuzkröte nutzt als Laichgewässer sonnige, flache Kleingewässer, ohne bzw. mit spärlichem Pflanzenbewuchs, wie Fahrspuren, Pfützen und Lachen. Im PG können sich bei entsprechender Witterung solche temporären Laichgewässer auf den bestehenden Trassen und dem zu versetzenden Wasserfanggraben an der Ostböschung				



Konfliktanalyse: Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<p>bilden. Die Art (Aktionsradius: 1 km bis max. 5 km) wurde 2018 westlich des PG nachgewiesen. Eine Verletzung der beiden Verbotstatbestände „Tötungs- und Verletzungsverbot“ und „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist demnach nicht auszuschließen, wenn diese Wasseransammlungen zugeschüttet werden. Bei der Ertüchtigung des Wegesystems werden diese im Vorfeld (Ende März vor Beginn der Laichzeit) glattgezogen V_{AFB8} (Pessimierung temporärer Wasseransammlung auf der bestehenden Trasse), um Verletzungen oder Tötungen von Tieren zu vermeiden. Die Verschüttung des Wasserfanggrabens sollte möglichst vor der Laichablage im April stattfinden, bzw. vor der Verschüttung durch die ÖBB V_{AFB1} sichergestellt werden, dass sich keine laichenden Tiere bzw. Laichschnüre in den Wasseransammlungen befinden. Sollten Tiere und Laich gefunden werden, sind diese zu bergen und an geeigneter Stelle außerhalb des PG verbracht werden. Die wegfallenden Laichgewässer sind zu kompensieren A_{AFB1}, das kann sowohl auf der entstehenden Halde erfolgen sowie auf dem erst im Herbst 2021 auszubauenden und zukünftig selten gebrauchten Trassenbereich südlich der Arbeitsplattform.</p> <p><u>Landlebensraum:</u> Einige überprägte Flächen können als Winterlebensraum für die Art dienen, insbesondere die südexponierten Sandschüttungen auf der nördlichen Berme. Ein einzelnes Tier wurde westlich des PG 2018 nachgewiesen, im PG befinden sich jedoch vergleichbare Strukturen, sodass ein Vorkommen hier ebenso anzunehmen ist. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes ist nicht auszuschließen. Die betreffenden Sandschüttungen werden jedoch nur versetzt und bleiben entsprechend als Lebensraum für die Art erhalten. Eine Verletzung oder Tötung ist jedoch während des Versetzens im Frühjahr nicht auszuschließen, um diese Gefahr zu minimieren sind vor Umsetzung Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich. Sollte sich durch den Fang von Tieren eine Nutzung als Winterquartier bestätigen ist die Umsetzung der Sandschüttungen im Beisein der ÖBB (V_{AFB1}) und in kritischen Bereichen ggf. händisch durchzuführen.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB1}, V_{AFB5}, V_{AFB6}, V_{AFB8}	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB1}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für Kreuzkröten im Landlebensraum besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Es ist entsprechend zu verhindern, dass sich Tiere innerhalb des Baubereiches aufhalten, entsprechend sind Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Winterlebensräume v.a. der o.g. Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Amphibien reagieren kaum auf indirekte Störreize (visuelle, akustische, Erschütterung) und sind häufig auch noch in direkter Nähe zu aktiven Baustellen anzutreffen. Eine Verletzung des Störungsverbotes ist nicht zu besorgen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tabelle 17: Konfliktanalyse Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Konfliktanalyse: Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Der Laubfrosch wurde 2016 in der Nähe des PG am naturnahen Kleingewässerkomplex nachgewiesen. Innerhalb des PG befinden sich für die Art keine geeigneten Laichgewässer. Als Landlebensraum werden Hochstaudenbestände, Hecken, Gebüsche, Kronenregion von Bäumen, extensiv bewirtschaftete Feucht- / Nasswiesen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Landschilfbestände (grundwassernahe Standorte) besiedelt. Westlich des Laichgewässers erstreckt sich auch innerhalb des PG ein Landröhricht. Durch die Anpassung der Fahrbahntrassenbreite (V_{AFB3}) im Bereich des Landröhrichts kann dieser Lebensraumkomplex erhalten bleiben. Die anderen betroffenen Lebensraumstrukturen Ruderal-, Stauden, Gras- und Krautflur und Vorwald, die sich als Landlebensraum für den Laubfrosch eignen, sind in der Umgebung des PG weitläufig vorhanden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist nicht zu besorgen.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB3}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Von den Rodungsarbeiten sind auch Strukturtypen wie Vorwald und Staudenfluren betroffen, die dem Laubfrosch unter anderem als Winterlebensraum dienen können, allerdings ist die Ausprägung im PG für die Art nicht als optimal anzusehen, da ältere Waldstrukturen fehlen. Der Laubfrosch nutzt frostfreie, terrestrische Überwinterungsplätze (Erdhöhlen, große Laubhaufen, Wurzelbereiche von Laubbäumen sowie Stein- und Bodenspalten). Es ist anzunehmen, dass der Vorkommensschwerpunkt im Bereich der Kleingewässer außerhalb des PG liegt, Überlappungen (Aktionsradios bis zu 500m) sind jedoch möglich. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren im Zuge der Fäll- und Rodungsarbeiten ist nicht auszuschließen. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen. Im Zuge der Baufeldfreimachung sollte ursprünglich auch in ein Landröhricht auf der nördlichen Berme eingegriffen werden, das auch als Sommerlebensraum für die Art attraktiv ist. Um diesen wertvollen Strukturtyp zu schonen wurde am 18.03.2021 die Trasse im betreffenden Bereich verengt und einspurig V_{AFB3} gestaltet, sodass der Lebensraum erhalten bleiben kann. Eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs- und Ruhezeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ist durch Rodungsarbeiten nicht zu besorgen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung nicht auszuschließen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB3}	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>Verletzung anzunehmen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB3}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Die Laichgewässer des Laubfrosches sind von der Verlegung des Grabens auf der Ostböschung nicht betroffen. Die Erdarbeiten erfolgen nicht im „Hotspotbereich“ der Art, dem Kleingewässerkomplex und dem Landröhricht, der Baufeldbereich ist nach den Rodungsarbeiten zu deckungsarm für die Art, dass ein Vorkommen in den				



Konfliktanalyse: Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
entsprechenden Bereichen als unwahrscheinlich angesehen werden kann. Ein bestehendes Restrisiko, wird durch Eimerfallen (V_{AFB5}) und einen Sperrzaun (V_{AFB6}) minimiert.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für den Laubfrosch besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ im PG eine eher geringe Gefahr von Verletzungen oder Tötungen, da sich die Art im Vorhabenszeitraum voraussichtlich in der Nähe des Kleingewässerkomplexes außerhalb des PG aufhalten wird. Weiterhin ist das Gelände nach erfolgter Fällung und Rodung für die Art wenig attraktiv. Um das Restrisiko zu vermindern, verhindern Eimerfallen (V_{AFB5}) und ein Sperrzaun (V_{AFB6}) eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Amphibien reagieren kaum auf indirekte Störreize (visuelle, akustische, Erschütterung) und sind häufig auch noch in direkter Nähe zu aktiven Baustellen anzutreffen. Eine Verletzung des Störungsverbot ist nicht zu besorgen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Springfrosch (Rana dalmatina)

Tabelle 18: Konfliktanalyse Springfrosch (Rana dalmatina)

Konfliktanalyse: Springfrosch Rana dalmatina		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_AFB1 - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_AFB2 - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Der Springfrosch besiedelt primär (Laubmisch-)Wälder und Gehölze, die eher licht und gewässerreich sind sowie Altholzbestand aufweisen; dort meist helle, trockene Stellen mit krautreicher Vegetation; auch Waldränder und Waldwiesen sowie offenes Gelände. Laichgewässer und Sommerlebensraum können wenige hundert Meter auseinander liegen. Im Bereich des Kleingewässerkomplexes in 50m Entfernung zum PG wurde die Art 2016 nachgewiesen. Unter anderem wird im Rahmen des Vorhabens auch Vorwald überprägt, allerdings nicht in der Nähe des mutmaßlichen Laichgewässers. In der Umgebung des PG und des Laichgewässers bleiben Sukzessionswaldbestände erhalten, eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ tritt nicht ein.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_AFB3 - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Der Springfrosch besiedelt primär (Laubmisch-)Wälder und Gehölze, die eher licht und gewässerreich sind sowie Altholzbestand aufweisen, dort meist helle, trockene Stellen mit krautreicher Vegetation, auch Waldränder und Waldwiesen sowie offenes Gelände. Laichgewässer und Sommerlebensraum können wenige hundert Meter auseinander liegen. Im Bereich des Kleingewässerkomplexes in 50m Entfernung zum PG wurde die Art 2016 nachgewiesen. Unter anderem wird im Rahmen des Vorhabens auch Vorwald gerodet, allerdings nicht im Bereich des mutmaßlichen Laichgewässers. In der Umgebung des PG und des Laichgewässers bleiben Sukzessionswaldbestände erhalten, eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ tritt nicht ein. Die Laichzeit des Springfrosches beginnt bereits Ende Februar, die Hauptlaichzeit liegt im März, durch die ungewöhnlich kalte Witterung im Februar/März diesen Jahres ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Rodungsarbeiten Ende März Tiere in den Winterquartieren verletzt oder getötet wurden. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen. Eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs- und Ruhezeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ist durch Rodungsarbeiten nicht zu besorgen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung anzunehmen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>Verletzung anzunehmen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_AFB4 - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_AFB5 - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Die bevorzugten Laichgewässer der Art, mindestens 10-25 cm tiefe pflanzenreiche stellenweise besonnte Waldtümpel, walddnahe Weiher oder Teiche, halbbeschattete Wassergräben befinden sich außerhalb des PG. Da sich die Art weiterhin in waldigen Lebensräumen aufhält, ist sie nach den erfolgten Fällungs- und Rodungsarbeiten				



Konfliktanalyse: Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
durch die Wirkungen von W_{AFB4} und W_{AFB5} nicht betroffen, es sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände „Tötungs- und Verletzungsverbot“ und „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ zu besorgen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für den Springfrosch besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ im PG eine eher geringe Gefahr von Verletzungen oder Tötungen, da die Art sich im Vorhabenszeitraum in der Nähe des Kleingewässerkomplexes außerhalb des PG aufhalten wird. Weiterhin ist das Gelände nach erfolgter Fällung und Rodung für die Art wenig attraktiv. Um das Restrisiko zu vermindern, verhindern Eimerfallen (V_{AFB5}) und ein Sperrzaun (V_{AFB6}) eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Amphibien reagieren kaum auf indirekte Störreize (visuelle, akustische, Erschütterung) und sind häufig auch noch in direkter Nähe zu aktiven Baustellen anzutreffen. Eine Verletzung des Störungsverbotes ist nicht zu besorgen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Tabelle 19: Konfliktanalyse: Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Konfliktanalyse: Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Von den Wirkfaktoren sind Reproduktionsgewässer der Wechselkröte betroffen, die Art nutzt sonnige, flache Kleingewässer, ohne/spärlicher Pflanzenbewuchs als Laichgewässer, dazu zählen vor allem Fahrspuren, Pfützen, Lachen. Bei der Ertüchtigung des Wegesystems werden diese im Vorfeld glattgezogen und verfüllt (V_{AFB8}) und gehen verloren. Entsprechend sind die wegfallenden Laichgewässer zu kompensieren A_{AFB1} , das kann sowohl auf der entstehenden Halde erfolgen sowie auf dem erst im Herbst 2021 auszubauenden und zukünftig selten gebrauchten Trassenbereich südlich der Arbeitsplattform. Einige der überprägten Flächen können als Winterlebensraum für die Art dienen, insbesondere die Sandschüttungen auf der nördlichen Berme, eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist nicht auszuschließen. Einige der Sandschüttungen werden nördlich versetzt und bleiben als Lebensraum für die Art erhalten, weiterhin bleibt ein Teil der Schüttungen bestehen.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB1}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden vor allem Vorwald, Ruderal- und Krautflurstrukturen überprägt, die Wechselkröte bevorzugt jedoch Pionierstandorte mit lockeren Sandböden, sonnenexponierten Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere. Die Art ist entsprechend nicht von den Rodungsarbeiten betroffen und Verletzungen des Lebensstättenschutzes sowie Verletzungen und Tötungen nicht anzunehmen. Eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs- und Ruhezeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ist durch Rodungsarbeiten nicht zu besorgen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
<u>Laichgewässer:</u> Die Wechselkröte nutzt als Laichgewässer sonnige, flache Kleingewässer, ohne bzw. mit spärlichem Pflanzenbewuchs, wie Fahrspuren, Pfützen und Lachen. Im PG können sich bei entsprechender Witterung solche temporären Laichgewässer auf den bestehenden Trassen und dem zu versetzenden Wasserfanggraben an der Ostböschung bilden. Eine Verletzung der beiden Verbotstatbestände „Tötungs- und Verletzungsverbot“ und „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist nicht auszuschließen, wenn diese Wasseransammlungen zugeschüttet werden. Bei der Ertüchtigung des Wegesystems werden diese im Vorfeld (Ende März vor Beginn der Laichzeit) glattgezogen V_{AFB8} (Pessimierung temporärer Wasseransammlung auf der bestehenden Trasse), um Verletzungen oder Tötungen von Tieren zu vermeiden. Die Verschüttung des Wasserfanggrabens sollte möglichst vor der Laichablage im April stattfinden, bzw. vor der Verschüttung durch die ÖBB V_{AFB1} sichergestellt				



Konfliktanalyse: Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
werden, dass sich keine laichenden Tiere bzw. Laichschnüre in den Wasseransammlungen befinden. Sollten Tiere und Laich gefunden werden, sind diese zu bergen und an geeigneter Stelle außerhalb des PG verbracht werden. Die wegfallenden Laichgewässer sind zu kompensieren A_{AFB1} , das kann sowohl auf der entstehenden Halde erfolgen sowie auf dem erst im Herbst 2021 auszubauenden und zukünftig selten gebrauchten Trassenbereich südlich der Arbeitsplattform. <u>Landlebensraum:</u> Einige überprägte Flächen können als Winterlebensraum für die Art dienen, insbesondere die südexponierten Sandschüttungen auf der nördlichen Berme. Ein Vorkommen der Pionierart ist im PG potentiell möglich. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes ist nicht auszuschließen. Die betreffenden Sandschüttungen werden jedoch nur versetzt und bleiben entsprechend als Lebensraum für die Art erhalten. Eine Verletzung oder Tötung ist jedoch während des Versetzens im Frühjahr nicht auszuschließen, um diese Gefahr zu minimieren sind vor Umsetzung Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich. Sollte sich durch den Fang von Tieren eine Nutzung als Winterquartier bestätigen ist die Umsetzung der Sandschüttungen im Beisein der ÖBB (V_{AFB1}) und in kritischen Bereichen ggf. händisch durchzuführen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB1}, V_{AFB5}, V_{AFB6}, V_{AFB8}	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB 1}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für Wechselkröten im Landlebensraum besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Es ist entsprechend zu verhindern, dass sich Tiere innerhalb des Baubereiches aufhalten, entsprechend sind Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Winterlebensräume v.a. der o.g. Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Amphibien reagieren kaum auf indirekte Störreize (visuelle, akustische, Erschütterung) und sind häufig auch noch in direkter Nähe zu aktiven Baustellen anzutreffen. Eine Verletzung des Störungsverbotes ist nicht zu besorgen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Gilde Amphibien

Tabelle 20: Konfliktanalyse Gilde Amphibien

Konfliktanalyse: Gilde Amphibien	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Amphibienarten: Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>), Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>), Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_AFB1 - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_AFB2 - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)			
Die oben genannten Arten wurden 2016 alle außerhalb des PG im Kleingewässerkomplex im Nordosten der Wasserhaltung nachgewiesen (siehe Abbildung 5). Die beanspruchten Flächen betreffen keine geeigneten Reproduktionsgewässer der Arten. Der Teichmolch hat einen Aktionsradius von 500m, es ist demnach nicht auszuschließen, dass Winterlebensräume durch das Vorhaben verloren gehen. Allerdings ist im Umkreis des PG und vor allem in der Nähe des Gewässerkomplexes großflächig Lebensraumpotential gegeben, dass die Art in diese Bereiche abwandern kann.			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_AFB3 - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)			
Die oben genannten Arten wurden 2016 alle außerhalb des PG im Kleingewässerkomplex im Nordosten der Wasserhaltung nachgewiesen. Der Gewässerkomplex sowie seine Umgebung (bis ca. 50m) sind nicht von Rodungsarbeiten betroffen. Der Teichmolch hat einen Aktionsradius von 500m, es ist demnach nicht auszuschließen, dass in seine Winterlebensräume (z.B. Erdaufschüttungen, Baumwurzeln, aufgeschüttete Steinhäufen) durch Rodungsarbeiten verloren gehen und es zu Verletzungen und Tötungen von Tieren kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Rodungsarbeiten eingegriffen wird. Eine Bergung oder Umsiedlung ist aufgrund der Größe des Geländes und den versteckten Quartieren nicht möglich. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen. Aufgrund der Größe des als Lebensraum geeigneten Gesamtareals ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine Verletzung des Störungsverbotest ist nicht zu besorgen, da es sich bei der betrachteten Gilde nicht um streng geschützte Arten handelt. Ein Lebensstättenverlust ist nicht zu besorgen, da sich im Umkreis des PG und vor allem in der Nähe des Gewässerkomplexes großflächig geeignete Strukturen befinden, in die die Art Bereiche abwandern kann. Aufgrund der Größe des als Lebensraum geeigneten Gesamtareals ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung anzunehmen, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_AFB4 - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_AFB5 - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)			
Die oben genannten Arten wurden 2016 alle außerhalb des PG im Kleingewässerkomplex im Nordosten der Wasserhaltung nachgewiesen. In diesen Gewässerkomplex wird nicht eingegriffen und innerhalb des PG befinden sich keine für die Arten geeigneten Reproduktionsgewässer. Weiterhin ist nicht davon auszugehen, dass die Arten			



Konfliktanalyse: Gilde Amphibien		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Amphibienarten: Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>), Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>), Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)				
durch die geplanten Erdarbeiten im April beeinträchtigt werden, da sie zu diesem Zeitraum im bzw. in der näheren Umgebung ihres Laichgewässers aufhalten werden. Durch die Erdarbeiten gehen keinen Lebensraumstrukturen der Arten verloren, es ist dem zu Folge mit keinen Verletzungen der drei Verbotstatbestände zu rechnen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für die oben genannten Arten im Landlebensraum besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ ist die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen nicht sehr groß, aber nicht gänzlich auszuschließen. Es ist entsprechend zu verhindern, dass sich Tiere innerhalb des Baubereiches aufhalten, entsprechend sind Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Winterlebensräume v.a. der o.g. Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB1}, V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Amphibien reagieren kaum auf indirekte Störreize (visuelle, akustische, Erschütterung) und sind häufig auch noch in direkter Nähe zu aktiven Baustellen anzutreffen. Eine Verletzung des Störungsverbot ist nicht zu besorgen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



5.5 Reptilien

Tabelle 21: Konfliktanalyse Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Konfliktanalyse: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)				
▶ W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Zauneidechsen wurden sowohl im PG selbst (Bereich Ostberme) und in der Umgebung festgestellt (Abbildung 6). Vor allem die überprägten Strukturtypen Ruderal-, Stauden, Gras- und Krautflur, Vorwald, Biotop-Mosaik Rohboden und Krautflur werden von der Art als Lebensraum genutzt. Für den Zeitraum des Vorhabens hat die Art die Möglichkeit in benachbarte Bereiche außerhalb des Baufeldes auszuweichen. Insgesamt wird das PG nach dem Vorhaben im Zusammenhang mit der umgebenden nicht beeinträchtigten Bergbaufolgelandschaft seine Funktion als Lebensraum für die Art beibehalten. Eine Verletzung des Lebensstättenschutzes ist nicht abzusehen.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden vor allem Vorwald, Ruderal- und Krautflurstrukturen überprägt, welche der Zauneidechse als Lebensraum dienen. Die Tiere halten von Oktober bis Ende April Winterruhe in Totholz-, Steinhäufen und anderen frostfreie Quartiere, wie Kleinsäugerbaue. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Rodungsarbeiten Tiere verletzt, getötet oder in der Ruhezeit gestört werden. Eine Bergung oder Umsiedlung ist aufgrund der Größe des Geländes und den versteckten Quartieren nicht möglich. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen uNB zu stellen. Aufgrund der Größe des als Lebensraum geeigneten Gesamtareals ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.				
Insgesamt wird das PG nach dem Vorhaben im Zusammenhang mit der umgebenden Bergbaufolgelandschaft seine Funktion als Lebensraum für die Art beibehalten. Eine Verletzung des Lebensstättenschutzes besteht nicht.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung tritt ein, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>Verletzung tritt ein, Antrag auf Ausnahme</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag)				
▶ W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Einige überprägte Flächen können als Winterlebensraum für die Art dienen, insbesondere die südexponierten Sandschüttungen auf der nördlichen Berme, sind als Winterquartier attraktiv. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes ist nicht auszuschließen. Die betreffenden Sandschüttungen werden jedoch nur versetzt und bleiben entsprechend als Lebensraum für die Art erhalten. Insgesamt wird das PG nach dem Vorhaben im Zusammenhang mit der umgebenden Bergbaufolgelandschaft seine Funktion als Lebensraum für die Art beibehalten. Eine Verletzung des Lebensstättenschutzes besteht nicht.				



Konfliktanalyse: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Eine Verletzung oder Tötung ist jedoch während des Versetzens im Frühjahr nicht auszuschließen, um diese Gefahr zu minimieren sind vor Umsetzung Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich. Sollte sich durch den Fang von Tieren eine Nutzung als Winterquartier bestätigen ist die Umsetzung der Sandschüttungen im Beisein der ÖBB (V_{AFB1}) und in kritischen Bereichen ggf. händisch durchzuführen. Sollte sich im Lauf des Baugeschehens durch die Ergebnisse der Fangeimer (über 10 gefangene Tiere) zeigen, dass eine größere Population an Tieren im PG vorhanden ist, ist eine Kompensationsmaßnahme zu ergreifen, um eine Verletzung des Lebensstättenschutzes zu vermeiden.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB1}, V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung/Vermeidung ggf. notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	bei Bedarf: A_{AFB6}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für Zauneidechsen besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Es ist entsprechend zu verhindern, dass sich Tiere innerhalb des Baubereiches aufhalten, entsprechend sind Eimerfallen (V_{AFB5}) im Bereich der Winterlebensräume v.a. der o.g. Sandschüttungen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Ein Sperrzaun (V_{AFB6}) verhindert eine eventuelle Rückwanderung in den Baustellenbereich. Weiterhin wird durch die Anlage einer Schwarzbrache (V_{AFB4}) im Bereich der Runterfahrt Nordböschung (160m) und dem westlichsten Abschnitt der Trasse Berme Nordböschung (90m) eine Nestanlage der Art verhindert.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB4}, V_{AFB5}, V_{AFB6}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Zauneidechsen reagieren kaum auf indirekte Störreize (visuelle, akustische, Erschütterung) und sind häufig auch noch in direkter Nähe zu aktiven Baustellen anzutreffen. Eine Verletzung des Störungsverbotes ist nicht zu besorgen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

Tabelle 22: Konfliktanalyse Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Konfliktanalyse: Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Die Ringelnatter wurde nordöstlich außerhalb des PG im Bereich des naturnahen Kleingewässerkomplexes nachgewiesen (Abbildung 6). Die Art nutzt ein sehr weites Spektrum offener bis halboffener Habitats, die durch das Vorhandensein von Gewässern und Biotopmosaiken mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet sind.				



Konfliktanalyse: Ringelnatter (<i>Matrix natrix</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Trockene Winterquartiere, Eiablage- und Sonnenplätze sowie Jagdgebiete für die unterschiedlichen Altersklassen liegen teilweise eng nebeneinander, zum Teil bis 1km entfernt. Aufgrund ihrer Bindung an Gewässer ist nicht davon auszugehen, dass die Art von der Flächeninanspruchnahme im PG betroffen sein wird. Die Wasserhaltung selbst bietet kaum Nahrungsmöglichkeiten, da es aufgrund des sauren pH-Wertes kein Laichgewässer für Amphibien darstellt, die jedoch am Nachweisort der Ringelnatter vorkommen. Der Gewässerkomplex und seine Umgebung bleiben als Lebensraum erhalten, eine Verletzung des Lebensstättenschutzes ist demnach nicht zu besorgen.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt		<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Die Ringelnatter wurde nordöstlich außerhalb des PG im Bereich des naturnahen Kleingewässerkomplexes nachgewiesen (Abbildung 6). Die Art nutzt ein sehr weites Spektrum offener bis halboffener Habitats, die durch das Vorhandensein von Gewässern und Biotopmosaiken mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet sind. Trockene Winterquartiere, Eiablage- und Sonnenplätze sowie Jagdgebiete für die unterschiedlichen Altersklassen liegen teilweise eng nebeneinander, zum Teil bis 1km entfernt. Aufgrund ihrer Bindung an Gewässer ist nicht davon auszugehen, dass die Art von den Rodungsarbeiten im PG beeinträchtigt wird. Die Wasserhaltung selbst bietet kaum Nahrungsmöglichkeiten, da es aufgrund des sauren pH-Wertes kein Laichgewässer für Amphibien darstellt, die jedoch am Nachweisort der Ringelnatter vorkommen. Der Gewässerkomplex und seine Umgebung bleiben als Lebensraum erhalten, eine Verletzung des Lebensstättenschutzes ist demnach nicht zu besorgen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt		<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag)				
► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Die Verschüttung des Wasserfanggrabens ist für Art nicht relevant, weil dieser nur temporär Wasser führt und in seiner Ausprägung nicht als Habitat für die Art geeignet ist. In den Kleingewässerkomplex im Nordosten des PG, wo die Art nachgewiesen wurde, wird nicht eingegriffen. Als Überwinterungsquartiere dienen frostfreie Erdlöcher, Felsspalten und Kleinsäugerbauten, Komposthaufen und andere natürliche und anthropogene Strukturen (z. B. Keller, Spalten in Gebäuden und Brücken). Oft sind in den Winterquartieren mehrere Tiere vergesellschaftet. Die Winterruhe wird in Mitteleuropa um die Monatswende März/April beendet.[16]. Durch die aktuell milden Witterungsbedingungen ist nicht davon auszugehen, dass sich im April, wenn es zu den Erdarbeiten im PG kommt noch Tiere in ihren Winterquartieren aufhalten, falls sich überhaupt geeignete Strukturen im PG nach der Rodung befinden sollten. Die Tiere sind in dem Zeitraum außerhalb des Baufeldes im Bereich des Kleingewässerkomplexes zu vermuten.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt		<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Durch die aktuell milden Witterungsbedingungen ist nicht davon auszugehen, dass sich im April Ringelnattern innerhalb des Baufeldes aufhalten, falls sich überhaupt geeignete Strukturen im PG nach der Rodung befinden sollten. Die Tiere sind in dem Zeitraum außerhalb des Baufeldes im Bereich des Kleingewässerkomplexes zu vermuten.				



Konfliktanalyse: Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt	
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Ringelnattern sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W _{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	



5.6 Brutvögel

Für die in Kap. 5.4 Tab. 7 aufgeführten im UG nachgewiesenen 29 Vogelarten wird im Folgenden eine Konfliktanalyse durchgeführt, wobei geprüft wird inwieweit die einzelnen Wirkfaktoren Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auslösen können.

Nach Bundesartenschutzgesetz streng geschützte Arten, Arten mit Gefährdungsstatus 1 oder 2 der Roten Liste Sachsen sowie Arten des Anhangs I der VS-RL werden artspezifisch einzeln betrachtet, alle weiteren Arten werden in Gilden zusammengefasst betrachtet:

1. Blaukehlchen *Luscinia svecica*
2. Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*
3. Heidelerche *Lullula arborea*
4. Neuntöter *Lanius collurio*
5. Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*
6. Turteltaube *Streptopelia turtur*
7. Uferschwalbe *Riparia riparia*
8. **Gilde Bodenbrüter:** Bachstelze (*Motacilla alba*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
9. **Gilde der Freibrüter:** Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Mönchgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Kuckuck (*Cuculus canorus*)
10. **Höhlenbrüter/Nischenbrüter:** Bachstelze (*Motacilla alba*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*)
11. **Gilde Gewässer- und Röhrichtbrüter:** Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
12. **Gilde der Rastvögel:** Blässgans (*Anser albifrons*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kranich (*Grus grus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Saatgänse (*Anser fabalis*), Silberreiher (*Egretta alba*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*)



Tabelle 23: Konfliktanalyse Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Konfliktanalyse: Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Das Blaukehlchen nutzt als Lebensraum Röhrichte, Weidichte, Hochstaudenfluren mit freien Rohboden- und Schlammflächen. Auch innerhalb des PG erstreckt sich auf der nördlichen Berme ein Landröhricht (siehe Abbildung 3), in dem die Art 2016 nachgewiesen wurde. Durch die Anpassung der Fahrbahntrassenbreite (V_{AFB3}) im Bereich des Landröhrichts kann dieser Lebensraumkomplex erhalten bleiben. Auch im weiteren Umfeld des PG bleiben die oben genannten Strukturen großflächig erhalten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist nicht zu besorgen.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB3}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Das Landröhricht, wo für die Art ein Nachweis vorliegt, ist von den Rodungsarbeiten nicht betroffen. Die weiteren betroffenen Strukturtypen, wie Vorwald und Ruderalfluren wurden Ende Februar/ Anfang März beräumt. Das Blaukehlchen kommt in diesem Zeitraum aus den Winterlebensräumen an, die Brutaktivität beginnt Ende April, sodass keine Verletzungen oder Tötungen der Art durch die Rodungsarbeiten zu besorgen sind. Weiterhin bleiben in der Umgebung des PG die notwendigen Strukturen für die Art erhalten. Es ist von keiner Verletzung der drei Verbotstatbestände auszugehen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Das Blaukehlchen ist nicht von den beiden Wirkfaktoren betroffen, da nicht in den typischen Lebensraum der Art eingegriffen wird. Es von keiner Verletzung der beiden Verbotstatbestände Tötungs- und Verletzungsverbot und Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz auszugehen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für das Blaukehlchen besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen, wenn es innerhalb des PG zu Brutaktivitäten des Bodenbrüters kommt. Es ist entsprechend durch lokale Vergrämung durch Begännis mit angeleintem Hund (V_{AFB2}) zu verhindern, dass sich Nester, Gelege und Jungtiere im Baufeld befinden. Weiterhin wird durch die Anlage einer Schwarzbrache (V_{AFB4}) im Bereich der Runterfahrt Nordböschung (160m) und dem westlichsten Abschnitt der Trasse Berme Nordböschung (90m) eine Nestanlage der Art verhindert.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB4}	



Konfliktanalyse: Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)			
Die Fluchtdistanz des Blaukehlchens liegt bei 30 m [15] und die Brutzeit beginnt Ende April, wenn die Maßnahmen zum Abschluss kommen. Es ist demnach nicht zu befürchten, dass das Brutgeschehen durch die Maßnahmen gestört wird. Durch die Vergrämung (V_{AFB2}), wird im Vorfeld verhindert, dass sich die Art im PG niederlässt. da sich im Umkreis des PG großflächig für die Art geeignete Strukturen befinden, kann die Art entsprechend ausweichen. Es ist mit keiner Verletzung des Störungsverbot zu rechnen.			
Störungsverbot²⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Tabelle 24: Konfliktanalyse Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Konfliktanalyse: Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Das Flussregenpfeifer besiedelt vegetationsfreie bzw. spärlich bewachsene Flächen überwiegend grober Struktur (steinig, kiesig, sandig), ursprünglich insbesondere Kies- und Schotterbänke aller größeren Flüsse. Ein Nachweis der Art im PG erfolgte 2016 (siehe Abbildung 7) am östlichen Ufer im Bereich der geplanten Arbeitsplattform im Biotop-Mosaik Rohboden und Krautflur. Dieses Bruthabitat geht in Folge des Vorhabens verloren, es bestehen aber Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des PG vor allem auf der Nordberme, dennoch ist das Brutrevier zu ersetzen, da auf der Nordberme bereits zwei Nachweise der Art (2018 [2]) vorliegen. Dafür bietet sich die nördlich der Arbeitsplattform entstehende Halde an, die nach der Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt. Hier ist ein Ersatzhabitat für den Flussregenpfeifer (A_{AFB2}) zu gestalten. Das Brutrevier ist in der Regel 1-2 ha groß (Flade 1994), jedoch können schon kleine bodenoffene Areale von 20-50 m ² als Brutplatz ausreichen (Südbeck et al. 2005). Brut- und Aufzuchtrevier können räumlich beieinander liegen oder die Altvögel führen die Jungen im Alter einiger Tage in günstigere Nahrungsgebiete abseits des Brutplatzes (z. B. bei gewässerfernen Bruten) [16].				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB2}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Da der Flussregenpfeifer vegetationsfreie bzw. spärlich bewachsene Flächen überwiegend grober Struktur (steinig, kiesig, sandig) besiedelt, ist er von den Rodungsarbeiten nicht betroffen, es ist von keiner Verletzung der drei Verbotstatbestände auszugehen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Im Jahr 2016 wurde ein Revierpaar für den Flussregenpfeifer innerhalb des PG erfasst. In diesem Bereich ist die Modellierung der Arbeitsplattform und die Aufhaltung von anfallenden Massen geplant. Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes insbesondere für Reproduktionsstadien sind Vergrämnungsmaßnahmen (V_{AFB2}) Begängnis mit angeleitem Hund und im Bedarfsfall Flatterband auszubringen zur Unterbindung von Bruten der Art innerhalb des direkten Wirkraums notwendig. Weiterhin ist das verlorengehende Bruthabitat zu kompensieren. Dafür bietet sich die nördlich der Arbeitsplattform entstehende Halde an, die nach der Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt. Hier ist ein Ersatzhabitat für den Flussregenpfeifer (A_{AFB2}) zu gestalten.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB2}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt



Konfliktanalyse: Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für die Reproduktionsstadien (Gelege und Jungtiere) besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen, wenn es innerhalb des PG zu Brutaktivitäten des Bodenbrüters kommt. Es ist entsprechend durch lokale Vergrämung durch Begängnis mit angeleintem Hund (V_{AFB2}) zu verhindern, dass sich Nester, Gelege und Jungtiere im Baufeld befinden.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt	
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Die Fluchtdistanz des Flussregenpfeifers liegt bei 30 m [15] und die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Mitte März und die Brutzeit beginnt Mitte April. Es ist demnach zu befürchten, dass das Brutgeschehen durch die Maßnahmen gestört wird. Durch die Vergrämung (V_{AFB2}), wird im Vorfeld verhindert, dass sich die Art im PG niederlässt. Da sich im Umkreis des PG großflächig für die Art geeignete Strukturen befinden, kann die Art entsprechend ausweichen. Es ist mit keiner Verletzung des Störungsverbot zu rechnen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Tabelle 25: Konfliktanalyse Heidelerche (*Lullula arborea*)

Konfliktanalyse: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Die Heidelerche besiedelt halboffene Landschaften an meist trockenen, sandigen Standorten mit lückiger Bodenvegetation und geringer Gehölzdeckung (Offenland mit Gebüsch- und Baumgruppen oder junge Pioniergehölze und Aufforstungen). Die Art wurde im UG zweimal nachgewiesen (siehe Abbildung 7) und während der Begehungen der ÖBB 2021 wurden mehrere singende Heidelerchen im Bereich der Zufahrt und der Nord- sowie Ostböschung nachgewiesen [10]. Innerhalb des PG gehen in Folge des Vorhabens Lebensraumstrukturen verloren, es bestehen aber Ausweichmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld des PG. Von einem Verlust eines Brutreviers ist in dem Sinne nicht auszugehen, weiterhin bietet sich die nördlich der Arbeitsplattform entstehende Halde an, die nach der Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt, zukünftig wieder als Habitat an, da Teile davon der Sukzession unterliegen werden. Es ist keine Verletzung des Lebensstättenschutzes anzunehmen und keine gezielte Kompensation erforderlich.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Wie oben beschreiben ist die Heidelerche während der Rodungsarbeiten Mitte/ Ende März im UG und PG durch Gesang nachgewiesen worden [10]. Die Brutzeit erstreckt sich in Sachsen von April bis Juli (Schwerpunkt Mitte April bis Ende Juni) [16]. Durch die Rodungsarbeiten selbst und durch die Vergrämuungsmaßnahmen (V_{AFB2}) Begängnis mit angeleintem Hund seit dem 18.03.2021 und im Bedarfsfall Ausbringung von Flatterband, werden Verletzungen und Tötungen der Art durch die Rodungsarbeiten verhindert.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Die Bruthabitate der Heidelerche liegen in halboffenen Landschaften, besonders auf warmen, trockenen Sandböden und in sonnigen Hanglagen, also Strukturtypen, die direkt von den Veränderungen der morphologischen Verhältnisse betroffen sind. Zwar wurden 2016 keine Brutnachweise direkt im PG erbracht, aber durch dessen Habitatausstattung sind Bruten im Eingriffsbereich anzunehmen. In dem für die Heidelerche attraktiven Bereich Ruderal-, Stauden, Gras- und Krautflur, Biotop-Mosaik Rohboden sowie Krautflur vegetationsfreier- bis armer Rohboden ist die Modellierung der Arbeitsplattform und die Auffaldung von anfallenden Massen geplant. Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes insbesondere für Reproduktionsstadien sind Vergrämuungsmaßnahmen (V_{AFB2}) Begängnis mit angeleintem Hund und im Bedarfsfall Ausbringung von Flatterband zur Unterbindung von Bruten der Art innerhalb des direkten Wirkraums notwendig. Weiterhin wird durch die Anlage einer Schwarzbrache (V_{AFB4}) im Bereich der Runterfahrt Nordböschung (160m) und dem westlichsten Abschnitt der Trasse Berme Nordböschung (90m) eine Nestanlage der Art verhindert. Innerhalb des PG gehen in Folge des Vorhabens Lebensraumstrukturen verloren, es bestehen aber Ausweichmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld des PG. Von einem Verlust eines Brutreviers ist in dem Sinne nicht auszugehen, weiterhin bietet sich die nördlich der Arbeitsplattform entstehende Halde an, die nach der				



Konfliktanalyse: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt, sich zukünftig wieder als Habitat an, da Teile davon der Sukzession unterliegen werden. Es ist keine Verletzung des Lebensstätten-schutzes anzunehmen und keine gezielte Kompensation erforderlich.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB4}	
Schädigungsverbot/ Lebensstätten-schutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für die Reproduktionsstadien (Gelege und Jungtiere) besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen, wenn es innerhalb des PG zu Brutaktivitäten des Bodenbrüters kommt. Die Bruthabitate der Heidelerche liegen in halboffenen Landschaften, besonders auf warmen, trockenen Sandböden und in sonnigen Hanglagen. Es ist entsprechend durch lokale Vergrämung durch Begängnis mit angeleitem Hund (V_{AFB2}) zu verhindern, dass sich Nester, Gelege und Jungtiere im Bau-feld befinden. Weiterhin wird durch die Anlage einer Schwarzbrache (V_{AFB4}) im Bereich der Runterfahrt Nordböschung (160m) und dem westlichsten Abschnitt der Trasse Berme Nordböschung (90m) eine Nestanlage der Art verhindert.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB4}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei 20 m [15] und die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Mitte März und die Brutzeit beginnt im April. Es ist demnach zu befürchten, dass das Brutgeschehen im näheren Umfeld des PG durch die Maßnahmen gestört wird. Durch die Vergrämung (V_{AFB2}), wird im Vorfeld verhindert, dass sich die Art im PG niederlässt. Da sich im Umkreis des PG großflächig für die Art geeignete Strukturen befinden, kann die Art entsprechend ausweichen. Es ist mit keiner Verletzung des Störungsverbot-es oder einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Folge des Vorhabens auszugehen.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Tabelle 26: Konfliktanalyse Neuntöter (*Lanius collurio*)

Konfliktanalyse: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)</p> <p>Die Bruthabitate des Neuntötters befinden sich in gut überschaubarem, sonnigem Gelände sowie offenen Bereichen im Wechsel mit Hecken oder Gehölzen (weniger als 50 % Deckung). Die Art wurde zweimal im PG selbst und zusätzlich noch zweimal im umgebenden UG nachgewiesen (siehe Abbildung 7). Die Reviere im UG außerhalb des Baufeldes bleiben von den Vorhaben unberührt.</p> <p>Innerhalb des PG geht in Folge des Vorhabens ein Brutrevier an der Ostböschung durch Rodungsarbeiten verloren, das zweite, das sich auf der nördlichen Zufahrt in einer Gehölzreihe befindet bleibt erhalten. Nördlich der Trasse auf der Nordberme befindet sich eine größere Sanddornhecke, dass sich potentiell auch als Bruthabitat für den Neuntöter eignet, durch eine Verengung der geplanten Trasse V_{AFB3} in diesem Abschnitt kann die Struktur erhalten bleiben.</p> <p>Es bestehen weiterhin Ausweichmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld des PG, da hier der Sukzessionsaufwuchs in großem Maßstab erhalten bleibt. Es ist keine Verletzung des Lebensstättenschutzes anzunehmen und keine gezielte Kompensation erforderlich.</p>				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB3}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)</p> <p>Zum Zeitpunkt der Fällungs- und Rodungsarbeiten ist der Neuntöter noch nicht in seinem Brutrevier angekommen, die Ankunft erstreckt sich in einem Zeitraum von Ende April bis Mitte Mai [16]. Innerhalb des PG geht in Folge des Vorhabens ein Brutrevier an der Ostböschung durch Rodungsarbeiten verloren, es bestehen weiterhin Ausweichmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld des PG, da hier der Sukzessionsaufwuchs in großem Maßstab erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Der Neuntöter ist nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes“ für diese Art nicht relevant. Es ist von keiner Verletzung der drei Verbotstatbestände auszugehen.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)</p> <p>Die Bruthabitate des Neuntötters befinden sich in gut überschaubarem, sonnigem Gelände sowie offenen Bereichen im Wechsel mit Hecken oder Gehölzen (weniger als 50 % Deckung). Da die Fällungs- und Rodungsarbeiten vor Eintreffen der Art im Brutrevier erfolgten sind ist keine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes zu besorgen. Gleiches gilt für den Lebensstättenschutz, da in der Umgebung der gerodeten Flächen der Sukzessionsaufwuchs in großem Maßstab erhalten bleibt.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt



Konfliktanalyse: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für die Reproduktionsstadien (Gelege und Jungtiere) besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen, da das PG durch die im Februar/März erfolgten Rodungen für den Neuntöter als Bruthabitat unattraktiv geworden ist. Weiterhin wirkt sich auch die Vergrämung V_{AFB2} anderer Arten im PG ebenfalls auf den Neuntöter aus, sodass von keiner Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbot auszugehen ist.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt	
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Der Neuntöter ist nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W _{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Tabelle 27: Konfliktanalyse Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Konfliktanalyse: Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Der Steinschmätzer besiedelt offenes, am Boden gering bewachsenes Gelände mit Sitzwarten, Steinhaufen, Steinschüttungen zur Befestigung von Ufern und Böschungen, jedoch nur wenigen Bäumen & Sträuchern. Essenzielle Habitatstrukturen sind Höhlen, Halbhöhlen oder Nischen als Brut- und Schlafplatz (z. B. Erosionsrinnen, Steilwände, Erdlöcher, Stein- und Schutthaufen, Schwellenstapel, Holz- oder Reisighaufen) sowie diverse Singwarten (z. B. Einzelgehölze, höhere Steine, Pfähle, Freileitungen) [16]. Ein Nachweis der Art im PG erfolgte 2018 (siehe Abbildung 7) am östlichen Ufer südlich der geplanten Arbeitsplattform im Biotop-Mosaik Rohboden und Krautflur. In diesem Bereich ist im 4. Quartal des Jahres eine Böschungssanierung geplant. In der diesjährigen Brutsaison steht das Areal der Art noch zur Verfügung. Dieses Bruthabitat geht in Folge des Vorhabens verloren, es bestehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des PG vor allem auf der Nordberme, dennoch ist das Brutrevier zu ersetzen, da auf der Nordberme bereits sieben Nachweise der Art (2018 [2]) vorliegen. Dafür bietet sich die nördlich der Arbeitsplattform entstehende Halde an, die nach der Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt. Die hier entstehende Schüttfläche ist als Ersatzhabitat für den Steinschmätzer (A_{AFB3}) gut geeignet bzw. entsprechend zu gestalten. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach Flade (1994) < 0,4 bis > 13 ha [16].				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB3}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Da der Steinschmätzer offenes, am Boden gering bewachsenes Gelände mit Sitzwarten mit wenigen Bäume & Sträuchern als Sitzwarten besiedelt, ist er von den Rodungsarbeiten wenig betroffen. Eine Verletzung oder Tötung im Zuge der Rodungsmaßnahmen ist nicht zu besorgen, da die Art Ende März in den Brutgebieten eintrifft. Der Verlust von Sitzwarten im Bereich des Brutnachweises und auf dem Ersatzhabitat auf der entstehenden Halde ist durch künstliche Sitzwarten (A_{AFB3}) auszugleichen. Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Der Steinschmätzer ist nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB3} „Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen“ für diese Arten nicht relevant. Es ist von keiner Verletzung der drei Verbotstatbestände auszugehen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB3}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Der Steinschmätzer besiedelt offenes, am Boden gering bewachsenes Gelände mit Sitzwarten, Steinhaufen, Steinschüttungen zur Befestigung von Ufern und Böschungen, jedoch nur wenigen Bäumen & Sträuchern. Essenzielle Habitatstrukturen sind Höhlen, Halbhöhlen oder Nischen als Brut- und Schlafplatz (z. B. Erosionsrinnen, Steilwände, Erdlöcher, Stein- und Schutthaufen, Schwellenstapel, Holz- oder Reisighaufen) sowie diverse Singwarten (z. B. Einzelgehölze, höhere Steine, Pfähle, Freileitungen) [16].				



Konfliktanalyse: Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
<p>Ein Nachweis der Art im PG erfolgte 2018 (siehe Abbildung 7) am östlichen Ufer südlich der geplanten Arbeitsplattform im Biotop-Mosaik Rohboden und Krautflur. In diesem Bereich ist im 4. Quartal des Jahres eine Böschungssanierung geplant.</p> <p>In der diesjährigen Brutsaison steht das Areal der Art noch zur Verfügung. Der Wegzug der Art erfolgt im Juli bis in den August hinein, da der zweite Bauabschnitt frühestens im Oktober beginnt, ist mit keinen Verletzungen oder Tötungen der Art zu rechnen. Um auch im Baufeld des ersten Bauabschnitts ab Anfang April eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbot zu vermeiden, sind Vergrämuungsmaßnahmen (V_{AFB2}) Begängnis mit angeleintem Hund und im Bedarfsfall Ausbringung von Flatterband zur Unterbindung von Bruten der Art innerhalb des direkten Wirkraums notwendig.</p> <p>Dieses Bruthabitat geht in Folge des Vorhabens verloren, es bestehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des PG vor allem auf der Nordberme, dennoch ist das Brutrevier zu ersetzen, da auf der Nordberme bereits sieben Nachweise der Art (2018 [2]) vorliegen. Dafür bietet sich die nördlich der Arbeitsplattform entstehende Halde an, die nach der Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt. Die hier entstehende Schüttfläche ist als Ersatzhabitat für den Steinschmätzer (A_{AFB3}) gut geeignet bzw. entsprechend zu gestalten. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach Flade (1994) < 0,4 bis > 13 ha [16].</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB3}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
<p>Für die Reproduktionsstadien (Gelege und Jungtiere) besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen, wenn es innerhalb des PG bzw. Baufeldes zu Brutaktivitäten des Bodenbrüters kommt. Es ist entsprechend durch lokale Vergrämung durch Begängnis mit angeleintem Hund (V_{AFB2}) zu verhindern, dass sich Nester, Gelege und Jungtiere im Baufeld befinden. Weiterhin wird durch die Anlage einer Schwarzbrache (V_{AFB4}) im Bereich der Runterfahrt Nordböschung (160m) und dem westlichsten Abschnitt der Trasse Berme Nordböschung (90m) eine Nestanlage der Art verhindert.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB4}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
<p>Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Der Steinschmätzer ist nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB3} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant. Es ist von keiner Verletzung der drei Verbotstatbestände auszugehen.</p>				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Tabelle 28: Konfliktanalyse Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Konfliktanalyse: Turteltaube		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)</p> <p>Die Bruthabitate nutzt die Turteltaube lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen. Für die Art liegt ein Brutnachweis im UG in einem Vorwaldbereich der Trassenkurve Richtung Süden vor (siehe Abbildung 7). Dieses Revier im UG außerhalb des Baufeldes bleibt von den Vorhaben unberührt. Im Rahmen der Vorfeldfreimachung wurden vergleichbare Vorwaldbestände, die ebenfalls ein Habitatpotential für die Turteltaube aufwiesen, gerodet. Es bestehen weiterhin jedoch Ausweichmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld des PG, da hier der Sukzessionsaufwuchs in großem Maßstab erhalten bleibt. Es ist keine Verletzung des Lebensstättenschutzes anzunehmen und keine gezielte Kompensation erforderlich.</p>				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)</p> <p>Zum Zeitpunkt der Fällungs- und Rodungsarbeiten ist die Turteltaube noch nicht im Brutrevier angekommen, die Ankunft erfolgt im Mai [16]. Es ist von keiner Verletzung der drei Verbotstatbestände auszugehen.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)</p> <p>Die Bruthabitate der Turteltaube befinden sich in lichten Laub-, Nadel- und Mischwäldern sowie Feldgehölzen, Parkanlagen, Ödländern, Viehweiden, Auwäldern, Weidenbrüchen und Obstplantagen. Da die Fällungs- und Rodungsarbeiten vor Eintreffen der Art im Brutrevier erfolgten sind ist keine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes zu besorgen. Gleiches gilt für den Lebensstättenschutz, da in der Umgebung der gerodeten Flächen der Sukzessionsaufwuchs in großem Maßstab erhalten bleibt.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)</p> <p>Für die Reproduktionsstadien (Gelege und Jungtiere) besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen, da das PG durch die im Februar/März erfolgten Rodungen für die Turteltaube als Bruthabitat unattraktiv geworden ist.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	



Konfliktanalyse: Turteltaube	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)			
Die Turteltaube ist verhältnismäßig wenig störungsempfindlich ihre Fluchtdistanz liegt bei 25 m [15] und die Brutzeit beginnt spät Ende Mai/Anfang Juni, wenn die Maßnahmen abgeschlossen sind. Es ist demnach nicht zu befürchten, dass für die Art das Störungsverbot durch das Vorhaben verletzt wird.			
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

Tabelle 29: Konfliktanalyse Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Konfliktanalyse: Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)			
▶ W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)			
Als Bruthabitat nutzt die Uferschwalbe Brutröhren in sandigen Steilwänden in eiszeitlich geprägten Landschaften sowie in Niederungen großer Flüsse und sekundäre Steilwände von Abbaugeländen. Die Art wurde 2018 (siehe Abbildung 7) am östlichen Ufer südlich der geplanten Arbeitsplattform in einer Steilwand mit ca. 18 Brutröhren nachgewiesen. In diesem Bereich ist im 4. Quartal des Jahres eine Böschungssanierung geplant. In der diesjährigen Brutsaison steht das Areal der Art noch zur Verfügung. Die betreffende Steilwand geht in Folge der Böschungssicherung verloren. Eine vergleichbare Steilwand ist als Kompensationsmaßnahme A_{AFB4} möglichst im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung zu stellen.			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB4}
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)			
Zum Zeitpunkt der Fällungs- und Rodungsarbeiten ist die Uferschwalbe noch nicht im Brutrevier angekommen, die Ankunft erfolgt Ende April [16]. Weiterhin sind keine Lebensraumstrukturen der Uferschwalbe von den Rodungsarbeiten betroffen. Es ist von keiner Verletzung der drei Verbotstatbestände auszugehen.			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt



Konfliktanalyse: Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG (vgl. BArtSchV):		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
▶ W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag)				
▶ W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Als Bruthabitat nutzt die Uferschwalbe Brutröhren in sandigen Steilwänden in eiszeitlich geprägten Landschaften sowie in Niederungen großer Flüsse und sekundäre Steilwände von Abbaugebieten, Ein Nachweis der Art im PG erfolgte 2018 (siehe Abbildung 7) am östlichen Ufer südlich der geplanten Arbeitsplattform in einer Steilwand mit ca. 18 Brutröhren. In diesem Bereich ist im 4. Quartal des Jahres eine Böschungssanierung geplant. In der diesjährigen Brutsaison steht das Areal der Art noch zur Verfügung. Der Abbruch der Steilwand erfolgt frühestens Anfang Oktober, nach Ende der Brutzeit. Es tritt keine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes ein. Die betreffende Steilwand geht in Folge der Böschungssicherung verloren. Eine vergleichbare Steilwand ist als Kompensationsmaßnahme A_{AFB4} möglichst im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung zu stellen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Kompensation notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	A_{AFB4}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Da beide Arbeitsabschnitte außerhalb der Anwesenheitszeit (April bis September) der Uferschwalbe stattfinden tritt keine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes ein.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Da beide Arbeitsabschnitte außerhalb der Anwesenheitszeit (April bis September) der Uferschwalbe stattfinden tritt keine Verletzung des Störungsverbot durch das Vorhaben ein.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Tabelle 30: Konfliktanalyse Gilde der Bodenbrüter

Konfliktanalyse: Gilde der Bodenbrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Arten: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)				
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)</p> <p>► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)</p>				
<p>Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden vor allem Vorwald, Ruderal- und Krautflurstrukturen überprägt, für die Gilde der Bodenbrüter stellen diese Strukturen Bruthabitate dar, im Umfeld des PG bleiben ausreichende vergleichbare Strukturen erhalten, sodass die Tiere auf diese ausweichen können. Des Weiteren wird die entstehende Halde längerfristig für die Arten, die frühe Sukzessionsstadien (Bachstelze, Fitis und Goldammer) bevorzugen, wieder als Brutrevier zur Verfügung stehen.</p>				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:		→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	Profitiert von A_{AFB2}, A_{AFB3}
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)</p>				
<p>Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden vor allem Vorwald, Ruderal- und Krautflurstrukturen überprägt, für die Gilde der Bodenbrüter stellen diese Strukturen Bruthabitate dar, im Umfeld des PG bleiben ausreichende vergleichbare Strukturen erhalten, sodass die Tiere auf diese ausweichen können. Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes insbesondere für Reproduktionsstadien sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Dazu zählen eine ökologische Fäll- bzw. Baubegleitung ÖBB (V_{AFB1}) und „Vergrämung durch Begängnis mit angeleitem Hund und im Bedarfsfall Flatterband auszubringen“ (V_{AFB2}) zur Unterbindung von Bruten der Art innerhalb des direkten Wirkraums notwendig. Teilbereiche, in denen noch einzelne Gehölze zu fällen sind, werden kontinuierlich durch die naturschutzfachliche Baubegleitung auf Brutvorkommen kontrolliert und nur bei negativem Befund freigegeben. Es ist geplant, die Fällungen bis spätestens Ende März 2021 abzuschließen [10]. Abgelagerte Haufwerke werden vor Abtransport ebenfalls auf Besiedlung untersucht. Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB3} „Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen“ für diese Arten nicht relevant. Es sind keine Verletzungen so der Verbotstatbestände zu besorgen.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:		→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	V_{AFB1}, V_{AFB2}
Störungsverbot²⁾:		→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:		→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag)</p> <p>► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)</p>				
<p>Auch in den Bauabschnitten, wo Erdarbeiten durchgeführt werden müssen, wurden Bodenbrüter nachgewiesen (Abbildung 7). Zur Unterbindung von Bruten der Arten innerhalb des direkten Wirkraums ist die Vermeidungsmaßnahme „Vergrämung durch Begängnis mit angeleitem Hund und im Bedarfsfall Flatterband auszubringen“ (V_{AFB2}) notwendig.</p>				



Konfliktanalyse: Gilde der Bodenbrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Arten: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für Gelege und Nestlinge besteht durch W_{AFB6} „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen, wenn es innerhalb des PG bzw. Baufeldes zu Brutaktivitäten von Bodenbrütern kommt. Es ist entsprechend mittels lokaler Vergrämung durch Begängnis mit angeleitem Hund (V_{AFB2}) zu verhindern, dass sich Nester, Gelege und Jungtiere im Baufeld befinden. Weiterhin wird durch die Anlage einer Schwarzbrache (V_{AFB4}) im Bereich der Runterfahrt Nordböschung (160m) und dem westlichsten Abschnitt der Trasse Berme Nordböschung (90m) eine Nestanlage der Art verhindert.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB4}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

Tabelle 31: Konfliktanalyse Gilde der Freibrüter

Konfliktanalyse: Gilde der Freibrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)				
► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				



Konfliktanalyse: Gilde der Freibrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
Im Zuge des Vorhabens gehen auch von der Gilde der Freibrüter genutzte Strukturtypen verloren: Ruderal-, Stauden, Gras- und Krautflur, Vorwald sowie Biotop-Mosaik Rohboden und Krautflur. Hierbei ist vor allem der Verlust des Vorwaldes zu beachten, da sich aber in der Umgebung des PG weiterhin größere Gehölzbestände erstrecken, in die ausgewichen werden kann ist von keiner Verletzung des Lebensstättenschutzes auszugehen.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Im Zuge des Vorhabens gehen auch von der Gilde der Freibrüter genutzte Strukturtypen verloren: Ruderal-, Stauden, Gras- und Krautflur, Vorwald sowie Biotop-Mosaik Rohboden und Krautflur. Hierbei ist vor allem der Verlust des Vorwaldes zu beachten. Nördlich der Trasse auf der Nordberme befindet sich eine größere Sanddornhecke, dass sich potentiell auch als Bruthabitat für die Gilde eignet, durch eine Verengung der geplanten Trasse W_{AFB3} in diesem Abschnitt kann die Struktur erhalten bleiben. Da sich aber in der Umgebung des PG weiterhin größere Gehölzbestände erstrecken, in die ausgewichen werden kann, ist von keiner Verletzung des Lebensstättenschutzes auszugehen. Die Fällarbeiten fanden zum Großteil außerhalb der Brutzeit statt, sodass keine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes eintritt. Restliche Fällarbeiten, die bis spätestens Ende März abgeschlossen sein werden, werden unter ökologischer Fällbegleitung (V_{AFB1}) durchgeführt, die betreffenden Gehölze werden kontinuierlich durch die naturschutzfachliche Baubegleitung auf Brutvorkommen kontrolliert und nur bei negativem Befund freigegeben. Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB7} „Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen“ für diese Arten nicht relevant.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB1}	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB3}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Eine Beeinträchtigung durch Veränderungen des Bodens bzw. der morphologischen Verhältnisse ist für die Gilde nicht zu erwarten.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für die mobilen adulten Tiere besteht durch „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Da nach erfolgter Fällung und Rodung im Bau Feld keine geeigneten Nistmöglichkeiten mehr vorhanden sind, sind auch keine Gelege oder Jungtiere betroffen.				



Konfliktanalyse: Gilde der Freibrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt	
► W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

Tabelle 32: Konfliktanalyse Gilde der Höhlenbrüter/Nischenbrüter

Konfliktanalyse: Gilde der Höhlenbrüter/Nischenbrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Arten: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt	
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)				
► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Eine Beeinträchtigung durch Veränderungen durch Flächeninanspruchnahme oder Versiegelung ist für die Gilde nicht zu erwarten. Im Zuge der Gehölzfällungen wurde ausschließlich nicht höhlenhöflicher Jungaufwuchs entfernt, demnach sind keine Lebensstätten für die Gilde verloren gegangen. Weiterhin bleiben in der Umgebung des PGs weitläufige Gehölzstrukturen bestehen, die langfristig geeignete Höhlen- und Nischen ausbilden können.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt	
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Im Zuge der Gehölzfällungen wurde ausschließlich nicht höhlenhöflicher Jungaufwuchs entfernt. Für die Gilde der Höhlen- bzw. Nischenbrüter ist demnach keine Verletzung der drei Verbotstatbestände zu besorgen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	



Konfliktanalyse: Gilde der Höhlenbrüter/Nischenbrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Arten: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag)				
▶ W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Eine Beeinträchtigung durch Veränderungen des Bodens bzw. der morphologischen Verhältnisse ist für die Gilde nicht zu erwarten.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für die mobilen adulten Tiere besteht durch „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Da nach erfolgter Fällung und Rodung im Baufeld keine geeigneten Nistmöglichkeiten mehr vorhanden sind, sind auch keine Gelege oder Jungtiere betroffen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.				
Störungsverbot²⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)



Tabelle 33: Konfliktanalyse Gilde der Gewässer- und Röhrichtbrüter

Konfliktanalyse: Gilde der Gewässer- und Röhrichtbrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Arten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)				
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform) ► W_{AFB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Die Gilde nutzt als Lebensraum Röhrichte und gewässerbegleitende Vegetation. Auch innerhalb des PG erstreckt sich auf der nördlichen Berme ein Landröhricht (siehe Abbildung 3), in dem Rohrammer und Teichrohrsänger nachgewiesen wurden. Durch die Anpassung der Fahrbahntrassenbreite (V_{AFB3}) im Bereich des Landröhrichts kann dieser Lebensraumkomplex erhalten bleiben. Auch im weiteren Umfeld des PG bleiben die oben genannten Strukturen großflächig erhalten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist nicht zu besorgen.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Vermeidung notwendig</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB3}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				
Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen werden vor allem Vorwald, Ruderal- und Krautflurstrukturen überprägt, für die Gilde der Gewässer- und Röhrichtbrüter stellen am ehesten die Ruderalfluren einen Lebensraum dar, im Umfeld des PG bleiben ausreichende vergleichbare Strukturen erhalten, sodass die Tiere auf diese ausweichen können. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ ist nicht zu besorgen. Da sich innerhalb des Baufeldes nach der Rodung keinerlei attraktive Brutreviere für die Gilde der Röhrichtbrüter vorhanden sind, besteht keine Gefahr für einen Verletzungs- oder Tötungstatbestand. Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB3} „Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen“ für diese Arten nicht relevant.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag) ► W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Da im Zuge der Sanierungsmaßnahmen ein Wasserfanggraben zunächst verschüttet und dann versetzt, der aber keinerlei geeignete Röhrichtstrukturen aufweist, sind Verletzungen der beiden Verbotstatbestände „Tötungs- und Verletzungsverbot“ und „Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz“ auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch Veränderungen des Bodens bzw. der morphologischen Verhältnisse ist für die Gilde nicht zu erwarten.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt



Konfliktanalyse: Gilde der Gewässer- und Röhrichtbrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Anh. I VS-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Im UG nachgewiesene Arten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)				
W_{AfB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Da sich innerhalb des Baufeldes nach der Rodung keinerlei attraktive Brutreviere für die Gilde der Röhrichtbrüter vorhanden sind, besteht keine Gefahr für einen Verletzungs- oder Tötungstatbestand.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt	
► W_{AfB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Oben genannte Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbot in dem Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AfB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.				
Störungsverbot²⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

Tabelle 34: Konfliktanalyse Gilde der Rastvögel

Konfliktanalyse: Gilde der Rastvögel		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL (Kranich, Silberreiher)	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Kranich, Silberreiher)
Im UG nachgewiesene Arten: Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Saatgänse (<i>Anser fabalis</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)				
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AfB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme (Wegebau, Halde, Arbeitsplattform)				
► W_{AfB2} - Überbauung/Versiegelung (Herstellung asphaltierter Arbeitsplattform)				
Für Rastvögel ist in erster Linie die Wasserfläche der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck von Bedeutung, die von den hier betrachteten Maßnahmen nicht betroffen sein wird. Weiterhin findet der erste Bauabschnitt außerhalb der Anwesenheitszeit der Rastvögel statt. Der zweite Bauabschnitt der für insgesamt 4 Wochen auf den Bereich südlich der geplanten Arbeitsplattform vorgenommen wird, ist im Verhältnis zur Gesamtwasserfläche kleinräumig und beschränkt sich auf die Tageszeit. Die Wasserhaltung verliert demnach nicht seine Bedeutung als Rastgewässer für die betrachtete Gilde.				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt	
► W_{AfB3} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (Rodungsarbeiten nach erfolgter Fällung)				



Konfliktanalyse: Gilde der Rastvögel		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL (Kranich, Silberreiher)	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Kranich, Silberreiher)
Im UG nachgewiesene Arten: Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Saatgänse (<i>Anser fabalis</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)				
Für die Gilde der Rastvögel sind die Fällungs- und Rodungsarbeiten im Februar/März ohne Bedeutung, es ist keine Verletzung der Verbotstatbestände zu besorgen.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Störungsverbot²⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB4} - Veränderung des Bodens und Untergrundes sowie Veränderung der morphologischen Verhältnisse (Erdarbeiten: Aufschüttung, Abtrag)				
▶ W_{AFB5} - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Verlegung eines Grabens)				
Eine Beeinträchtigung durch Veränderungen des Bodens bzw. der morphologischen Verhältnisse ist für die Gilde nicht zu erwarten.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB6} - Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität (durch Überschüttung oder Baufahrzeuge)				
Für die hochmobilen Arten besteht durch „Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität“ keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Das Vorhaben findet größtenteils außerhalb der Anwesenheitszeit der Rastvögel statt und ist im zweiten Bauabschnitt im 4. Quartal 2021 kleinräumig. Durch das Baugeschehen selbst geht eine ausreichende vergrämende Wirkung aus, dass keine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsgebot gegeben ist.				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		→ <input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
▶ W_{AFB7} - Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen (durch Maschinen)				
Der Verbotstatbestand des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Bei den oben genannte betrifft das nur den Kranich und den Silberreiher, da die Wasserfläche ausreichend groß ist können diese Arten auf ungestörte Bereiche ausweichen, eine Störung im Zusammenhang mit dem Wirkfaktor W_{AFB7} „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Gilde nicht zu erwarten.				
Störungsverbot²⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-	

¹⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

²⁾ gegenüber streng geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

³⁾ gegenüber besonders geschützten Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

6 Maßnahmenplanung

6.1 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit dem Vorhaben „Sanierungsarbeiten Restloch Groitzscher Dreieck“ zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen (Tabelle 31).

Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen CEF-Maßnahmen, die im Vorfeld des Vorhabens zu realisieren sind, sind im vorliegenden Fall für den ersten Bauabschnitt, der im April geplant ist, aufgrund des geringen Zeitfensters zwischen Vorhabensumsetzung und AFB-Erstellung nicht möglich.

Lediglich für Arten, die vom zweiten Bauabschnitt betroffen sein werden, können vorgezogenen Maßnahmen konzipiert werden.

Tabelle 35: Liste der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des AFB „Sanierungsarbeiten Restloch Groitzscher Dreieck“.

Maßn.-Nr.	Zielarten	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Umsetzung	Einsetzen der Wirksamkeit
<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>				
V _{AFB1}	Herpetofauna: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Gilde der Amphibien, Zauneidechse Gilde der Bodenbrüter, Gilde der Freibrüter	Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fällbegleitung <ul style="list-style-type: none"> Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist bei der Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBÜ) einzubinden. Abstimmung der Vorgehensweise bei den Rodungsarbeiten mit der ausführenden GALA-MIBRAG zur Fluchtermöglichung der Herpetofauna, zeitweise Anwesenheit während Rodungsarbeiten Versetzung der Sandschüttungen auf der Nordberme im Beisein der ÖBB, wenn Verdacht auf Nutzung als Winterquartier besteht (ggf. händische Entfernung kritischer Anteile) Kontrolle der Wasseransammlungen im Fangraben und Glattziehen von Fahrinnen auf den bestehenden Trassen vor Zuschüttung auf anwesende Entwicklungsstadien (Laich, Larven, Jungtiere) oder Adulttiere der Art durch Spezialisten/ÖkoBÜ, Ansammeln und Umsetzen ebendieser in geeignete Gewässer außerhalb des PG. Inkl. Beifang anderer Arten. Zeitraum Anfang April, Zeitpunkte und Häufigkeit der Kontrollen festzulegen durch Spezialisten/ÖkoBÜ Kontrolle der Eimerfallen und Bergung ggf. gefangener Tiere V_{AFB5} Restliche innerhalb der Brutzeit zu fällende Gehölze werden kontinuierlich durch die naturschutzfachliche Baubegleitung auf Brutvorkommen kontrolliert und nur bei negativem Befund freigegeben. Regelmäßige Kontrolle der Vergrämungseinrichtung Ggf. Anpassung bzw. Ausweitung der Vermeidungsmaßnahmen bei veränderten Bedarfsbedingungen 	Beginn mit den Fällarbeiten Ende Februar, ca. 2x wöchentlich	sofort
V _{AFB2}	Blauehlchen, Flussregenpfeifer, Heidelerche,	Vergrämung bodenbrütender Brutvogelarten durch Begängnis mit angeleitem Hund und bei Bedarf mit Flatterband	Beginn am 18.03.2021	sofort

Maßn.-Nr.	Zielarten	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Umsetzung	Einsetzen der Wirksamkeit
	Steinschmätzer, Gilde der Bodenbrüter	Um Brutaktivitäten innerhalb des Baufeldes während der Brutzeit durch Vergrämung zu vermeiden, ist während der Tageszeit (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang) ca. 1x stündlich das Gelände eine Begängnis mit (angeleitem) Hund auf dem PG und den angrenzenden Bereichen durchzuführen. Operative Vergrämung auf Teilfeldbereichen, auf denen eine Verkippung während der Brutzeit o.g. Zielarten erfolgt, durch die lokale Einrichtung von Pfählen/Stangen mit im Wind flatterndem Band vor Beginn der Verkippung. Stangen/Pfähle: ca. 2 m hoch (über Geländeoberfläche), Flatterbandlänge: 2x ca. 1,5 m. Abstand zwischen Pfählen: 25-35 m. Regelmäßige Kontrolle der Vergrämungseinrichtung durch Spezialisten/ ÖkoBÜ.		
V _{AFB3}	Laubfrosch, Blaukehlchen, Neuntöter, Gilde der Freibrüter, Gilde der Röhrichtbrüter	Anpassung der Fahrtrassenbreite: Abschnittsweise einspurig Im Zuge der Baufeldfreimachung sollte ursprünglich auch in eine Sanddornhecke und ein Landröhricht auf der nördlichen Berme eingegriffen werden. An zwei Stellen der Berme Nordböschung wird die Fahrtrasse nur einspurig und in einer Breite von max. 8m ausgebaut. Es handelt sich um eine Trassenlänge von ca. 40m benachbart eines Pegels (Bereich Sanddornhecke) und Erdwalles sowie um eine Trassenlänge von ca. 100m in Höhe eines Landschilfbestandes. Die Engstellen wurden am 18.03.2021 mit neongrünem Spray markiert.	Beschluss der Verengung am 18.03.2021 im Rahmen einer Vorortabstimmung mit dem Vorhabensträger [10]	sofort
V _{AFB4}	Zauneidechse, Blaukehlchen, Heidelerche, Steinschmätzer, Gilde der Bodenbrüter	Errichtung einer Schwarzbrache Im Bereich der Runterfahrt Nordböschung (160m) und dem westlichsten Abschnitt der Trasse Berme Nordböschung (90m) ist die Herstellung einer Schwarzbrache möglich. Hier ist angedacht, mittels Roderechen die Krautschicht mehrfach in geringer Tiefe aufzukratzen. Damit wird der Bereich für Zauneidechsen und versteckt in der Krautschicht brütende Arten pessimiert.	<u>Sofort mit Baubeginn</u>	sofort
V _{AFB5}	Herpetofauna: Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Wechselkröte, Gilde der Amphibien, Zauneidechse	Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer Entlang des Sperrzaunes und an den zu versetzenden Sandschüttungen auf der Nordberme (Verortung siehe Maßnahmenplan) und bei Bedarf im Bereich anderer Winterlebensräume sind Eimerfallen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen (Dokumentation durch ÖkoBÜ).	<u>Sofort mit Baubeginn</u>	sofort
V _{AFB6}	Herpetofauna: Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch	Stellen eines Sperrzaunes Es erfolgt der Aufbau von Reptilienzäunen einschließlich Eimern. Damit sollen Amphibien und Reptilien vom Einwandern in den Baustellenbereich abgehalten werden. Die Eimer dienen dem Abfang von im Baustellenberiech befindlichen Tieren.	<u>Sofort mit Baubeginn</u>	sofort

Maßn.-Nr.	Zielarten	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Umsetzung	Einsetzen der Wirksamkeit
	Wechselkröte, Gilde der Amphibien, Zauneidechse	Der Sperrzaun verläuft auf dem östlichen Abschnitt der Nordberme nördlich zur bestehenden Trasse und östlich der bestehenden Trasse auf der Ostböschung (Verortung siehe Maßnahmenplan). Entsprechend der Einschätzung der ÖkoBü ist der Zaunverlauf ggf. im Lauf der fortschreitenden Arbeiten den Erfordernissen anzupassen.		
V _{AFB7}	Gilde der endogäischen Wildbienen	Pessimierung der Sandschüttung durch Juteauflage für Wildbienen Um zumindest die Neuanlage von Niströhren zu verhindern, ist auf der sonnenexponierten Seite Jute locker mit einigen Löchern auszubringen. Damit überwinternde Bienen ausfliegen können. Die Maßnahme muss allerdings in dem Maße angepasst werden, da die Schüttungen auch für Herpetofauna als Überwinterungsort dient und dort entsprechend auch Eimerfallen V _{AFB5} aufgestellt werden müssen, um die Tiere zu bergen.	<u>Bevor die Hauptflugzeit einsetzt und neue Brutröhren angelegt werden können:</u> <u>Sofort mit Baubeginn</u>	sofort
V _{AFB8}	Kreuzkröte Wechselkröte	Habitatpessimierung zur Vergrämung von Herpetofauna in temporären Wasseransammlung auf bestehenden Trassen Pessimierung von temporären Kleingewässern, wie Fahrspurrinnen, Pfützen und Lachen durch Glattziehen, Zuschütten/Verfüllen vor Beginn der Anwanderphase (Ende März) zum Unterbinden des Abblachens der Arten an ebendiesen Laichgewässern und zum Forcieren des Abwanderns der Tiere vor Beginn der Verkippung.	<u>Möglichst vor Beginn der Laichzeit der beiden Arten: April</u>	sofort
<i>Kompensationsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen</i>				
A _{AFB1}	Kreuzkröte Wechselkröte	Kompensation temporäre Laichgewässer (Fahrrinnen, Pfützen und Lachen) Im Zusammenhang der Vermeidungsmaßnahme V _{AFB8} „Habitatpessimierung zur Vergrämung von Herpetofauna in temporären Wasseransammlung auf bestehenden Trassen“ sind die zerstörten Fahrrinnen, Pfützen und Lachen im vergleichbaren Ausmaß zu ersetzen. Die kann beispielsweise auf der neu entstehenden Halde erfolgen sowie temporär auf dem erst im Herbst 2021 auszubauenden und zukünftig selten gebrauchten Trassenbereich südlich der Arbeitsplattform.	<u>Möglichst vor Beginn der Laichzeit der beiden Arten: April</u>	sofort
A _{AFB2}	Flussregenpfeifer (profitierend Gilde Bodenbrüter)	Ersatzhabitat Flussregenpfeifer im Bereich der neu entstehenden Halde Auf der nördlich der Arbeitsplattform entstehenden Halde, die nach der Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt, soll ein Ersatzhabitat für den Flussregenpfeifer in einer Entfernung von mindestens der Fluchtdistanz des Flussregenpfeifers von 30 m [15] zum Lagerplatz hergestellt werden. Die hier entstehende Schüttfläche ist als Ersatzhabitat für den Flussregenpfeifer gut geeignet, da er vegetationsfreie bzw. spärlich bewachsene Flächen überwiegend grober Struktur (steinig, kiesig, sandig) bevorzugt. Das Brutrevier des Flussregenpfeifers ist in der Regel 1-2 ha groß (Flade 1994), jedoch können schon kleine bodenoffene Areale von 20-50 m ² als Brutplatz ausreichen (Südbeck et al. 2005) [16].	vor der Brutsaison 2022	sofort
A _{AFB3}	Steinschmätzer (profitierend Gilde Bodenbrüter)	Ersatzhabitat Steinschmätzer im Bereich der neu entstehenden Halde, Aufstellen von Sitzwarten für den Steinschmätzer (CEF) Auf der nördlich der Arbeitsplattform entstehenden Halde, die nach der Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt, soll ein Ersatzhabitat für den Steinschmätzer vor der Brutsaison 2022 hergestellt werden. Die hier entstehende Schüttfläche ist als Ersatzhabitat für den	vor der Brutsaison 2022	sofort



Maßn.-Nr.	Zielarten	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Umsetzung	Einsetzen der Wirksamkeit
		Steinschmätzer gut geeignet bzw. entsprechend zu gestalten. Das Ersatzhabitat soll in einer Entfernung von mindestens der Fluchtdistanz des Steinschmätzers von 30 m [15] zum Lagerplatz hergestellt werden. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach Flade (1994) < 0,4 bis > 13 ha [16]. Weiterhin sollen auf dem Areal zwei für die Art essentielle Sitzwarten errichtet werden.		
A_{AFB}4	Uferschwalbe	Ersatz Bruthöhlenwand für Uferschwalben (CEF) Die betreffende Steilwand geht in Folge der Böschungssicherung verloren. Eine vergleichbare Steilwand ist als Kompensationsmaßnahme möglichst im räumlichen Zusammenhang (Bereich der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck) vor der Brutsaison 2022 der bestehenden Steilwand Verfügung zu stellen.	vor der Brutsaison 2022	sofort
A_{AFB}5	Gilde der endogäischen Wildbienen	Ansaat mehrjähriger, blütenreicher Kräuter und Stauden nach Böschungssanierung Ostberme Zur Sicherung des Nahrungsangebots zur Kompensation wegfallender Nahrungspflanzen durch Rodungsarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung sollen nach der Böschungssanierung an der Ostberme nektarreiche Ansaaten ausgebracht werden.	Nach Abschluss der Böschungssanierung Ostberme	Nächste Vegetationsperiode 2022
A_{AFB}6	Zauneidechsen	Aufwertung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse auf der Ostberme Sollte sich im Lauf des Baugeschehens durch die Ergebnisse der Fangeimer (über 10 gefangene Tiere) zeigen, dass eine größere Population an Tieren im PG vorhanden ist, ist eine Kompensationsmaßnahme zu ergreifen, um eine Verletzung des Lebensstättenschutzes zu vermeiden. Hierzu ist eine Habitataufwertung (Einsaat mehrjährige Blümmischung (entspricht A_{AFB}5), Anlegen von Versteckstrukturen und Winterquartieren, Pflege extensiv: vereinzelt, lockeren Gehölzaufwuchs zulassen, Verbuschung und dichte Vergrasung vermeiden) im Bereich der Ostböschung, östlich der zu ertüchtigenden Trasse vorzunehmen (siehe Maßnahmenplan).	Nach Abschluss der Böschungssanierung Ostberme	Nächste Vegetationsperiode 2022

6.2 Risikomanagement/ÖkoBÜ

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist bei der Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBÜ) einzubinden.

Die ÖkoBÜ ist von einem fachkundigen Büro mit Ansprechpartner, das der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich benannt wurde, durchzuführen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung, Koordinierung und fachliche Begleitung der genehmigungskonformen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. der Umsetzung der benannten Nebenbestimmungen und Auflagen der Naturschutzfachbehörde. Weiterhin übernimmt die ÖkoBÜ die Abstimmung mit Fachkollegen vor Ort und ggf. mit der uNB sowie eine Einweisung der Bauausführenden, Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung des Pflichtenheftes. Im Zuge dessen erfolgt eine Beweissicherung. Zudem führt sie u.a. Abschlusskontrollen durch, begleitet artenschutzfachlich kritische Eingriffe, birgt und setzt ggf. Individuen aus den Eingriffsbereichen um und/oder leitet situativ ggf. weitere Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung von Eingriffen ein.

Die ÖkoBÜ ist Teil des Risikomanagements und zielt auf **alle Artgruppen**, die im Rahmen des Vorhabens zu beachten sind.

7 Zusammenfassung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Mit der Durchführung geeigneter Maßnahmen (vgl. Kapitel 6) kann ein Großteil der aus dem betrachteten Vorhaben resultierenden bau- und anlagen bedingten Beeinträchtigungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen würden, vermieden werden.

Jedoch treten – auch unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen – artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Arten ein:

Endogäische Wildbienen:

Für die potentiell im PG endogäischen Wildbienenarten ist durch die Rodungsarbeiten, Erdarbeiten und Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung eine Verletzung des Tötungs-/Verletzungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Weitere Entomofauna:

Für die potentiell im PG vorkommenden Arten Dünen-Ameisenjungfer (*Myrmeleon bore*), Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*), Dünen-Sandlaufkäfer (*Cicindela hybrida*), Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist durch die Rodungsarbeiten, Erdarbeiten und Bau- und anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung eine Verletzung des Tötungs-/Verletzungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Knoblauchkröte

Die Rodungsarbeiten im März erfolgen im Landlebensraum (Tagesverstecke, Winterquartiere, Wanderrouten) der Art. Eine Verletzung des Tötungs-/Verletzungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie eine Verletzung des Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Laubfrosch

Die Rodungsarbeiten im März erfolgen im Landlebensraum (Tagesverstecke, Winterquartiere, Wanderrouten) der Art. Eine Verletzung des Tötungs-/Verletzungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie eine Verletzung des Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Springfrosch

Die Rodungsarbeiten im März erfolgen im Landlebensraum (Tagesverstecke, Winterquartiere, Wanderrouten) der Art. Eine Verletzung des Tötungs-/Verletzungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1

BNatSchG sowie eine Verletzung des Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Kreuzkröte

Die Rodungsarbeiten im März erfolgen im Landlebensraum (Tagesverstecke, Winterquartiere, Wanderrouten) der Art. Eine Verletzung des Tötungs-/Verletzungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie eine Verletzung des Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Gilde der Amphibien

Die Rodungsarbeiten im März erfolgen im Landlebensraum (Tagesverstecke, Winterquartiere, Wanderrouten) der Art. Eine Verletzung des Tötungs-/Verletzungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Zauneidechse

Die Rodungsarbeiten im März erfolgen im Landlebensraum (Tagesverstecke, Winterquartiere, Wanderrouten) der Art. Eine Verletzung des Tötungs-/Verletzungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie eine Verletzung des Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Die Beantragung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird notwendig bezüglich:

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG - Tötungs-/Verletzungsverbot gegenüber den streng geschützten Arten Nachtkerzenschwärmer Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte.
- sowie eine Verletzung des Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gegenüber den streng geschützten Arten Laubfrosch, Springfrosch, Kreuzkröte und Zauneidechse

Mit Beantragung der Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG werden ggf. **FCS-Maßnahmen** notwendig um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen o.g. Arten zu verhindern. Die FCS-Maßnahmen sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens, sondern mit o.g. Antragstellung präzise auszuführen und zu verorten.

8 Zusammenfassung

Durch das veränderte Revierkonzept der MIBRAG auf der Grundlage der Anforderungen aus dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung 2020 (KVBG) werden Sanierungsmaßnahmen im Restloch Groitzscher Dreieck erforderlich.

Perspektivisch ist die Einlagerung von Holz nach dem „Skandinavischen Modelle“ geplant. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die vorbereitenden Sanierungsmaßnahmen, die dem Bergrecht unterstehen, betrachtet (Abb. 1 und Anlage 10). Der Artenschutzfachbeitrag ist Teil der Betriebsplanunterlagen.

Diese Arbeiten werden in Vorbereitung der künftigen Sanierung des Restloches für die Flutung auf einen Wasserstand von +139 m NHN erforderlich und sollen so schnell wie möglich beginnen und noch im II. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (AFB) werden artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) im Zuge der Verkipfung behandelt.

Die Beschreibung des Vorhabens sowie die darauf basierende Ermittlung der Wirkfaktoren und Konflikte, welche von dem Vorhaben „Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck“ ausgehen, werden in Kap. 3 dargestellt. Hier erfolgt zudem die Prüfung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Vorhaben.

Im Ergebnis der Datenauswertung (Kap. 4) verbleiben 16 Libellenarten (vgl. Tabelle 3), 5 Entomofaunaarten (Ameisenjungfer, Feld- und Dünen-Sandlaufkäfer, Blauflüglige Sandschrecke, Nachtkerzenschwärmer), endogäische Wildbienen als Gilde zusammengefasst, 6 Amphibienarten (Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch Kreuzkröte und Wechselkröte) 3 weitere Amphibienarten als Gilde zusammengefasst, zwei Reptilienarten (Zauneidechse und Ringelnatter) sowie insgesamt 22 Brutvogelarten (vgl. Tabelle 8) und 10 Rastvögel (Tabelle 9) als betrachtungsrelevant für das konkrete Vorhaben.

Im Rahmen der artbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Arten im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG betrachtet und ggf. Maßnahmen zu deren Bewältigung benannt. Anschließend werden diese Maßnahmen in der Maßnahmenplanung (Kap. 6) aufgeführt. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt in den Maßnahmeblättern (Anlage 2).

Auch unter Berücksichtigung dieser Maßnahmenplanung können für einige Arten bzw. Artengruppen artenschutzrechtliche Verbotverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und/ oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vollends ausgeschlossen werden (Kap. 7). Für sie sind entsprechend Anträge auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen. Infolgedessen ggf. notwendig werdende FCS-Maßnahmen sind mit Beantragung der Ausnahme zu konzipieren; das vorliegende Gutachten zeigt diesbezüglich allenfalls Möglichkeiten auf.

9 Literatur und Quellen

- [1] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2017): Bericht zur Linienkartierung Brutvögel im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Tagebau Vereinigtes Schleenhain
- [2] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2019): Bericht zur Erfassung von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien, Libellen, Fischotter, Biber, Makrozoobenthos sowie Mollusken im Bereich der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck
- [3] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2016): Bericht zur Erfassung der Artengruppe der Microchiroptera im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Tagebau Vereinigtes Schleenhain
- [4] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2017): Bericht zur Erfassung der Artengruppe der Microchiroptera im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Tagebau Vereinigtes Schleenhain
- [5] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (27.02.2021): Protokoll zur ökologischen Begleitung/ Bauüberwachung von Maßnahmen des Artenschutzes/ Realisierung von Artenschutzmaßnahmen, Anlage einer Zufahrtstrasse für Sanierungsarbeiten sowie Holztransporte
- [6] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2018): Bericht zur Erfassung der Amphibien im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der UVU Tagebau Vereinigtes Schleenhain, 2016-2017 (Auszug)
- [7] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2018): Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Vereinigtes Schleenhain, Faunistische Sonderuntersuchungen, Bericht zur Erfassung der Reptilien, 2016-2017 (Auszug)
- [8] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2021): Protokoll zur ökologischen Begleitung/ Bauüberwachung von Maßnahmen des Artenschutzes/ Realisierung von Artenschutzmaßnahmen, 15.03.2021
- [9] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2021): Protokoll zur ökologischen Begleitung/ Bauüberwachung von Maßnahmen des Artenschutzes/ Realisierung von Artenschutzmaßnahmen, 10.03.2021
- [10] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2021): Protokoll zur ökologischen Begleitung/ Bauüberwachung von Maßnahmen des Artenschutzes/ Realisierung von Artenschutzmaßnahmen, einschließlich Vorortabstimmung 18.03.2021
- [11] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2018): Bericht zur Erfassung der Reptilien im Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der UVU Tagebau Vereinigtes Schleenhain, 2016-2017 (Auszug)
- [12] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. und BIOPLAN (2020): MIBRAG Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain, Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft: Artenschutzkonzept
- [13] NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E.V. (2018): Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Vereinigtes Schleenhain, Floristische Sonderuntersuchungen, Bericht zur Erfassung der Höheren Pflanzen, 2016-2017
- [14] [HTTPS://FFH-VP-INFO.DE](https://ffh-vp-info.de)
- [15] GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 520 S.
- [16] <https://www.artensteckbrief.de/>

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching, 879 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Bd. 44: 23-81.

SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S. & Wahl, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 62 S.

Anlagen

Anlage 1	Artdatenblätter
Anlage 2	Maßnahmenblätter
Anlage 3	Maßnahmenplan
Anlage 4	Karte zur Brutvogelkartierung
Anlage 5	Übersichtskarte Vorhaben

Anlage 1

Artdatenblätter

- 1) Entomofauna
- 2) Amphibien
- 3) Reptilien
- 4) Brutvögel als Einzelarten
- 5) Brutvögel in Gilden

1) Entomofauna

Gilde der Libellen

Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Fortpflanzungsstätten: reproduziert in sommerwarmen Bächen und Flüssen; Imagines benötigen Sitzwarten am und im Gewässer sowie Eiablagsubstrate in Form von flutenden oder flach überspülten Pflanzenteilen; Optimalhabitate: besonnt und gut entwickelte Unterwasservegetation und strukturreiche Uferfluren mit einem hinreichenden Angebot an Sitzwarten; an heißen Sommertagen benötigt: schattige Rückzugsbereiche, bspw. unter Uferbäumen, Brücken oder Steilufem um eine Überhitzung zu vermeiden. Die Larven leben strukturgebunden in Wasserpflanzenbeständen, flutenden Wurzeln und Treibgut. Jagd- und Ruhestätten: Als Reife- und Jagdhabitate dienen besonnte Wiesen, Waldlichtungen, Wegränder etc. mit Reichtum an Kleininsekten in meist windgeschützten Lagen. Als Ruhestätten nutzen die geschlechtsreifen Imagines häufig die Ufervegetation, teilweise übernachten die Tiere auch in bis zu 70 m entfernten ungemähten Wiesen, Staudenfluren oder Röhrichtbeständen. Hinweise zur Abgrenzung von Populationen: Regionale Abstufung unterhalb der Ebene Landkreis, i. d. R. Quell- und Einzugsgebiet eines Baches oder größerer Flussabschnitt			Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de www.artensteckbrief.de
Artspezifisches Verhalten			
Charakterart sommerwarmer Fließgewässer; Larven weniger sensibel hinsichtlich sinkender Sauerstoffgehalte im Gewässer als die von <i>C. virgo</i> , jedoch höhere Ansprüche an der Wärmehaushalt des Gewässers (Zahner 1959); stärkere Besiedlung der Mittel- und Unterläufe der Fließgewässer, höhere Toleranz gegenüber organischen Belastungen des Wassers; Optimal: sommerwarme, besonnte Fließgewässer mit reichen Makrophytenbeständen; besonders günstig: Auftreten von Schilf (<i>Phragmites australis</i>) und Rohrglanzgras (<i>Phalaris arundinacea</i>) durch besondere Eignung der flutenden Wurzeln als Eiablagsubstrate und Larvallebensräume sowie der Blätter als Sitzwarten und Ruhestätten; bei fehlenden Schattenbereichen in Gewässer: Abwanderung oder Tod durch Überhitzung. Larvennahrung: kleinen Flohkrebse und Insektenlarven; Entwicklungsdauer in Abhängigkeit von der Wassertemperatur 1 bis 2 Jahre. Imagines sind bei sonnigem Wetter gut an den Fließgewässern zu beobachten. Die Männchen besetzen und verteidigen Territorien, die die Weibchen zur Paarung und Eiablage aufsuchen. Die Eiablage erfolgt in flutende oder untergetauchte Pflanzenteile. Der Verlauf der Wiederbesiedlung der sächsischen Fließgewässer nach der Verbesserung der Gewässergüte in den 1990er Jahren belegt ein hohes Ausbreitungsvermögen.			
Allgemeine Gefährdungsursachen			
zuletzt positive Bestandsentwicklung durch gesunkene Abwasserbelastung der Fließgewässer. Lokal profitierend durch Renaturierungsmaßnahmen und Verbesserung der Gewässerstrukturgüte; aktuelle Populationsgrößen entsprechen durch bestehende strukturelle Defizite der Mehrzahl der Fließgewässer ist noch den Naturraumpotenzialen. Hauptgefährdungsursachen: Gewässerausbau und – regulierung, intensive Gewässerunterhaltung (Entkrautung, Beräumung, Böschungspflege), starke Beschattung durch Uferbepflanzung, Aufforstung von gewässernahen Offenlandhabitaten			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
Deutschland: Sachsen: aktuell in Sachsen eine sehr häufig, im Tief- und Hügelland nahezu flächendeckend in geeigneten Fließgewässerhabitaten, in Lagen über 400 m wird die Art seltener, scheint sich aber in Perioden mit warmen Sommern und milden Wintern zeitweilig in die montane Höhenstufe auszubreiten. Diese Ausbreitung wird teilweise durch die Störung der Gewässerstruktur durch Rückstaubereiche von Querbauwerken begünstigt.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Potenziell möglich
Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen			
Blutrote Heidelibelle (<i>Sympetrum sanguineum</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status - RL Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders geschützte Art	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Anspruchslos, Stehende und langsam fließende Gewässer mit deutlicher Verlandungszone	Quelle G. Jurzitza Kosmos Libellenführer (2000)	
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Juli - September Eiablage: zunächst Tandemstellung zwischen Pflanzen auf und ab wippend, dann Trennung, das Männchen vertreibt Konkurrenten, während Weibchen alleine die Eier ablegt, auch in Temporärgewässern oder auf ausgetrocknetem Boden Entwicklung: Eier überwintern, Larven zwischen Wasserpflanzen lebend, Schlupf im selben Jahr		
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
In Deutschland:		In Sachsen:
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich		
Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen		
Plattbauch (<i>Libellula depressa</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Status Einstufung Erhaltungszustand Sachsen		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	- RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders geschützte Art	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Wenig spezialisiert, stehende Gewässer, vor allem kleine Tümpel und Teiche, auch Gartenteiche	Quelle G. Jurzitza Kosmos Libellenführer (2000) Libellenwissen. de	
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai- Juli Eiablage: ohne ♂, Eier werden durch wippende Flugbewegungen ins Wasser abgegeben Entwicklung: die Larven graben sich in den Bodengrund ein, 1-2 Jahre Entwicklungszeit		
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
In Deutschland:		In Sachsen:
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich		
Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen		
Gemeine Winterlibelle (<i>Sympecma fusca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Status Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Ufervegetation (ausgedehnte Röhrichte) stehender Gewässer, vor allem im Flachland	Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015),	
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: E Februar/ A März - Juni, ab E Juli - M Oktober neue Generation Eiablage: in schwimmende Pflanzenreste Larvalentwicklung: am Gewässergrund oder an Wasserpflanzen (2-3 Monate)		

Überwinterung: einzige einheimisch Art, die überwintert (in Schlupfwinkeln oder frei sitzend auf Vegetation abseits der Gewässer (lichte, windgeschützte Wälder/Waldränder), 1-2 km vom Fortpflanzungsgewässer entfernt)		Günther et al. (2015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de
Allgemeine Gefährdungsursachen Beseitigung, Vermüllung, Eutrophierung der Fortpflanzungsgewässer, intensive fischereiliche Nutzung, Entschlammung und Entfernung der Ufergehölze, Nutzungsintensivierung der Gewässerrandbereiche		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: weit verbreitet In Sachsen: weit verbreitet mit Ausnahme der höheren Mittelgebirgslagen. Verbreitungslücken im Tiefland nur in den ausgeräumten Landschaften der agrarisch geprägten Lössgebiete.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen		
Hufeisen-Azurjungfer (<i>Coenagrion puella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Ubiquitäre Art: kleine und größere Stillgewässer, auch Siedlungsbereich, ruhige Stellen an Bächen und Flüssen, auch eutrophe Kleingewässer		Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (2015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai- Mitte September Eiablage: in weiche Pflanzenteile auf und unter der Wasseroberfläche Larvalentwicklung: Junglarven an Unterseite von Schwimmblättern, ältere Larven auf dem Gewässergrund zwischen Pflanzen (Schlupf: A Mai – A Juli)		
Allgemeine Gefährdungsursachen Nicht gefährdet, keine Schutzmaßnahmen notwendig		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: weit verbreitet In Sachsen: In Sachsen ist die Art weitverbreitet und häufig. Verbreitungsschwerpunkt sind die Tief- und Hügelländer, viele Vorkommen aber auch in den mittleren Lagen der Mittelgebirge bis etwa 900 m ü. NN.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen		
Gemeine Becherjungfer (<i>Enallagma cyathigerum</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Ubiquist. Stehende Gewässer mit Schwimmpflanzen oder Algenrasen, seltener an langsam fließenden Gewässern, auch Moorseen. Häufig in der Bergbaufolgelandschaft.		Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (2015), Ott et al. (2015),
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai - September Eiablage: auf schwimmenden Pflanzenresten oder in senkrecht aus dem Wasser ragende Halme/Pflanzenstängel Larvalentwicklung: am Gewässergrund oder an Wasserpflanzen (12 Monate, z.T. bis zu 4 Jahre), lange Schlupfperiode (A Mai – A August/E September)		
Allgemeine Gefährdungsursachen		

Beseitigung, Vermüllung, Eutrophierung der Fortpflanzungsgewässer, intensive fischereiliche Nutzung		www.libelleninfo.de												
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: weit verbreitet, eine der häufigsten Arten überhaupt. In Sachsen: weit verbreitet und sehr häufig im ganzen Bundesland. Kleinere Verbreitungslücken im Tiefland nur in den ausgeräumten Landschaften der agrarisch geprägten Lössgebiete. Mglw. auch nur Anzeichen mangelnder Erfassungsdichte.														
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen														
Großes Granatauge (<i>Erythromma najas</i>)														
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste Status</td> <td>Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art</td> <td>- RL Deutschland (2016)</td> <td><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td> <td>- RL Sachsen</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anhang I VSRL</td> <td><input type="checkbox"/> Streng geschützte Art</td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend												
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend												
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht												
2. Charakterisierung 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;"> Habitatsprüche Schwimmblattzone größerer Teiche und Seen </td> <td rowspan="3" style="width: 30%; padding: 5px; vertical-align: top;"> Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai - August Eiablage: bevorzugt in Stiele von Teichrosenblüten, auch unter Wasser Larvalentwicklung: an Wasserpflanzen oder im Riedsaum </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Allgemeine Gefährdungsursachen Beseitigung, Vermüllung, Eutrophierung der Fortpflanzungsgewässer, hoher Fischbesatz bei intensiver fischereilicher Nutzung, Entfernen von Wasserpflanzen, Ablassen von Teichen </td> </tr> </table>			Habitatsprüche Schwimmblattzone größerer Teiche und Seen	Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de	Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai - August Eiablage: bevorzugt in Stiele von Teichrosenblüten, auch unter Wasser Larvalentwicklung: an Wasserpflanzen oder im Riedsaum	Allgemeine Gefährdungsursachen Beseitigung, Vermüllung, Eutrophierung der Fortpflanzungsgewässer, hoher Fischbesatz bei intensiver fischereilicher Nutzung, Entfernen von Wasserpflanzen, Ablassen von Teichen								
Habitatsprüche Schwimmblattzone größerer Teiche und Seen	Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de													
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai - August Eiablage: bevorzugt in Stiele von Teichrosenblüten, auch unter Wasser Larvalentwicklung: an Wasserpflanzen oder im Riedsaum														
Allgemeine Gefährdungsursachen Beseitigung, Vermüllung, Eutrophierung der Fortpflanzungsgewässer, hoher Fischbesatz bei intensiver fischereilicher Nutzung, Entfernen von Wasserpflanzen, Ablassen von Teichen														
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: weit verbreitet mit Konzentrationen im norddeutschen Tiefland und Alpenvorland sowie in den großen Flussauen. In Sachsen: Schwerpunktorkommen in der Lausitzer Heide- und Teichlandschaft und entlang der großen Flussauen. Fehlt in den agrarisch geprägten Lösslandschaften und in Mittelgebirgslagen ab etwa 550 m ü. NN.														
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen														
Große Pechlibelle (<i>Ischnura elegans</i>)														
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste Status</td> <td>Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art</td> <td>- RL Deutschland (2016)</td> <td><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td> <td>- RL Sachsen</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anhang I VSRL</td> <td><input type="checkbox"/> Streng geschützte Art</td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend												
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend												
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht												
2. Charakterisierung 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;"> Habitatsprüche Ubiquist. Stehende und langsam fließende Gewässer, auch Gartenteiche. Häufig in der Bergbaufolgelandschaft. </td> <td rowspan="3" style="width: 30%; padding: 5px; vertical-align: top;"> Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai – September Eiablage: in Pflanzen, auch untertauchend, Eiablage erfolgt ohne Begleitung durch das Männchen Larvalentwicklung: Schlupf (M April – M September) häufig in Verlandungszone an Röhrichtpflanzen, Entwicklung in dichter Pflanzenv egetation (12-24 Monate, 2-3 Geberationen pro Jahr) </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Allgemeine Gefährdungsursachen Aktuell keine Gefährdung </td> </tr> </table>			Habitatsprüche Ubiquist. Stehende und langsam fließende Gewässer, auch Gartenteiche. Häufig in der Bergbaufolgelandschaft.	Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de	Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai – September Eiablage: in Pflanzen, auch untertauchend, Eiablage erfolgt ohne Begleitung durch das Männchen Larvalentwicklung: Schlupf (M April – M September) häufig in Verlandungszone an Röhrichtpflanzen, Entwicklung in dichter Pflanzenv egetation (12-24 Monate, 2-3 Geberationen pro Jahr)	Allgemeine Gefährdungsursachen Aktuell keine Gefährdung								
Habitatsprüche Ubiquist. Stehende und langsam fließende Gewässer, auch Gartenteiche. Häufig in der Bergbaufolgelandschaft.	Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de													
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai – September Eiablage: in Pflanzen, auch untertauchend, Eiablage erfolgt ohne Begleitung durch das Männchen Larvalentwicklung: Schlupf (M April – M September) häufig in Verlandungszone an Röhrichtpflanzen, Entwicklung in dichter Pflanzenv egetation (12-24 Monate, 2-3 Geberationen pro Jahr)														
Allgemeine Gefährdungsursachen Aktuell keine Gefährdung														
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: weit verbreitet und häufig bis in Höhen von 700 m ü. NN, darüber seltener, über 1.000 m ü. NN nur vereinzelt.														

In Sachsen: weit verbreitet und häufig, nahezu flächendeckend. Verbreitungslücken nur durch mangelnde Erfassungen und in landwirtschaftlich sehr stark beanspruchten und ausgeräumten Landschaften der Lössgebiete.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich		
Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen			
Blaugüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna cyanea</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche		Quellen	
Ubiquist. Stehende Gewässer aller Art, auch Gartenteiche und beschattete Waldgewässer.		Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de	
Artspezifisches Verhalten			
Flugzeit: Juli - Oktober			
Eiablage: in Treibholz, Baumstämme oder im Boden am Ufer, meist oberhalb des Wasserspiegels, Eier überwintern			
Larvalentwicklung: Schlupf Juni – M August (nach 2-3 Jahren), Larven auf dem Grund oder zwischen Vegetation			
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Aktuell keine Gefährdung			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: weit verbreitete und häufige Art, Kulturfolger In Sachsen: weit verbreitet und häufig, nahezu flächendeckend. Verbreitungslücken nur durch mangelnde Erfassungen und in landwirtschaftlich sehr stark beanspruchten und ausgeräumten Landschaften der Lössgebiete.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich		
Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen			
Kleine Königslibelle (<i>Anax parthenope</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche		Quellen	
Größere, thermisch günstige, stehende Gewässer mit gut entwickelter Vegetation und zentraler, offener Wasserstelle, Reifezeit außerhalb des Entwicklungsgewässers		Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de	
Artspezifisches Verhalten			
Flugzeit: Mai - September			
Eiablage: in schwimmende, lebende oder abgestorbene Pflanzenteile, meist in horizontaler oder schräger Position in pflanzliche Substrate			
Larvalentwicklung: Schlupf: 2 Maxima: E Mai - A Juni und M August - M September, zwischen den Pflanzen, Entwicklungsdauer 1 - 2 Jahre, 1 – 2 Generationen pro Jahr			
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Aktuell keine Gefährdung			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: aus dem Süden sich Richtung Norden ausbreitende Art. Schwerpunktorkommen im Alpenvorland, dem Rheintal, den mitteldeutschen Bergbaufolgelandschaften und im nordostdeutschen Seengebiet. In Sachsen: Tieflandart mit Schwerpunktorkommen in der Bergbaufolgelandschaft im Leipziger Raum und der Lausitz.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich		
Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen			

Gemeine Smaragdlibelle (<i>Cordulia aenea</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatsprüche Ubiquist. Stehende Gewässer aller Art, insbesondere mit größeren offenen Wasserflächen mit angrenzendem Wald/Bäumen, seltener langsam fließende Gewässer oder an Moorseen, Reifezeit und Jagd abseits der Gewässer	Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai - August Eiablage: in schwimmende, lebende oder abgestorbene Pflanzenteile, meist in horizontaler oder schräger Position in pflanzliche Substrate Larvalentwicklung: Schlupf: E April - M Juni, zwischen Pflanzenteilen, später im Boden eingrabend, Entwicklungsdauer 2 - 3 Jahre	
Allgemeine Gefährdungsursachen Aktuell keine Gefährdung	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: weit verbreitete und häufige Art In Sachsen: im Tiefland weit verbreitet und häufig, meidet die höheren Mittelgebirgslagen ab 700 m ü. NN. Verbreitungslücken im Tiefland nur in landwirtschaftlich sehr stark beanspruchten und ausgeräumten Landschaften der Lössgebiete	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen	
Feuerlibelle (<i>Crocothemis erythraea</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatsprüche Ubiquist. Gut besonnte, flache Stehgewässer mit gut ausgebildeter Submersvegetation, insbesondere in Sekundärgewässern, Entwicklung auch in temporären Gewässern möglich, Reifungszeit auf Wiesen, Weiden, Brachen, Getreidefeldern oder an Wegrändern	Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai - August Eiablage: aus dem Flug ins Wasser, oft fernab des Ufers, ohne Begleitung der Männchen Larvalentwicklung: auf dem Boden oder an Wasserpflanzen, häufig an Wurzeln von Röhrichtpflanzen, Schlupfperiode: M Mai – E Juli, Entwicklungsdauer: 1 – 2 Jahre	
Allgemeine Gefährdungsursachen hoher Fischbesatz, intensive Freizeitnutzung oder zunehmende Beschattung	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: Lückig aber weit verbreitet. Expandierte aus dem Rheintal heraus nach ganz Deutschland. In Sachsen: Tieflandart mit Schwerpunktorkommen in den Teichlandschaften der Heidegebiete und in den Bergbaufolgelandschaften. Anhaltende Arealausdehnung.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen	
Vierfleck (<i>Libellula quadrimaculata</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Stehende Gewässer aller Art, insbesondere sonnige und vegetationsreiche stehende Gewässer, auch an Moorseen, Reifungs-, Jagd- und Ruhehabitat befinden sich abseits der Gewässer in offenem Gelände			Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai – Juli, Wanderzüge bei Massenvermehrung (vermutlich durch parasitierenden Saugwurm ausgelöst) Eiablage: Weibchen werfen Eier in wippender Bewegung über dem Wasser ab Larvalentwicklung: am Gewässergrund, Schlupf: E April – M Juli, Entwicklungsdauer: 2 Jahre			
Allgemeine Gefährdungsursachen hoher Fischbesatz, intensive Freizeitnutzung oder zunehmende Beschattung			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: In Sachsen: im Tief- und Bergland weit verbreitet und häufig, meidet die höheren Mittelgebirgslagen ab 800 m ü. NN. Größere Verbreitungslücken im Tiefland in landwirtschaftlich sehr stark beanspruchten und ausgeräumten Landschaften der Lössgebiete.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen			
Großer Blaupfeil (<i>Orthetrum cancellatum</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Ubiquist. Teiche und Seen, bevorzugt mit Sand- und Kiesufern, Reifungszeit an Gehölzrändern oder offenen Flächen, häufig in der Vegetation			Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Mai – August Eiablage: auf offener Wasserfläche, mit wippender Bewegung Larvalentwicklung: am Gewässergrund, Schlupf: M Mai – M Juli, Entwicklungsdauer: 2 - 3 Jahre			
Allgemeine Gefährdungsursachen Verbauen von Seeufern, Verlandung von Weihern, Kanalisierung von Fließgewässern und Verfüllen von Abbaugewässern, hoher Fischbesatz.			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: weit verbreitete und häufige Art, Verbreitungslücken gehen auf mangelnde Erfassungsdichte zurück. In Sachsen: weit verbreitet und häufig, nahezu flächendeckend. Verbreitungslücken nur durch mangelnde Erfassungen und in landwirtschaftlich sehr stark beanspruchten und ausgeräumten Landschaften der Lössgebiete. Besonders häufig an anthropogen stark überprägten Gewässern, an Fischteichen und in der Bergbaufolgelandschaft.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen			
Blutrote Heidelibelle (<i>Sympetrum sanguineum</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend

<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	-	RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Stehende Gewässer mit gut ausgebildeter Verlandungszone, meist nährstoffreich, flach, gut besonnt, mit gut entwickelter Vegetation, insbesondere einer dichten emersen Vegetation mit Röhricht und Grosseggen, sowie im Spätsommer austrocknende Uferbereiche, auch an Garten- und Parkgewässern sowie an Waldweihern, Reifungszeit an besonnten und offenen Wiesenflächen bis zu mehrere Kilometer vom Entwicklungsgewässer entfernt			Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Juli – September Eiablage: beginnend in Tandemstellung, dann von Männchen bewacht, später allein, auf flachem Wasser aber auch auf trockenen Eiablagestellen, Ei überwintert Larvalentwicklung: zwischen Wasserpflanzen, Schlupf im selben Jahr (M Juni – M August), Dauer: 6 – 8 Wochen			
Allgemeine Gefährdungsursachen hoher Fischbesatz, Einrichten von steileren Ufern, Aufheben von Überschwemmungsbereichen und Trockenlegen von Sümpfen			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: weit verbreitete und häufige Art, Verbreitungslücken gehen auf mangelnde Erfassungsdichte zurück In Sachsen: weit verbreitet und häufig, nahezu flächendeckend. Verbreitungslücken nur durch mangelnde Erfassungen und in landwirtschaftlich sehr stark beanspruchten und ausgeräumten Landschaften der Lössgebiete.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen			
Große Heidelibelle (<i>Sympetrum striolatum</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Keine Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	-	RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	-	RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Stehende Gewässer, auch Gartenteiche, wärmebegünstigt, auch strömungsarme Fließgewässer, auch überflutete Seeufer, Naturschutzweiher, Torfstiche, Lehmütümpel und Kiesgrubengewässer, Reifungszeit bis zu viele Kilometer weit entfernt vom Entwicklungsgewässer an sonnigen Stellen			Quellen Jurzitza (2000), Brockhaus & Fischer (2005), Brockhaus et al. (2015), Günther et al. (20015), Ott et al. (2015), www.libelleninfo.de
Artspezifisches Verhalten Flugzeit: Juli – Oktober, z.T. Wanderschwärme Eiablage: beginnend in Tandemstellung, dann von Männchen bewacht, später allein, an Flachgewässern oder im feuchten Schlamm z.T. überwintert Larvalentwicklung: Schlupf nach ca. 6 Wochen (M Juni – M August), am Gewässergrund oder zwischen Pflanzen, Entwicklungsdauer: 1 Jahr, selten 2 Generationen			
Allgemeine Gefährdungsursachen Grabenräumungen, Verfüllen von Kleingewässern, ausbleibende Pflege und hoher Fischbesatz mit häufiger Entkrautung			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: weit verbreitet und häufig, Verbreitungslücken nur in den oberen Berglagen und in Nordostdeutschland In Sachsen: Lückig verbreitete Tieflandsart, Vorkommensschwerpunkte in den Bergbaufolgelandschaften um Leipzig und im Lausitzer Revier.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Nachweis 2018 an der Wasserhaltung Grotzcher Dreieck, Vorkommen im UG anzunehmen			
Prüfung der o. g. Gilde der Libellen			
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Gilde der endogäischen Wildbienen

Endogäische Wildbienen Familie Sandbienen (<i>Andrenidae: Andrena spec.</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	- RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Besonders geschützte Art	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Bei den spezialisierten Arten sind bestimmte Futterpflanzen essentiell, wie Hahnenfußgewächse, Ehrenpreis, Kardengewächse, Witwenblumen, Skabiosen, Hülsenfrüchtlern, Korbblütlern und Glockenblumengewächsen		Quellen: www.wildbienne.com: A. Müller, A. Krebs, F. Amiet Zurbuchen & Müller 2012
Artspezifisches Verhalten Alle Arten nisten im Boden und sammeln Pollen, einige generalistisch andere spezialisiert (2/5 der mitteleuropäischen Arten) auf bestimmte Futterpflanzen wie z.B.: Hahnenfuß (<i>Andrena ranunculi</i>), Ehrenpreis (<i>Andrena viridescens</i>) etc.; Selbstgegrabene, je nach Art und Bodenverhältnissen 5-60 cm tiefe Nester im Boden an meist ebenen, seltener stark geneigten, vegetationslosen bis dicht bewachsenen Stellen. Einige Arten nisten bevorzugt in lockerem Sand. Die meist mehr oder weniger horizontal orientierten Brutzellen liegen in der Regel einzeln am Ende von kurzen (selten fehlenden) oder langen Seitengängen, die von einem Hauptgang abzweigen. Die Seitengänge und oft auch der Hauptgang werden nach Fertigstellung der Brutzelle bzw. des Nestes mit Erde verschlossen.		
Allgemeine Gefährdungsursachen Einsatz von Insektiziden, großflächige Bodenversiegelung, Intensivierung und Mechanisierung der Landwirtschaft, Kunstdünger, Dominanz von wenigen konkurrenzstarken Pflanzenarten: veränderte Artenzusammensetzung in intensivierten Graslandschaften		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
Deutschland: -		Sachsen: -
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Potenziell möglich

Prüfung der o.g. Art		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB7} – Pessimierung der Sandschüttung durch Juteauflage		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Antrag auf Ausnahme ist zu stellen		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB7} – Pessimierung der Sandschüttung durch Juteauflage		
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
A_{AFB5} - Ansaat blütenreicher Kräuter und Stauden nach Böschungssanierung Ostberme		
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Weitere Entomofauna

Dünen-Ameisenjungfer (<i>Myrmeleon bore</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	3 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche Bewohnt offenliegende, zum Teil schütter bewachsene Sande mit direkter Sonneneinstrahlung (Larventrichter entsprechend ungeschützt vor Regen), Flachlandbewohner. Zu finden auf Küstendünen, Flugsandflächen im Binnenland und auf militärischen Übungsplätzen		Quelle KURTH (2020), KÖHLER & CREUTZBURG (2016),
Artspezifisches Verhalten Bei allen Ameisenjungfern sechs Entwicklungsstadien: Eistadium, drei Larvalstadien, Puppenstadium, Adultstadium. Larven („Ameisenlöwen“) bauen Trichter zum Beutefang. Imagines wenig erforscht:		

Entwicklung bei <i>M. bore</i> 3 Jahre, ab Juli/August, meist nachtaktive Lebensweise, Hauptnahrung: Insekten. Geringe Ansprüche an Trockenheit und Wärme		RÖHRICHT (1995)
Allgemeine Gefährdungsursachen Zerstörung der Lebensräume		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
Deutschland: seltene Art mit Häufung der Vorkommen im norddeutschen Pleistozängebiet; Schwerpunkte im märkischen und Niederlausitzer Sandgebiet und um Berlin		Sachsen: punktuelle Vorkommen in Sandgebieten der Oberlausitz (Frank 1994), Region um Leipzig (Röhricht 1995, 1998; Klaus 2001, 2002), Dresdner Heide (Kurth 2020)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Feld-Sandlaufkäfer (<i>Cicindela campestris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	* RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche Bevorzugt schütter bewachsene Habitate; bewohnt trockene und sonnige Waldränder, Heiden, Hochmoore, trockene Wiesen und Trockenhänge, Sandgruben und Sandküsten; von der Ebene bis in subalpine Bereiche vorkommend.		Quelle WACHMANN ET AL. 1995; GEBERT (2006); cicindela.de; natur-in-nrw.de
Artspezifisches Verhalten Weniger thermophil als <i>C. hybrida</i> ; Larven und Imagines leben räuberisch von Insekten und Spinnen; in günstigem Boden bis 50 cm tiefe Gänge; Käfer fliegt nur über kurze Strecken; Adulti von April bis September (selten im Juli, niemals im August)		
Allgemeine Gefährdungsursachen Zerstörung der Lebensräume, Empfindlichkeit gegenüber chemischen Eingriffen		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
Deutschland: Kommt in allen Bundesländern vor, besonders im Süden und Westen Deutschlands		Sachsen: Hauptvorkommen um Dresden, Osterzgebirge
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Dünen-Sandlaufkäfer (<i>Cicindela hybrida</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	* RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche Die Art besiedelt sandige Lebensräume (lichte Wälder, Sand- und Kiesgruben, Sandtrockenrasen, sandige Ufer und Dünen) von der Küste bis in die höheren Lagen der Gebirge (drei teilweise schwer unterscheidbare Unterarten mit verschiedenen Habitatansprüchen).		Quelle WACHMANN ET AL. 1995, GEBERT (2006), cicindela.de, natur-in-nrw.de, carabidfauna.de
Artspezifisches Verhalten Die Larven leben in einer selbst gegrabenen, ca. 50 cm tiefen Erdhöhle, von der aus sie Insekten jagen. Beute von der Größe eines Weichflügelkäfers kann auf eine Entfernung von 20-30 cm, eine Ameise auf ca. 10 cm optisch wahrgenommen werden. Adulti von April bis Herbst		
Allgemeine Gefährdungsursachen Zerstörung der Lebensräume		

2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen Deutschland: Kommt in allen Bundesländern vor, Schwerpunkt in Bayern Sachsen: Hauptvorkommen Raum Mittelsachsen und nördliches Görlitz/Bautzen													
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich													
Blaufügelige Sandschrecke (<i>Sphingonotus caeruleus</i>)													
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste Status</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art</td> <td>2 RL Deutschland</td> <td><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>* RL Sachsen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Streng geschützte Art</td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend		* RL Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend		<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend											
	* RL Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend											
	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht											
2. Charakterisierung 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen													
Habitatsprüche Pionierart offener Lebensräume, z. B. Schotterflächen an großen Flüssen oder von Flugsanddünen; Sekundärstandorte Kiesgruben, Industrieflächen und Bahnanlagen; bevorzugt deutlich weniger bewachsene Standorte als die Blaufügelige Ödlandschrecke; bevorzugt Bereiche mit einer Vegetationsdeckung unter 20 % (Optimum bei 15 % Bedeckung)	Quelle NLWKN (2011), insekten-sachsen.de, artensteckbrief.de												
Artspezifisches Verhalten ernährt sich von Gräsern, Kräutern, Moos sowie von toten Spinnen und Fliegen; lebt bodennah; Larven erscheinen Anfang Juni, Imagines ab Ende Juli / August; Eiablage erfolgt oberirdisch oder (meist) in den unbewachsenen Boden													
Allgemeine Gefährdungsursachen Sukzession der Sekundärhabitats													
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen Deutschland: In Deutschland lückenhaft verbreitet mit Hauptverbreitung in Ostdeutschland, im Norden bis Mecklenburg-Vorpommern; kompakte Vorkommen entlang des Rheins bis zur Mündung des Mains, an der Donau südlich der Fränkischen Alb bis zum Bayrischen Wald. Im Saarland und entlang der Regnitz westlich der Fränkischen Wenige Vorkommensinseln in Niedersachsen und im südlichen Nordrhein-Westfalen. Sachsen: in ganz Sachsen bis auf Landkreis Zwickau verbreitet													
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich													
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)													
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <table border="0"> <tr> <td></td> <td>Rote Liste Status</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>V RL Deutschland (2009)</td> <td><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art</td> <td>2 RL Sachsen (2015)</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art</td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland (2009)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	2 RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend		<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland (2009)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	2 RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend											
	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht											
2. Charakterisierung 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen													
Habitatsprüche Imago: Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und trockene Ruderalfluren Larve: nasse Staudenfluren (Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren, sekundär auch auf anthropogen beeinflussten Feuchtstandorten (Gartenteiche, Industriebrachen, Dämme, Steinbrüche und Kies-/Sandgruben)	Quelle LANUV NRW (2020) HERMANN & TRAUTNER (2011a) BfN (2008)												
Artspezifisches Verhalten Hauptflugzeit: (E April) A Mai – E Juni (E Juli) Aktivitätsspektrum: dämmerungs-/nachtaktiv, sehr mobil, wenig standorttreu Eiablage: Unterseite Futterpflanze, einzeln über große Fläche verteilt L1-Puppe: (A Juni) A Juli – E August (A September) Schlupf: A Juni / A August Verpuppung: E August – April/Mai													

<p><u>Ernährung:</u> <i>Imago:</i> polyphag, Saugpflanze: Pfingst-Nelke (<i>Dianthus gratianopolitanus</i>), Nickendes Leimkraut (<i>Silene nutans</i>), Taubenkropf (<i>Silene vulgaris</i>), Jelängerjelieber (<i>Lonicera caprifolium</i>), Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratense</i>), Wicken (<i>Vicia spec.</i>) <i>Larve:</i> oligophag, Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>), Weidenröschen (<i>Epilobium augustifolium, -hirsutum, -palustre, -dodonai, -parviflorum, -tetragonum</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>)</p>		
<p>Allgemeine Gefährdungsursachen Lebensraumverlust durch intensive Nutzung (Verlust von geeigneten Nektarpflanzen in der Nähe zu Raupen-/ Nektarlebensräumen), Aufforstung geeigneter Lebensräume, Bebauung, Einsatz von Pestiziden</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen Deutschland: in Deutschland weit verbreitet, mit Ausnahme im Norden (Teile Schleswig-Holsteins) und Nordwesten Sachsen: Verbreitungsschwerpunkt, jedoch mit unterschiedlich großen Patches – unstete Verbreitung/Fehlen systematischer Kontrollen (HERMANN & TRAUTNER 2011)</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Vorkommen im VG anzunehmen</p>		
<p>Prüfung der o.g. Artengruppe</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</p>		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Antrag auf Ausnahme ist zu stellen</p>		
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</p>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</p>		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<p>⇒ Prüfung endet hiermit</p>		

2) Amphibien

Nördlicher Kammmolch

<p>Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2009)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland (2009)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	3	RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatansprüche Winterquartier: unterirdische Hohlräume (Stubben, Steinhaufen, Keller) Laichgewässer: größere und tiefere stehende Gewässer mit guter Unterwasservegetation und reich strukturiertem Gewässerboden, mit sonnenexponierter Lage, selten Kleingewässer Sommer: Laichgewässer und Landlebensräume meist in unmittelbarer Umgebung des Gewässers, bevorzugte terrestrische Lebensräume bilden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, Erdaufschlüsse und Weideland					Quelle Blab / Vogel (1996) Artensteckbrief ief.de
Artspezifisches Verhalten Versteckte Lebensweise mit ganzjähriger enger Gewässerbindung, langer Gewässeraufenthalt vom zeitigen Frühjahr bis Spätsommer in meist vegetationsreichen Gewässern, nach 2-3 Jahren geschlechtsreif, Jungtiere im Landlebensraum Aktionsradius: bis 1 km, Wanderverhalten jedoch gering ausgeprägt, Wanderungen zur Nacht, auch bei niedrigen Temperaturen (3°C) Winterruhe: November bis Februar, Laichzeit: März bis Juli					
Allgemeine Gefährdungsursachen Fischbesatz bei natürlicherweise fischfreien Reproduktionsgewässern, Zerstörung Laichgewässer, Grundwasserabsenkung, Verlandung, Nährstoff- und Pestizideintrag, Landlebensräume: Beseitigung von Kleinstrukturen z.B. Stubbenrodung, Zerschneidung und Fragmentierung von Biotopen					
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen					
In Deutschland: nahezu flächendeckend In Sachsen: gleichmäßig mit geringer Dichte					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Potenziell möglich		
2016 im Mosaik naturnaher Kleingewässer					
Prüfung der o.g. Art: Kammolch					
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFFB1} – Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fällbegleitung V_{AFFB5} – Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer V_{AFFB6} – Stellen eines Sperrzaunes					
CEF-Maßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)					
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)					
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

1.1. Knoblauchkröte

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
	Rote Liste Status
	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2009)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	3 RL Deutschland (2009) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Sachsen (2015) <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatansprüche Winterquartier: bis zu 60 cm im Boden in der Nähe des Laichgewässers Laichgewässer: offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation Sommer: offene, steppenartige Landschaften, sandige Böden, auch Ackerböden	Quelle Blab / Vogel (1996)
Artspezifisches Verhalten Aktionsradius: 500 – 800 m; Winterruhe: ab September/Oktober; Laichzeit: März – Mai (zw. Laichzeit Juni – Mitte August)	
Allgemeine Gefährdungsursachen Lebensraumverlust, Verinselung, Austrocknen geeigneter Laichgewässer	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Deutschland: Im Nordwesten lückiges Vorkommen, im Osten noch große Verbreitungsgebiete	In Sachsen: fast flächendeckend, nur im Bergland fehlend
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
2016 im Mosaik naturnaher Kleingewässer	
Prüfung der o.g. Art: Knoblauchkröte	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB1} – Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fällbegleitung V_{AFB5} – Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer V_{AFB6} – Stellen eines Sperrzaunes	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Antrag auf Ausnahme ist zu stellen	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“		
tritt ein?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Antrag auf Ausnahme ist zu stellen		
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) und (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein ⇒ Prüfung endet hiermit

Kreuzkröte

Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2009)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatansprüche <u>Winterquartier:</u> lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere <u>Laichgewässer:</u> sonnige, flache Kleingewässer, ohne/spärlicher Pflanzenbewuchs <u>Sommer:</u> offenes, sonnenexponiertes Gelände, lockerer Untergrund		Quelle Blab / Vogel (1996) Artensteckbrief.de
Artspezifisches Verhalten Aktionsradius: 1 km bis max. 5 km Laichzeit: April bis August Winterruhe: Oktober bis März		
Allgemeine Gefährdungsursachen Verlust Primärlebensräume, Einsetzen von Fischen in Laichgewässer, Isolierung der (Rest-) Populationen, Zerschneidung Lebensräume		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: flächendeckend im Flach- und Hügelland, südl. Verbreitungsgrenze im bay. Alpenvorland In Sachsen: 73 MTB (39 %)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich 2018 auf Nordberme, in Nähe des UG		
Prüfung der o.g. Art: Kreuzkröte		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB1} – Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fällbegleitung V_{AFB5} – Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer V_{AFB6} – Stellen eines Sperrzaunes V_{AFB8} – Pessimierung temporärer Wasseransammlung auf bestehenden Trassen		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Im Zuge der Rodungsarbeiten, Antrag auf Ausnahme ist zu stellen		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
A_{AFB} 1- Kompensation temporäre Laichgewässer (Fahrrinnen, Pfützen und Lachen)		
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Laubfrosch

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
		Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2009)
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	3 RL Deutschland (2009)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	3 RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche			Quelle Gellermann, Schreiber (2007) Nöllert (1992) Artensteckbrief.de
Winterquartier: frostfreie, terrestrische Überwinterungsplätze (Erdhöhlen, große Laubhaufen, Wurzelbereiche von Laubbäumen sowie Stein- und Bodenspalten)			
Laichgewässer: fischfreies, besonntes kleines bis mittelgroßes Gewässer mit leicht erwärmbaren, vegetationsreichen Flachwasserzonen			
Sommer: Hochstaudenbestände, Hecken, Gebüsche, Kronenregion von Bäumen, extensiv bewirtschaftete Feucht- / Nasswiesen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände (grundwassernahe Standorte)			
Artspezifisches Verhalten			
Aktionsradius: in Gewässernähe, bei Vorhandensein entsprechender Strukturen oft auch vagabundierend bis zu 500 m vom Laichgewässer			
Winterruhe: Oktober bis Anfang April			
Laichzeit: Anfang April bis Ende Juni Mitte März bis Juni			
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Lebensraumverlust, Verinselung			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: Kerngebiet des Laubfroschvorkommens in Europa, bevorzugt in flachen bis welligen und wärmebegünstigten Bereichen der Tiefebene und des Hügellandes (planar-colline Höhenstufe), im Tiefland flächendeckend verbreitet			
In Sachsen: flächendeckend im Tief- und Hügelland, 96 MTB (51 %)			

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
2016 im Mosaik naturnaher Kleingewässer		
Prüfung der o.g. Art: Laubfrosch		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB3} – Anpassung der Fahrtrassenbreite: Abschnittsweise einspurig V_{AFB5} – Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer V_{AFB6} – Stellen eines Sperrzaunes		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Im Zuge der Rodungsarbeiten, Antrag auf Ausnahme ist zu stellen		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB3} – Anpassung der Fahrtrassenbreite: Abschnittsweise einspurig		
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Antrag auf Ausnahme ist zu stellen		
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) und (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein ⇒ Prüfung endet hiermit

Springfrosch

Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status - RL Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche besiedelt primär (Laubmisch-)Wälder und Gehölze, die eher licht und gewässerreich sind sowie Altholzbestand aufweisen; dort meist helle, trockene Stellen mit krautreicher Vegetation; auch Waldränder und Waldwiesen		Quelle Blab / Vogel (1996)

sowie offenes Gelände; Laichgewässer und Sommerlebensraum können wenige hundert Meter auseinander liegen Winterquartier: Landverstecke unter vor Frost schützenden Material (Moospolster, Wurzeln, Baumstämme, Höhlungen) Laichgewässer: mindestens 10-25 cm tiefe pflanzenreiche stellenweise besonnte Waldtümpel, walddnahe Weiher oder Teiche, halbbeschattete Wassergräben Sommer: meiste feste Lebensbereich, wenig Wanderung, Aktivität wird durch hohe Temperaturen und Regen gefördert, lichte Laubwälder, Waldränder, -wiesen, Schonungen		Artensteckbr ief. de
Artspezifisches Verhalten Aktionsradius: weniger enge Gewässerbindung, i.d.R. im Umkreis von 700 m vom Gewässer entfernt. Ausnahmen bis über 1600 m. Winterruhe: Oktober bis Februar Laichzeit: Ende Februar bis April Ernährung ausschließlich carnivor, sehr variabel		
Allgemeine Gefährdungsursachen Zerstörung und Beeinträchtigung der Laichgewässer durch Trockenlegung, Verbauung, Eutrophierung, Versauerung, intensive Nutzung als Fischgewässer; klimatische Einflüsse (z.B. lange Winter, kalte Frühjahre); Entfernung des Altholzbestandes in den Landlebensräumen, aber auch Bepflanzung der lichten Waldstellen; Verinselung: Verkehrswege und Agrarflächen hindern den Springfrosch an der Wanderung bzw. isolieren einzelne Populationen		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: lückige Nachweise, fehlt im äußersten Norden In Sachsen: im Tiefland (Leipziger Land, Elbe)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 2016 im Mosaik naturnaher Kleingewässer		
Prüfung der o.g. Art: Springfrosch		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AfB5} – Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer V_{AfB6} – Stellen eines Sperrzaunes		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Im Zuge der Rodungsarbeiten, Antrag auf Ausnahme ist zu stellen		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AfB5} – Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer V_{AfB6} – Stellen eines Sperrzaunes		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Antrag auf Ausnahme ist zu stellen		
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Wechselkröte

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	3 RL Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Winterquartier: Sand- und Humusböden, Kleinsäugerbaue Laichgewässer: flach, vegetationsarm, bevorzugt temporäre Gewässer mit mineralischen Böden Sommer: offenes, sonnenexponiertes Gelände mit spärlicher Vegetation, grabfähige Böden nicht notwendig	Quelle Blab, Vogel (1996)	
Artspezifisches Verhalten Aktionsradius: 8 km bis 10 km Laichzeit: April bis August Winterruhe: Oktober bis März		
Allgemeine Gefährdungsursachen Zerstörung/Beeinträchtigung von Kleingewässern durch Zuschüttung oder Eintrag von Müll, Dünger und Umweltgiften, Sukzession		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
In Deutschland: lückige Verbreitung, vor allem in Tagebaugelände, Truppenübungsplätze etc. In Brandenburg: im Norden lückiges Vorkommen (Leipziger Neuseenland, Laußnitzer Heide, Dübener Heide, Lausitz), im Süden fehlend		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Vorkommen im PG möglich, Pionierart, Einschätzung ÖBB [9]		
Prüfung der o.g. Art: Wechselkröte		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB1} – Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fallbegleitung V_{AFB5} – Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer V_{AFB6} – Stellen eines Sperrzaunes V_{AFB8} – Pessimierung temporärer Wasseransammlung auf bestehenden Trassen		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

A _{AFB} 1- Kompensation temporäre Laichgewässer (Fahrrinnen, Pfützen und Lachen)		
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Gilde der Amphibien

Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>) / Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen (2009)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	3 RL Deutschland (2009)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/unbekannt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang V-Art	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Größere eutrophe Gewässer (>2.500 m ²) mit einer Mindestdiefe von 50 cm und relativ starkem Pflanzenbestand		Quelle Reusch (2015) Artensteckbrief.de
Artspezifisches Verhalten Winterruhe: bei Wassertemperaturen von unter 10 °C, meist von Oktober/November bis Februar, Fortpflanzungsaktivität etwa 3 – 6 Wochen nach Verlassen des Winterquartiers zwischen Mitte Mai und Ende Juni; Wanderungen/Reviere: Wandert in Mitteleuropa nur selten über Land, Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren sind aber möglich, meist aber gleiches Gewässer, Winterquartiere sind häufig langsam fließende Gewässer Fortpflanzung/Entwicklung: Je ♀ mehrere Laichklumpen unterschiedlicher Form mit insgesamt 4.000 – 10.000 Eiern; Entwicklung stark temperaturabhängig, nach 2,5 bis 6 Tagen schlüpfen die ca. 6 – 8 mm großen Larven, die sich einzelgängerisch über das gesamte Laichgewässer verteilen, nach 5 – 12 Wochen – zwischen Mitte Juli und Anfang Oktober – Umwandlung der Larven in Juvenile Nahrung: Larven: meist pflanzlich; als Juvenile und Adulte alle Arten Wirbelloser und selbst kleine Wirbeltiere, Kannibalismus ist sowohl unter den Adulten als auch zwischen Adulten und Juvenilen möglich. Alter: Bis zu 10 Jahre.		
Allgemeine Gefährdungsursachen Viele natürliche Feinde, die bei gestörten Biotopen auch zu Bestandsrückgängen führen können, Sauerstoffknappheit in See kann die Zusammensetzung der Seefrosch-Teichfrosch-Mischpopulation zuungunsten des Seefrosches verschieben, großflächige Entwässerungen, Flurbereinigungen mit Beseitigung der Kleingewässer, steigender Flächenbedarf für Siedlungs- und Gewerbebezwecke sowie Intensivierung des Angelsports und das Aussetzen von Raubfischarten.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
In Deutschland: in allen Bundesländern vorkommend, Schwerpunkt in planaren und collinen Höhenstufen		In Sachsen: entlang der großen Flussaueen z.B.: Elbe, Mulde und Weiße Elster
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich	
2016 im Mosaik naturnaher Kleingewässer		
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V	RL Sachsen	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
		<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatsprüche Winterquartier: einige Individuen im Laichgewässer, Erdaufschüttungen, Baumwurzeln, aufgeschüttete Steinhäufen, Keller u.a. Laichgewässer: alle Arten stehender Gewässer, langsam fließende Gräben, bevorzugt werden permanent wasserführende, gut besonnte, pflanzenreiche, meso- bis eutrophe, fischarme Gewässer mit Flachwasserzonen. Sommer: Waldränder, halboffene Landschaften aus Wiesen, Weiden und Hecken und naturnahe Gärten					Quelle: Blab, Vogel (1996) Artensteckbrief. de
Artspezifisches Verhalten Aktionsradius: etwa 500 m Winterruhe: November bis Februar Laichzeit: März bis Mai					
Allgemeine Gefährdungsursachen Eutrophierung und Verlandung von Laichgewässern, Verlust von Landlebensräumen (z. B. durch Grünlandumbruch); Fischbesatz und Umwandlung ungenutzter Gewässer in Angelteich; Individuenverluste durch Straßenverkehr während der An- und Abwanderung; „Falleneffekt“ an technischen Bauten, z. B. Gullys, Licht- und Versorgungsschächte, Klärbecken; Individuenverluste durch intensive Landnutzung, z. B. Pestizideinsatz, Düngung, Bodenbearbeitung, Mahd; Eintrag von Nähr- und Schadstoffen (Pestizide) in Laichgewässer; Zerschneidung und Zersiedelung von Teillebensräumen					
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen					
In Deutschland: nahezu flächendeckend In Sachsen: flächendeckend					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Potenziell möglich		
2016 im Mosaik naturnaher Kleingewässer					
Prüfung der o.g. Gilde Amphibien					
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB1} – Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fällbegleitung V_{AFB5} – Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer V_{AFB6} – Stellen eines Sperrzaunes					
CEF-Maßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Im Zuge der Rodungsarbeiten, Antrag auf Ausnahme ist zu stellen					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)					
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)					
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

3) Reptilien

Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status: V RL Deutschland (2009)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	3 RL Sachsen (2015)
	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art
	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen: <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatsprüche Kulturfolger: aus extensiver Bewirtschaftung entstandene Lebensräume, Wechsel von vegetationsfreien und bewachsenen Stellen sowie Sonnenplätzen, Weinberge, Streuobstwiesen, Hecken, Heiden, strukturreiche Waldränder, nicht intensiv genutzte Gärten, Bahnanlagen und Industriebrachen, grabbares Bodensubstrat wie z.B. Sand, südlich exponierte Hänge, heterogene Habitate auf engem Raum, planare bis colline Höhenstufe, tlw. bis 1700m ü.NN Winterquartier: Totholz-, Steinhaufen, frostfreie Quartiere Sommer: Grünland, Feldraine, Waldränder, Bahndämme, Ruderalflächen, Weingärten, sowie Schotter- und Kiesgruben, Steinbrüche und naturnahe Gärten	Quelle Gellermann, Schreiber (2007) artensteckbrief.de
Artspezifisches Verhalten Aktionsradius: Der Mindestlebensraumspruch eines Exemplars beträgt ca. 150 – 200 m ² Winterruhe: Oktober bis Ende April Eiablage: Juni / Juli, Schlupf nach 53 bis 73 Tagen	
Allgemeine Gefährdungsursachen Flächenverlust, Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume und Nutzungssteigerung von Land- und Forstwirtschaft	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen Deutschland: Siedlungsschwerpunkte liegen in wärmebegünstigten Regionen, im Nordwestdeutschen Tiefland weniger häufig Sachsen: weit verbreitet, fehlt in Gebirgsregionen, 113 MTB (60 %), Sandergebiete, Lausitz und Leipziger Raum	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Im PG und Umgebung (2016)	
Prüfung der o.g. Art: Zauneidechse	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB1} – Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fallbegleitung V_{AFB4} – Errichtung einer Schwarzbrache V_{AFB5} – Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer V_{AFB6} – Stellen eines Sperrzaunes	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Im Zuge der Rodungsarbeiten, Antrag auf Ausnahme ist zu stellen		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Eventuell
Bei Bedarf: Kompensationsmaßnahme A_{AFB}6 - Aufwertung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse		
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Im Zuge der Rodungsarbeiten, Antrag auf Ausnahme ist zu stellen		
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) und (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein ⇒ Prüfung endet hiermit

Ringelnatter

Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status V RL Deutschland (2009) <input checked="" type="checkbox"/> Einstufung Erhaltungszustand Sachsen FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Sachsen <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatsprüche Sehr weites Spektrum offener bis halboffener Habitats, die durch das Vorhandensein von Gewässern und Biotopmosaiken mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet sind. Trockene Winterquartiere, Eiablage- und Sonnenplätze sowie Jagdgebiete für die unterschiedlichen Altersklassen liegen teilweise eng nebeneinander, zum Teil bis 1km entfernt.	Quelle Bellmann (2003)
Artspezifisches Verhalten Aktivität beginnt ab Ende März – Anfang April, Ende April Paarung, Eiablage im Sommer, Schlupf Ende Juli – Herbst, Winterquartiere werden Ende September – Mitte Oktober aufgesucht	
Allgemeine Gefährdungsursachen Entwässerung von Feuchtgebieten, Regulierung von Fließgewässern, Verlust von Überschwemmungsbereichen sowie Umbruch von Grünland, Trockenlegung von Mooren, Verlust von Kleingewässern und Intensivierungen der Teichwirtschaft Isolation und Zerschneidung von (Rest-) Lebensräumen. Durch Gewässer-regulierungen und übertriebene Ordnung gehen Eiablageplätze verloren.	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: nahezu flächendeckend, an Nord- und Ostsee seltener In Sachsen: alle Regionen	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Nordöstlich des PG im Bereich des Kleingewässerkomplexes (2016)	
Prüfung der o.g. Art: Ringelnatter	

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

4) Brutvögel als Einzelarten

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	R RL Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art
		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
		<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche	Röhrichte, Weidichte, Hochstaudenfluren mit freien Rohboden- und Schlammflächen. In Sachsen vor allem Ufer von Bergbaurestseen, ehemalige Spülkippen, Bergbaufolgelandschaften etc.	Quelle GELLERMANN, SCHREIBER (2007) GASSNER (2010)
Artspezifisches Verhalten	Zugvogel, Ankunft Ende März/Anfang April, Abzug ab August - Oktober, Nest gut versteckt am Boden, Brutzeit: Ende April - Ende Juli, Brutdauer etwa 14 Tage, Nestlingsdauer 13 bis 14 Tage; Fluchtdistanz: 30 m	
Allgemeine Gefährdungsursachen	Verluste auf Langstreckenzug, Lebensraumverlust	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	In Deutschland: 7.400 – 8.300 BP (2005)	In Sachsen: 20 - 40 BP (2004 – 2007)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich

1 Brutrevier im PG (2017)		
Prüfung der o.g. Art: Blaukehlchen		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB2} – Vergrämung durch Begängnis mit angeleintem Hund V_{AFB3} – Anpassung der Fahrtrassenbreite: Abschnittsweise einspurig V_{AFB4} – Errichtung einer Schwarzbrache		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahme: V_{AFB3} – Anpassung der Fahrtrassenbreite: Abschnittsweise einspurig		
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahme: V_{AFB2} – Vergrämung durch Begängnis mit angeleintem Hund		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitatansprüche vegetationsfreie bzw. spärlich bewachsene Flächen überwiegend grober Struktur (steinig, kiesig, sandig), ursprünglich insbesondere Kies- und Schotterbänke aller größeren Flüsse außerhalb der Mittelgebirgszone (Bsp. Elbe, Mulde und Neiße); vegetationsarme, künstliche Bodenaufschlüssen: Ton-, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, flache Erddeponien, Tagebaugelände, Kläranlagen, abgelassene Fisch- und Bergwerksteiche, Spülfelder, Absetzbecken der Industrie, Uferzonen von Talsperren, Speicherbecken usw., kiesbedeckte			Quelle Steffens (2013) GASSNER (2010)

Flachdächer, Bauplätze, Nassstellen auf Feldern, Flugplätze etc. Wassernähe bevorzugt, aber keine Bedingung.		
Artspezifisches Verhalten		
Ankunft im Brutgebiet ab Mitte März; Brutzeit von Mitte April bis Ende August mit Schwerpunkt Mai bis Juli: Eier in Nestmulde auf nacktem Boden, gut an die Umgebung angepasst. Eine Jahresbrut; Ersatzbruten, wohl nur in geringem Umfang auch Zweitbruten. Meist 4, weniger häufig 3, sehr selten 5, ausnahmsweise 7 Eier pro Gelege; bald nach dem Flüggewerden der juv. verlassen die Flussregenpfeifer das engere Brutgebiet. Wegzug Juni/Juli bis September, Fluchtdistanz: 30 m (50 m Rastvögel)		
Allgemeine Gefährdungsursachen		
Rückgang der natürlichen Lebensräume, kiesigsandige Flussufer sowie Kies- und Schotterbänke, infolge der Flussregulierung und Uferbefestigung konnte bisher durch Sekundärlebensräume in Bergbaugebieten, an Sand- und Kiesgruben, Talsperren u. a. Bodenaufschlüssen ausgeglichen werden. In Uferbereichen vieler Gewässer aber erhebliche Störungen durch Tourismus u. a. Freizeitaktivitäten.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
Deutschland: 5.500 – 8.000 BP		Sachsen: 500 - 700 BP (2004 – 2007)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
1 Brutrevier im PG (2018)		
Prüfung der o.g. Art: Flussregenpfeifer		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFFB2} – Vergrämung durch Begängnis mit angeleintem Hund		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Kompensationsmaßnahme A_{AFFB2} 2- Ersatzhabitat Flussregenpfeifer im Bereich der neu entstehenden Halde		
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFFB2} – Vergrämung durch Begängnis mit angeleintem Hund		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3 RL Sachsen (2015)
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art
		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
		<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche halboffene Landschaften an meist trockenen, sandigen Standorten mit lückiger Bodenvegetation und geringer Gehölzdeckung (Offenland mit Gebüsch- und Baumgruppen oder junge Pioniergehölze und Aufforstungen); insbesondere (ehemalige) Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Kahlschläge, Brandflächen, Lichtungen und Randzonen von Kiefern-Heidewäldern sowie breite Waldschneisen und Energietrassen im Wald; Die Bruthabitate: in halboffenen Landschaften, besonders auf warmen, trockenen Sandböden und in sonnigen Hanglagen, wichtig: aufgelichtete Waldbestände (vor allem Kiefern) mit niedriger Kraut- und Strauchschicht sowie Singwarten und vegetationsfreien Stellen zur Nahrungssuche; bevorzugt Kahlschläge, Windwurf-flächen, Brandflächen, Heiden, Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften, Waldschneisen und Waldränder sowie verbuschte Trockenrasen; geschlossene Wälder und ausgeräumte Ackerlandschaften werden gemieden;		Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010) ARTENSTECK BRIEF.DE
Artspezifisches Verhalten Bodenbrüter (1-2 Jahresbruten); Vollgelege: 3-6 (2-7) Eier; Brutdauer: 13-15 Tagen; Jungvögel verbleiben 10-13 Tage im Nest; Kurzstreckenzieher in Mittel-, Ost- und Nordeuropa mit Überwinterungsgebieten in Westfrankreich und im Mittelmeerraum; Fluchtdistanz: 20 m		
Allgemeine Gefährdungsursachen Lebensraumverlust		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
In Deutschland: 1.600.000 bis 1.900.000 BP		In Sachsen: 1.600-3.200 BP (2004-2007), Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Kiefern- und Heidegebieten im Norden und vor allem im Nordosten des sächsischen Tieflands
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
3 Brutrevier im PG (2018), mehrfach im PG und Umgebung im Rahmen der ÖBB festgestellt (2021)		
Prüfung der o.g. Art: Heidelerche		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB2} – Vergrämung bodenbrütender Brutvogelarten durch Begängnis mit angeleitem Hund und bei Bedarf mit Flatterband V_{AFB4} - Errichtung einer Schwarzbrache		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB2} – Vergrämung durch Begängnis mit angeleitem Hund		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatsprüche	Quelle GELLERMANN, SCHREIBER (2007)
gut überschaubares, sonniges Gelände, offene Bereiche im Wechsel mit Hecken oder Gehölzen (weniger als 50 % Deckung)	
Artspezifisches Verhalten	
Zug: Zugvogel, Ankunft Ende April bis Mitte Mai, Abzug ab August, Nest in Büschen aller Art (bevorzugt mit Dornen), auch in Bäumen 0,5 bis 5 m hoch, Brutzeit Anfang April bis Mitte Mai, Zweitbrut ab Juni, 1 Jahresbrut, Brutdauer 14 bis 16 Tage, Nestlingsdauer 13 bis 15 Tage, Fluchtdistanz: 30 m	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Lebensraumveränderungen / -zerstörungen	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Deutschland: regelmäßiger, weit verbreiteter Brutvogel, Sommergast und Durchzügler	In Sachsen: 6.000 -12.000 BP
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
Jeweils 1 Brutrevier im PG (2017 und 2018), im UG einmal 3 und 2 Brutreviere (2017 und 2018)	
Prüfung der o.g. Art: Neuntöter	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahme: V_{AFB3} – Anpassung der Fahrtrassenbreite: Abschnittsweise einspurig	

Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	1 RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	1 RL Sachsen (2015)
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatsprüche Offenes, am Boden gering bewachsenes Gelände mit Sitzwarten, jedoch nur wenige Bäume & Sträuchern; Steinhaufen, Steinschüttungen zur Befestigung von Ufern und Böschungen, Ablagerungen von Baumaterialien, Höhlen unter Eisenbahnschwellen oder auch Erdhöhlen, als Nisthöhlen und Schlafplätze; Lokale Vorkommen im landwirtschaftlich geprägtem Offenland an Lehm- und Kiesgruben gebunden; ausreichend große Kahlschläge, große Bedeutung von frühen Sukzessionsstufen ehemaliger unsanierter Braunkohletagebaue	Quelle STEFFENS (2013) GASSNER (2010)
Artspezifisches Verhalten Die ersten Vögel kehren Ende März/Anfang April in die Brutgebiete zurück, ein größerer Teil der Population trifft erst später im April ein, Durchzug noch bis Ende Mai/Anfang Juni. Nestanlage in Höhlen verschiedenster Art, Eiablage selten vor Anfang Mai. Regelmäßig werden auch Bruten im Juni und manchmal noch Anfang Juli begonnen, bei denen es sich zum Teil um Ersatz- und Zweitbruten handeln dürfte. Gelegegröße: 3–7 Eier, Wegzug ab Juli mit Schwerpunkt im August, Hauptdurchzug im September und bis Mitte Oktober abklingend, Fluchtdistanz: 30 m	
Allgemeine Gefährdungsursachen Beeinträchtigungen auf dem Durchzug und in den Winterquartieren. Hauptursache des starken Rückgangs ins Sachsen: Lebensraumeinschränkungen im Brutgebiet: Fehlen kleiner Abgrabungen im Offenland, die Beseitigung von Steinhaufen bzw. das Zuwachsen von Steinrücken im Bergland, die Beseitigung von Ödländereien sowie das sukzessive Verschwinden magerer, nur schütter bewachsener Bereiche im Offenland durch Eutrophierung sowie zumeist dicht geschlossene Pflanzenbestände auf Ackerflächen	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Deutschland: 4.200 – 6.500 BP	In Sachsen: 400 – 600 BP
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
1 Brutrevier im PG (2018)	
Prüfung der o.g. Art: Steinschmätzer	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AfB2} – Vergrämung durch Begännis mit angeleintem Hund	

V_{AFB4} – Errichtung einer Schwarzbrache		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
A_{AFB3} - Ersatzhabitat Steinschmätzer im Bereich der neu entstehenden Halde, Aufstellen von Sitzwarten		
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	3 RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen sowie Weinberge, auch in urbanen Lebensräumen wie städtischen Grünanlagen			Quelle GELLERMANN, SCHREIBER (2007) GASSNER (2010)
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Mai, Abzug ab September, Nest auf Büschen und Bäumen, auch in Nestern anderer Vögel, Brutzeit Anfang Mai bis Anfang Juli, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer 15 Tage, Nestlingsdauer 14 Tage, Fluchtdistanz: 25 m			
Allgemeine Gefährdungsursachen Lebensraumverlust, Bejagung			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: 51.000 - 77.000		In Sachsen: 2.000 - 3.500 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Potenziell möglich
1 Brutrevier im UG (2018)			

Prüfung der o.g. Art: Turteltaube		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Die Uferschwalbe wurde mit zwei Kolonien an Steilwänden und mit insgesamt 105 Brutpaaren im Bereich des Teilfeldes K1-TS-11/2020 im direkten Wirkraum nachgewiesen (vgl. RANA 2016b). Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes insbesondere für Reproduktionsstadien ist eine Vermeidungsmaßnahme (Verschütten der Bruthöhlenwände) zur Unterbindung von Bruten der Art innerhalb des direkten Wirkraums notwendig.

Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatansprüche/ Lebensräume nach Artenschutzrecht			Quelle SÜDBECK (2005) STEFFENS (2013) GASSNER (2010)
Brutröhren in sandigen Steilwänden in eiszeitlich geprägten Landschaften sowie in Niederungen großer Flüsse; Ursprüngliche Brutplätze: Uferabbrüche von Fließ- und Standgewässern sowie Steilküsten (Ostsee), sekundär Steilwände von Abbaugeländen, insbesondere von Sand- und Kiesgruben; Fortpflanzungsstätten: die Brutkolonie; Ruhestätten: zur Brutzeit die Brutröhre (Paar bis zur Eiablage, dann nur noch Weibchen, ausgeflogene Jungvögel teilweise bis zum Wegzug). Durchzügler können vorübergehend in fremden Brutkolonien übernachten. Nach der Brutzeit gibt es Massenschlafplätze in Röhricht oder abgestorbenen Ufergehölzen, oft in Gesellschaft mit Rauchschnalben (Steffens et al. 1998, Stiefel 1979).			
Artspezifisches Verhalten			
Brutröhren in nahezu senkrechten sandig-lehmigen und sandig-tonigen Steilwänden mit freier Anflug- und Abflugmöglichkeit, meist im oberen Drittel der Wand, selten weniger als 1,5 m über dem Boden; Bau durch Männchen, Koloniebrüter, Brutehe und sukzessiver Polyandrie (ein Weibchen ist nacheinander mit mehreren			

Männchen verpaart); 1-2 Jahresbruten mit je 4-8 Eiern pro Gelege, Brutdauer: 14-17 Tage (bei Schlechtwetterperioden auch länger), Nestlingsdauer 20-24 Tage, Männchen und Weibchen brüten (nachts die Weibchen), gemeinsame Fütterung, Nahrung: kleine Fluginsekten; Langstreckenzieher.; Winterquartiere der europäischen Brutvögel: Afrika südlich der Sahara (Sahelzone in West- und Zentralafrika bis zum tropischen Regenwald, ferner Ost-Afrika von Süd-Sudan bis in den Norden Süd-Afrikas); Fluchtdistanz: 10 m (50m Kolonie)		
Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen des Langstreckenziehers auf dem Zuge und im Winterquartier, Brutverluste durch Sommerhochwässer, Abrutschen von Steilwänden sowie Kies- und Sandabbau, Lebensraumverluste durch Gewässerausbau wurden bisher zumeist durch Sekundärbrutplätze ausgeglichen, zukünftig durch Rückgang des Braunkohle-, Sand- und Kiesabbaus sowie die Rekultivierung entsprechender Standorte erhebliche Brutplatzverluste möglich		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen Deutschland: 105.000-165.000 BP (2014) Sachsen: 4500 - 9000 BP (2004-2007)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 18 Brutröhren im PG (2018)		
Prüfung der o.g. Art: Uferschwalbe		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige CEF-Maßnahme: A_{AFB4} - Ersatz Bruthöhlenwand für Uferschwalben		
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

5) Brutvögel in Gilden zusammengefasst

Gilde der Bodenbrüter

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend

<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatsprüche Breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, in naturnaher – agrarisch genutzten Landschaft, im Siedlungsbereich, Abbauflächen					Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)
Artspezifisches Verhalten Kurzstreckenzieher, Ankunft: Ende Februar, Nest bevorzugt an Gebäuden, auch am Boden, auf Bäumen, Brutzeit: Anfang April – Ende August, 2-3 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 12-16 Tage, Nestlingsdauer; 13-14 Tage, Ab Ende Juli Wegzug bis November/Dezember; Fluchtdistanz: 10 m					
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandesentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.					
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 680.000 – 840.000 BP In Sachsen: 2.501 - 25.000 BP					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Potenziell möglich		
1 Brutrevier im PG (2018), im UG 4 Brutreviere (2018)					
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	3	RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatsprüche Offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht, sonnenexponierte Waldränder, Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien, Feldgehölze, Baumgruppen, selten im Siedlungsraum					Quelle SÜDBECK (2005)
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Mitte April, Nest unter niederliegendem Gras, im Heidekraut, andere Bodenvegetation, Brutzeit: Mitte April – Mitte August, 1-2 Jahresbruten, Brutdauer 12-14 Tage, Nestlingszeit 10-13 Tage, Wegzug: ab August					
Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit und im Winterquartier					
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 250.000 – 355.000 BP (2005) In Sachsen: 15.000 – 30.000 BP (2004 – 2007)					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Potenziell möglich		
1 Brutrevier im UG (2017)					
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	3	RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatsprüche weitgehend offene Landschaften, hauptsächlich landwirtschaftliche Lebensräume					Quelle GELLERMANN, SCHREIBER (2007)
Artspezifisches Verhalten					

In Deutschland: 1.250.000 - 1.850.000 BP (2005)		In Sachsen: 40.000 – 80.000 BP (2004 – 2007)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
im UG einmal 2 und 9 Brutreviere (2017 und 2018), davon 1 und 4 im PG			
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	♦ RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche			Quelle
Halboffene, strukturreiche Agrarlandschaft mit Büschen, Hecken, Brachen, Feldgehölzen, an lockeren Waldrändern (besonders Auwälder), Röhrichtern, Ruderalflächen, Aussetzung auch in anderen Habitaten.			
Artspezifisches Verhalten			
Standvogel, Nest gedeckt durch Gras-Kraut, Staudenflur, Brutzeit: Mitte April – Ende Juni, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 23-26 Tage, Nestflüchter.			SÜDBECK (2005)
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Der Fasan gehört zu den Neozoen und unterliegt daher keiner Gefährdungsanalyse.			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: 150.000 – 220.000 BP (2005)		In Sachsen: 1.000 bis 2.000 Männchen-Revire (2004 – 2007)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
1 Brutrevier im PG (2018)			
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3 RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche			Quelle
Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, offene Küstenlandschaften, zur Eiablage besonders in offenen Flächen mit Sitzwarten, Eier werden in Nester anderer Arten gelegt, besonders Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen			
Artspezifisches Verhalten			
Zugvogel, Ankunft im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai, Eiablage von Anfang Mai bis Anfang Juli, Brutschmarotzer, 4-22 Eier, Brutdauer 11-13 Tage, Nestlingsdauer wirtspezifisch 19-24 Tage, flügge Junge ab Mitte Juni bis Ende August, Verlassen der Brutgebiete ab Anfang August, überwiegend tagaktiv			GELLERMANN, SCHREIBER (2007) NABU (2010)
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Mangel an Wirtsvögeln, Mangel an Nahrung durch verstärkten Einsatz an Insektiziden und Herbiziden, Lebensraumverlust			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: 42.000 – 69.000 BP (2005)		In Sachsen: 2.000 - 4.000 Männchen-Revire (2004 – 2007)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
1 Brutrevier im UG (2018)			
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche			Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)
Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder, Au- und Bruchwälder, gehölzreiche, halboffene Kulturlandschaften, Waldränder, Feldgehölze, Heckenlandschaften. Im Siedlungsbereich: Parks, Friedhöfe, Gärten, Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen.			
Artspezifisches Verhalten			
Langstreckenzieher. Ankunft Mitte April. Nest versteckt in bodennaher, dichter Vegetation, Brutzeit: Anfang Mai – Ende Juli, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 13-14 Tage, Nestlingsdauer: 10-14 Tage. Wegzug ab Juli bis Anfang September, Fluchtdistanz: 10 m			
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Gefährdungen während der Zugzeit, feucht-kühle Witterung im Brutgebiet			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: 70.000 – 130.000 BP		In Sachsen: 4.000 bis 8.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Potenziell möglich
1 Brutrevier im UG (2018)			
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche			Quelle SÜDBECK (2005)
Uferbereiche von Stand- und Fließgewässern, auch Gräben; Verlandungszonen, Nieder Moore, u.a.; typisch ist eine dichte Krautschicht und höhere Strukturen (Hochstauden, Schilfhorste etc.) als Singwarten			
Artspezifisches Verhalten			
Zugvogel, Ankunft i.d.R. Anfang/Mitte März, Nest am Boden oder bis 60 cm hoch im geknickten Rohr/ Schilf, Brutzeit: Mitte April – Ende August, 2 Jahresbruten, Nachgelege, Wegzug ab September, im Tief-/Hügelland regelmäßig Überwinterungen			
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: 140.000 – 245.000 BP		In Sachsen: 5.000 bis 10.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Potenziell möglich
1 Brutrevier im UG (2018)			
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche			Quelle SÜDBECK (2005)
Wälder aller Art von Tiefland bis ins Gebirge, meist mit reichlich Unterholz, im Siedlungsraum: Gärten, Parks, Friedhöfe			
Artspezifisches Verhalten			

Teilzieher, meist Bodenbrüter, Nest in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Brutzeit: Mitte April bis Mitte/Ende August, 2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 12 – 15 Tage, Nestlingsdauer 13 – 15 Tage, Fluchtdistanz: 5 m		GASSNER (2010)
Allgemeine Gefährdungsursachen		
Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen		
In Deutschland: 2.800.000 – 3.400.000 BP (2005)		In Sachsen: 90.000 - 180.000 BP (Steffens e. al. 2013)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich	
1 Brutrevier im PG (2017)		
Prüfung der o.g. Gilde der Bodenbrüter		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB1} – Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fällbegleitung V_{AFB2} – Vergrämung durch Begännis mit angeleintem Hund V_{AFB4} – Errichtung einer Schwarzbrache		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Gilde der Freibrüter (inkl. Gehölze, Hecken und Gebüsche)

Amsel (<i>Turdus merula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			

Habitatansprüche Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet: Feldgehölze, Hecken, Strauchgruppen, ländliche- und städtische Siedlungen.		Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)	
Artspezifisches Verhalten Teilzieher oder Standvogel. Brutzeit: März – September, Freibrüter, 2-3 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer 12-15 Tage, Junge sind mit ca. 35 Tagen selbstständig; Fluchtdistanz: 10 m			
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 6.700.000 – 8.200.000 BP In Sachsen: 150.000 – 300.000 BP			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich im UG 3 Brutreviere (2018), davon 1 im PG			
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitatansprüche Gebüsch- und Heckenlandschaften, häufig in ruderalen Kleinstflächen, Feldraine, Grabenränder, Böschungen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien, gebüschreiche Verlandungsflächen, Moore. Fehlt in geschlossenen Wäldern und Städten.		Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)	
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Ende April, Nester gut versteckt in Kraut- und Strauchschicht, Brutzeit Ende April – Anfang August. 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer 10-13 Tage, Nestlingsdauer 10-14 Tage. Wegzug ab Mitte Juli bis September, Fluchtdistanz: 10 m			
Allgemeine Gefährdungsursachen Hohe Verluste während der Zugzeit, Lebensraumveränderungen / -zerstörungen			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 500.000 – 790.000 BP (2005) In Sachsen: 15.000 bis 30.000 BP (2004 – 2007)			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 Brutrevier im UG (2017)			
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitatansprüche Alle Waldtypen, bevorzugt lichte, vielstufige Wälder mit Jungwuchs und Auwälder; im Siedlungsbereich: waldartige Parks, Friedhöfe, baumreiche Gärten		Quelle SÜDBECK (2005)	
Artspezifisches Verhalten Standvogel/Teilzieher, Freibrüter, Nester in Bäumen, in Sträuchern, an Gebäuden, Brutzeit: Mitte März bis Mitte August, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 16 – 21 Tage, Nestlingsdauer 19 – 22 Tage			
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			

Deutschland: 495.000 bis 670.000 BP		Sachsen: 15.000 bis 30.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen			<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
1 Brutrevier im PG (2018)			
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Gebüschreiches offenes Gelände, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder, Strauchgürtel, Verlandungszonen, in alpinen Hochlagen. Meidet geschlossene, dichte Wälder. Meist nur in Außenbereichen von Siedlungen.			Quelle SÜDBECK (2005)
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft Ende April. Freibrüter: Nester vorwiegend in Laubhölzern, dornigen Sträuchern. Brutzeit von Anfang Mai bis Mitte August. 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer 9-14 Tage. Wegzug ab Juli bis Anfang Oktober.			
Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumveränderungen / -zerstörungen			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: 900.000 bis 1.200.000 BP		In Sachsen: 35.000 – 70.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen			<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
im UG einmal 1 und 3 Brutreviere (2017 und 2018), davon 2 im PG (2018)			
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V RL Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüsch und aufgelockerten Baumbestand (Weiden-Auwälder, Eichen-Hainbuchen-Wälder etc.) in Feldflur hohe Knicks, Buschsäume, Feldgehölze und Pappelpflanzungen. Im Siedlungsbereich Grünanlagen, Parks, auch Innenstadt			Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet ab Anfang Mai, Brutzeit: Mitte Mai – Mitte August, Nester in höheren Sträuchern und Laubbäumen. 1-2 Jahresbruten, Brutdauer 12-14 Tage, Nestlingsdauer 13-15 Tage, Fluchtdistanz: 10 m			
Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumveränderungen / -zerstörungen			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: 120.000 – 180.000 BP		In Sachsen: 6.000 - 12.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen			<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
1 Brutrevier im PG (2018)			
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	-	RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Sachsen	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatsprüche Lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, in Hart- und Weichholzauchen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreiche Parks, Aufforstungen; sporadisch in Gärten und Friedhöfen mit altem Baumbestand					Quelle SÜDBECK (2005)
Artspezifisches Verhalten Überwiegend Teilzieher; Nestbau ab Ende März; Nester in unterschiedlichen Höhen, oft in Laubbäumen; Brutzeit: Anfang April – Anfang August. 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 11-13 Tage, Nestlingsdauer 11-13 Tage. Weg- und Durchzug ab August bis November					
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen					
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 190.000 – 280.000 BP In Sachsen: 10.000 bis 30.000 BP					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 Brutrevier im UG (2017)					
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	-	RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatsprüche Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen. Siedlungsbereich: Gärten, Parks, städtische Bereiche, Friedhöfe, Wohnblockzonen.					Quelle SÜDBECK (2005)
Artspezifisches Verhalten Kurz-, Mittel- und Langstreckenzieher. Ankunft ab März. Nester in Strauchschicht. Brutzeit von Ende April – Mitte August. 1-2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 12-16 Tage, Nestlingsdauer: 10-15 Tage. Wegzug ab Anfang August – Ende Oktober.					
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.					
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 3.300.000 – 4.350.000 BP In Sachsen: 80.000 – 160.000 BP					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich im UG 3 Brutreviere (2018), davon im PG					
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V	RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatsprüche					Quelle

Feuchte, lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, in Flussniederungen mit Feldgehölzen, Alleen, Hochstamm-Obstkulturen, Parks mit hohen Bäumen, Waldränder. Randlagen dörflicher Siedlungen: Hofgehölze und Friedhöfe mit altem Baumbestand.		SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)	
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Ankunft: ab April, Nestbau ab Mai, Nester meist hoch in Laubbäumen. Brutzeit: Mai – Mitte August, 1 Jahresbrut, Nachgelege, Brutdauer: 15-19 Tage, Nestlingsdauer: 14-20 Tage. Wegzug ab Juli bis September, Fluchtdistanz: 40 m			
Allgemeine Gefährdungsursachen Lebensraumveränderungen / -zerstörungen, feucht-kühle Witterung im Brutgebiet			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 31.000 – 56.000 BP In Sachsen: 4.000 - 8.000 BP			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 3 Brutrevier im UG (2018)			
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	-	RL Deutschland (2016) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Sachsen (2015) <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Verschiedene Waldtypen mit Unterholz eher in altersmäßig gemischten Beständen, Weidenauen; Verstädterung regional unterschiedlich. In Parks, Gärten und Friedhöfen.			
Artspezifisches Verhalten Kurzstreckenzieher. Ankunft ab Februar. Nest in Bäumen (etwa in 2 m Höhe) und Sträuchern, Brutzeit: Anfang April bis Mitte August. 2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingsdauer: 13-14 Tage. Wegzug ab Mitte August, Fluchtdistanz: 15 m			
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 1.400.000 – 1.750.000 BP (2005) In Sachsen: 40.000 bis 80.000 BP (2004 – 2007)			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 Brutrevier im PG (2018)			
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V	RL Deutschland (2016) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Sachsen (2015) <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			Quelle GELLERMANN, SCHREIBER (2007) NABU (2010)
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Habitatsprüche Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, offene Küstenlandschaften, zur Eiablage besonders in offenen Flächen mit Sitzwarten, Eier werden in Nester anderer Arten gelegt, besonders Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen			
Artspezifisches Verhalten Zugvogel, Ankunft im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai, Eiablage von Anfang Mai bis Anfang Juli, Brutschmarotzer, 4-22 Eier, Brutdauer 11-13 Tage, Nestlingsdauer wirtspezifisch 19-24 Tage, flügge Junge ab Mitte Juni bis Ende August, Verlassen der Brutgebiete ab Anfang August, überwiegend tagaktiv			
Allgemeine Gefährdungsursachen			

Mangel an Wirtsvögeln, Mangel an Nahrung durch verstärkten Einsatz an Insektiziden und Herbiziden, Lebensraumverlust	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen	
In Deutschland: 42.000 – 69.000 BP (2005)	In Sachsen: 2.000 - 4.000 Männchen-Reviere (2004 – 2007)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
1 Brutrevier im UG (2018)	
Prüfung der o.g. Gilde der Freibrüter	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen:	
V_{AFFB1} – Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fällbegleitung	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit	

Gilde der Höhlenbrüter/ Nischenbrüter

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)
<input type="checkbox"/> Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatsprüche	Quelle
Breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, in naturnaher – agrarisch genutzten Landschaft, im Siedlungsbereich, Abbauflächen	SÜDBECK (2005)
Artspezifisches Verhalten	

Kurzstreckenzieher, Ankunft: Ende Februar, Nest bevorzugt an Gebäuden, auch am Boden, auf Bäumen, Brutzeit: Anfang April – Ende August, 2-3 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 12-16 Tage, Nestlingsdauer; 13-14 Tage, Ab Ende Juli Wegzug bis November/Dezember; Fluchtdistanz: 10 m		GASSNER (2010)		
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandesentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.				
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 680.000 – 840.000 BP In Sachsen: 2.501 - 25.000 BP				
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich im UG einmal 4 Brutreviere (2018), davon 2 im PG				
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	- RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
2. Charakterisierung			Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Habitatsprüche fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in Feldgehölzen, Parks, Gärten, auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Siedlungszentren				
Artspezifisches Verhalten Standvogel, Nest in Baumhöhlen aller Art, Nistkästen, Höhlen in Gebäuden, Brutzeit: Anfang April bis Ende Juli, 1-2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 13-15 Tage, Nestlingsdauer; 18-21 Tage, Fluchtdistanz: 5 m				
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandesentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.				
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 5.200.000 – 6.450.000 BP (2005) In Sachsen: 125.000 bis 250.000 BP (2004 – 2007)				
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 Brutrevier im UG (2018)				
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland (2016)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3 RL Sachsen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend	
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
2. Charakterisierung			Quelle GELLERMANN, SCHREIBER (2007) NABU (2010)	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Habitatsprüche Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, offene Küstenlandschaften, zur Eiablage besonders in offenen Flächen mit Sitzwarten, Eier werden in Nester anderer Arten gelegt, besonders Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen				
Artspezifisches Verhalten Zugvogel, Ankunft im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai, Eiablage von Anfang Mai bis Anfang Juli, Brutschmarotzer, 4-22 Eier, Brutdauer 11-13 Tage, Nestlingsdauer wirtspezifisch 19-24 Tage, flügge Junge ab Mitte Juni bis Ende August, Verlassen der Brutgebiete ab Anfang August, überwiegend tagaktiv				
Allgemeine Gefährdungsursachen Mangel an Wirtsvögeln, Mangel an Nahrung durch verstärkten Einsatz an Insektiziden und Herbiziden, Lebensraumverlust				
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 42.000 – 69.000 BP (2005) In Sachsen: 2.000 - 4.000 Männchen-Revier (2004 – 2007)				
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich				

1 Brutrevier im UG (2018)		
Prüfung der o.g. Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		

Gilde der Gewässer- und Röhrichtbrüter

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	V RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	- RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitatansprüche Frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, offene bis halboffene Landschaften z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Lichtungen, Ortsränder, Feldgehölze, Böschungen. Büsche und Einzelbäume als Singwarten wichtig.			Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)
Artspezifisches Verhalten Kurzstrecken-, Teilzieher, Standvogel, Ankunft ab Februar, Nest am Boden unter Gras-, Krautvegetation, Brutzeit: Ende April bis Anfang September, 2-3 Jahresbruten, Brutdauer 11-14 Tage, Nestlingsdauer 9-14 Tage, Wegzug ab Ende August, Fluchtdistanz: 15 m			
Allgemeine Gefährdungsursachen Kältewinter, Lebensraumentwertungen			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen			
In Deutschland: 1.250.000 - 1.850.000 BP (2005)		In Sachsen: 40.000 – 80.000 BP (2004 – 2007)	

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich im UG einmal 2 und 9 Brutreviere (2017 und 2018), davon 1 und 4 im PG	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste Status Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art V RL Deutschland (2016) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart 3 RL Sachsen (2015) <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend <input type="checkbox"/> Anhang I VSRL <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
2. Charakterisierung 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatsprüche Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, offene Küstenlandschaften, zur Eiablage besonders in offenen Flächen mit Sitzwarten, Eier werden in Nester anderer Arten gelegt, besonders Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen	Quelle GELLERMANN, SCHREIBER (2007) NABU (2010)
Artspezifisches Verhalten Zugvogel, Ankunft im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai, Eiablage von Anfang Mai bis Anfang Juli, Brutschmarotzer, 4-22 Eier, Brutdauer 11-13 Tage, Nestlingsdauer wirtspezifisch 19-24 Tage, flügge Junge ab Mitte Juni bis Ende August, Verlassen der Brutgebiete ab Anfang August, überwiegend tagaktiv	
Allgemeine Gefährdungsursachen Mangel an Wirtsvögeln, Mangel an Nahrung durch verstärkten Einsatz an Insektiziden und Herbiziden, Lebensraumverlust	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 42.000 – 69.000 BP (2005) In Sachsen: 2.000 - 4.000 Männchen-Revire (2004 – 2007)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 Brutrevier im UG (2018)	
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste Status Einstufung Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art - RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart - RL Sachsen <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / - unzureichend <input type="checkbox"/> Anhang I VSRL <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
2. Charakterisierung 2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatsprüche Uferbereiche von Stand- und Fließgewässern, auch Gräben; Verlandungszonen, Niedermoore, u.a.; typisch ist eine dichte Krautschicht und höhere Strukturen (Hochstauden, Schilfhorste etc.) als Singwarten	Quelle SÜDBECK (2005)
Artspezifisches Verhalten Zugvogel, Ankunft i.d.R. Anfang/Mitte März, Nest am Boden oder bis 60 cm hoch im geknickten Rohr/ Schilf, Brutzeit: Mitte April – Ende August, 2 Jahresbruten, Nachgelege, Wegzug ab September, im Tief-/Hügelland regelmäßig Überwinterungen	
Allgemeine Gefährdungsursachen Bestand und Bestandsentwicklung lassen keine Gefährdung erkennen.	
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen In Deutschland: 140.000 – 245.000 BP In Sachsen: 5.000 bis 10.000 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 Brutrevier im UG (2018)	
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste Status Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	-	RL Deutschland (2016)	<input checked="" type="checkbox"/>	FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Sachsen (2015)	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / - unzureichend
<input type="checkbox"/>	Anhang I VSRL	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig / schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Habitatansprüche An Schilf- und Rohrkolbenbeständen an Fluss- und Seeufer, Altwässer, Sümpfen, auch an Teichen und Gräben.					Quelle SÜDBECK (2005) GASSNER (2010)
Artspezifisches Verhalten Langstreckenzieher, Freibrüter: Nest zwischen Röhrichthalmen aufgehängt, Brutzeit: Mitte Mai bis Mitte September, 1 – 2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer: 11 – 14 Tage, Nestlingsdauer 9 – 13 Tage, Wegzug ab August, Fluchtdistanz: 10 m					
Allgemeine Gefährdungsursachen Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumentwertungen und -verluste					
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen Deutschland: 110.000 bis 180.000 BP (2014) Sachsen: 5.000 bis 10.000 BP (2004-2007)					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich 1 Brutrevier im UG (2018)					
Prüfung der o.g. Gilde der Gewässer- und Röhrichtbrüter					
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notwendige Vermeidungsmaßnahmen: V_{AFB3} – Anpassung der Fahrtrassenbreite: Abschnittsweise einspurig					
CEF-Maßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)					
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)					
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG				<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit					

Gilde der Rastvögel

Gilde der Rastvögel

Im PG nachgewiesene Arten: Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Saatgänse (<i>Anser fabalis</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Erhaltungszustand) Sachsen
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	k.A. RL Deutschland (2016) <input type="checkbox"/> zunehmend
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	k.A. RL Sachsen (2015) <input type="checkbox"/> stabil
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Arten (Kranich, Silberreiher) <input type="checkbox"/> abnehmend
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang I VSRL (Kranich, Silberreiher)	<input type="checkbox"/> stark abnehmend
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Habitatsprüche Große Stillgewässer als Schlaf- und Rastgewässer auf dem Vogelzug, tlw. auch zur Überwinterung, ideal mit strukturreichen Ufern, Röhrichten, Flachbereichen, offenen Böden.		
Artspezifisches Verhalten Während des Zugs meist in großen Trupps unterwegs und gemeinsam rastend. Viele Arten (v.a. Gänse, Kranich, Reiher) verlassen morgens das Schlafgewässer zu den Äsungsflächen und kehren erst am späten Nachmittag zurück, tlw. auch „Mittagspause“ auf dem Gewässer. Entenvogel meist ganztags auf dem Gewässer. Störanfälligkeit während der Rast insbesondere gegenüber optischen Reizen, Silhouettenwirkungen. Zugzeit September bis April (Mai), Schwerpunkt November bis Anfang März.		
Allgemeine Gefährdungsursachen Lebensraumverluste und -entwertungen (hier v. a. Schlaf-/Rastgewässer) durch menschliche Anwesenheit		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen-Anhalt Deutschland: k.A. Sachsen: k.A.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum* <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Die Gilde der Rastvögel wurde im gesamten PG mit artspezifischen Nachweispunkten erfasst.		
Prüfung der o.g. Art: Gilde der Rastvögel		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
⇒ Prüfung endet hiermit		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ggf. CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kompensationsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Anlage 2

Maßnahmenblätter

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)		Maßnahme-Nr.: V_{AFB}1
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck		Blatt Nr.: 1
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ökologische Bauüberwachung bzw. Ökologische Fällbegleitung	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Herpetofauna: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Gilde der Amphibien, Zauneidechse Gilde der Bodenbrüter, Gilde der Freibrüter	
Beeinträchtigung:		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: V_{AFB}2, V_{AFB}5, V_{AFB}6, V_{AFB}7	<input type="checkbox"/> vermindert
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist bei der Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBÜ) einzubinden.</p> <p>Die ÖkoBÜ ist von einem fachkundigen Büro mit Ansprechpartner, das der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich benannt wurde, durchzuführen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung, Koordinierung und fachliche Begleitung der genehmigungs-konformen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. der Umsetzung der benannten Nebenbestimmungen und Auflagen der Naturschutzfachbehörde. Weiterhin übernimmt die ÖkoBÜ die Abstimmung mit Fachkollegen vor Ort und ggf. mit der UNB sowie eine Einweisung der Bauausführenden, Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung des Pflichtenheftes. Im Zuge dessen erfolgt eine Beweissicherung. Zudem führt sie u.a. Abschlusskontrollen durch, begleitet artenschutzfachlich kritische Eingriffe, birgt und setzt ggf. Individuen aus den Eingriffsbereichen um und leitet situativ ggf. weitere Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung von Eingriffen ein.</p> <p>Die ÖkoBÜ ist Teil des Risikomanagements und zielt auf alle Arten(-gruppen), die im Rahmen des Vorhabens zu beachten sind, hierzu zählen folgende Teilaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versetzung der Sandschüttungen auf der Nordberme im Beisein der ÖBB, wenn Verdacht auf Nutzung als Winterquartier besteht (ggf. händische Entfernung kritischer Anteile) • Kontrolle der Wasseransammlungen im Fangraben und Glatziehen von Fahrrinnen auf den bestehenden Trassen vor Zuschüttung auf anwesende Entwicklungsstadien (Laich, Larven, Jungtiere) oder Adulttiere der Art durch Spezialisten/ÖkoBÜ, Ansammeln und Umsetzen ebendieser in geeignete Gewässer außerhalb des PG. Inkl. Beifang anderer Arten. Zeitraum Anfang April, Zeitpunkte und Häufigkeit der Kontrollen festzulegen durch Spezialisten/ÖkoBÜ • Kontrolle der Eimerfallen und Bergung ggf. gefangener Tiere V_{AFB}5 • Restliche innerhalb der Brutzeit zu fällende Gehölze werden kontinuierlich durch die naturschutzfachliche Baubegleitung auf Brutvorkommen kontrolliert und nur bei negativem Befund freigegeben. • Regelmäßige Kontrolle der Vergrämungseinrichtung • Abstimmung der Vorgehensweise bei den Rodungsarbeiten mit der ausführenden GALA-MIBRAG zur Fluchtermöglichkeit der Herpetofauna, zeitweise Anwesenheit während Rodungsarbeiten • Ggf. Anpassung bzw. Ausweitung der Vermeidungsmaßnahmen bei veränderten Bedarfsbedingungen 		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> Beginn mit den Fällarbeiten Ende Februar, ca. 2x wöchentlich		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- Grunderwerb erforderlich
- Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger
---	---

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)	Maßnahme-Nr.:	V_{AFB}2
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck	Blatt Nr.: 2	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Vergrämung bodenbrütender Brutvogelarten durch Begängnis mit angeleintem Hund und bei Bedarf mit Flutterband	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Blaukehlchen, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Steinschmätzer, Gilde der Bodenbrüter	
Beeinträchtigung:		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: V_{AFB}4	<input type="checkbox"/> vermindert
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Um Brutaktivitäten innerhalb des Baufeldes während der Brutzeit durch Vergrämung zu vermeiden, ist während der Tageszeit (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang) ca. 1x stündlich das Gelände eine Begängnis mit (angeleintem) Hund auf dem PG und den angrenzenden Bereichen durchzuführen.</p> <p>Operative Vergrämung auf Teilfeldbereichen, auf denen eine Verkippung während der Brutzeit o.g. Zielarten erfolgt, durch die lokale Einrichtung von Pfählen/Stangen mit im Wind flatterndem Band vor Beginn der Verkippung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stangen/Pfähle: ca. 2 m hoch (über Geländeoberfläche), Flutterbandlänge: 2x ca. 1,5 m. Abstand zwischen Pfählen: 25-35 m. • Regelmäßige Kontrolle der Vergrämungseinrichtung durch Spezialisten/ ÖkoBÜ. 		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> Beginn am 18.03.2021		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)	Maßnahme-Nr.:	V_{AFB}3
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck	Blatt Nr.: 3	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anpassung der Fahrtrassenbreite: Abschnittsweise einspurig	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Laubfrosch, Blaukehlchen, Neuntöter, Gilde der Freibrüter, Gilde der Röhrichtbrüter	
Beeinträchtigung:		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> vermindert
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
Im Zuge der Baufeldfreimachung sollte ursprünglich auch in eine Sanddornhecke und ein Landröhricht auf der nördlichen Berme eingegriffen werden. An zwei Stellen der Berme Nordböschung wird die Fahrtrasse nur einspurig und in einer Breite von max. 8m ausgebaut. Es handelt sich um eine Trassenlänge von ca. 40m benachbart eines Pegels (Bereich Sanddornhecke) und Erdwalles sowie um eine Trassenlänge von ca. 100m in Höhe eines Landschilfbestandes. Die Engstellen wurden am 18.03.2021 mit neongrünem Spray markiert.		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> Beschluss der Verengung am 18.03.2021 im Rahmen einer Vorortabstimmung mit dem Vorhabensträger [10]		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)		Maßnahme-Nr.: V_{AFB}4
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck		Blatt Nr.: 4
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Errichtung einer Schwarzbrache	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Zauneidechse, Blaukehlchen, Heidelerche, Steinschmätzer, Gilde der Bodenbrüter	
Beeinträchtigung:		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: V_{AFB}2 <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
Im Bereich der Runterfahrt Nordböschung (160m) und dem westlichsten Abschnitt der Trasse Berme Nordböschung (90m) ist die Herstellung einer Schwarzbrache möglich. Hier ist angedacht, mittels Roderechen die Krautschicht mehrfach in geringer Tiefe aufzukratzen. Damit wird der Bereich für Zauneidechsen und versteckt in der Krautschicht brütende Arten pessimiert.		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> Mit Baubeginn		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)	Maßnahme-Nr.:	V_{AFB5}
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck	Blatt Nr.: 5	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Abfang Herpetofauna mittels Fangeimer	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Herpetofauna: Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Wechselkröte, Gilde der Amphibien, Zauneidechse	
Beeinträchtigung:		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: V_{AFB1}, V_{AFB6},	<input type="checkbox"/> vermindert
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
Entlang des Sperrzaunes, an den zu versetzenden Sandschüttungen auf der Nordberme (Verortung siehe Maßnahmenplan) und bei Bedarf im Bereich anderer Winterlebensräume sind Eimerfallen aufzustellen und ggf. gefangene Tiere zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen.		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> Mit Baubeginn		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)		Maßnahme-Nr.: V_{AFB}6
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck		Blatt Nr.: 6
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Stellen eines Sperrzaunes	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Herpetofauna: Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Wechselkröte, Gilde der Amphibien, Zauneidechse	
Beeinträchtigung:		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: V_{AFB}1, V_{AFB}5	<input type="checkbox"/> vermindert
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: A_{GG}2	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Es erfolgt der Aufbau von Reptilienzäunen einschließlich Eimern. Damit sollen Amphibien und Reptilien vom Einwandern in den Baustellenbereich abgehalten werden. Die Eimer dienen dem Abfang von im Baustellenbereich befindlichen Tieren. Der Sperrzaun verläuft auf dem östlichen Abschnitt der Nordberme nördlich zur bestehenden Trasse und östlich der bestehenden Trasse auf der Ostböschung (Verortung siehe Maßnahmenplan).</p> <p>Entsprechend der Einschätzung der ÖkoBü ist der Zaunverlauf ggf. im Lauf der fortschreitenden Arbeiten den Erfordernissen anzupassen.</p>		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> <u>Mit Baubeginn</u>		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)	Maßnahme-Nr.:	V_{AFB7}
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck	Blatt Nr.: 7	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Pessimierung der Sandschüttung durch Juteauflage für Wildbienen	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Gilde der endogäischen Wildbienen	
Beeinträchtigung:		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> vermindert
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
Um zumindest die Neuanlage von Niströhren zu verhindern, ist auf der sonnenexponierten Seite Jute locker mit einigen Löchern auszubringen. Damit überwinterte Bienen ausfliegen können. Die Maßnahme muss allerdings in dem Maße angepasst werden, da die Schüttungen auch für Herpetofauna als Überwinterungsort dient und dort entsprechend auch Eimerfallen VAFB5 aufgestellt werden müssen, um die Tiere zu bergen.		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> Mit Baubeginn (Bevor die Hauptflugzeit einsetzt und neue Brutröhren angelegt werden können)		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)	Maßnahme-Nr.:	V_{AFB}8
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck	Blatt Nr.: 8	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Habitatpessimierung zur Vergrämung von Herpetofauna in temporären Wasseransammlung auf bestehenden Trassen	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Kreuzkröte, Wechselkröte	
Beeinträchtigung:		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: V_{AFB}1, V_{AFB}5, V_{AFB}6	<input type="checkbox"/> vermindert
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: A_{AFB}1	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung Pessimierung von temporären Kleingewässern, wie Fahrspurrinnen, Pfützen und Lachen durch Glatziehen, Zuschütten/Verfüllen vor Beginn der Anwanderphase (Ende März) zum Unterbinden des Ableichens der Arten an ebendiesen Laichgewässern und zum Forcieren des Abwanderns der Tiere vor Beginn der Verkippung.		
Zeitraum der Durchführung <input checked="" type="checkbox"/> Möglichst vor Beginn der Laichzeit der beiden Arten: April		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)		Maßnahme-Nr.: A_{AFB}1
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck		Blatt Nr.: 9
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Kompensation temporäre Laichgewässer (Fahrrinnen, Pfützen und Lachen)	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Blaukehlchen, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Steinschmätzer, Gilde der Bodenbrüter	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden <input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: V_{AFB}8 <input type="checkbox"/> vermindert <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
Im Zusammenhang der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}8 „Habitatpessimierung zur Vergrämung von Herpetofauna in temporären Wasseransammlung auf bestehenden Trassen“ sind die zerstörten Fahrrinnen, Pfützen und Lachen im vergleichbaren Ausmaß zu ersetzen. Die kann beispielsweise auf der neu entstehenden Halde erfolgen sowie temporär auf dem erst im Herbst 2021 auszubauenden und zukünftig selten gebrauchten Trassenbereich südlich der Arbeitsplattform.		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> <u>Möglichst vor Beginn der Laichzeit der beiden Arten: April</u>		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)	Maßnahme-Nr.:	A_{AFB2}
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Grotzcher Dreieck	Blatt Nr.: 10	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ersatzhabitat Flussregenpfeifer im Bereich der neu entstehenden Halde	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Flussregenpfeifer (profitierend Gilde Bodenbrüter)	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: V_{AFB2}	<input type="checkbox"/> vermindert
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Auf der nördlich der Arbeitsplattform entstehenden Halde, die nach der Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt, soll ein Ersatzhabitat für den Flussregenpfeifer in einer Entfernung von mindestens der Fluchtdistanz des Flussregenpfeifers von 30 m [15] zum Lagerplatz hergestellt werden. Die hier entstehende Schüttfläche ist als Ersatzhabitat für den Flussregenpfeifer (A_{AFB2}) gut geeignet, da er vegetationsfreie bzw. spärlich bewachsene Flächen überwiegend grober Struktur (steinig, kiesig, sandig) bevorzugt. Das Brutrevier des Flussregenpfeifers ist in der Regel 1-2 ha groß (Flade 1994), jedoch können schon kleine bodenoffene Areale von 20-50 m² als Brutplatz ausreichen (Südbeck et al. 2005) [16].</p>		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor der Brutsaison 2022		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)		Maßnahme-Nr.: A_{AFB}3
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck		Blatt Nr.: 11
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ersatzhabitat Steinschmätzer im Bereich der neu entstehenden Halde, Aufstellen von Sitzwarten für den Steinschmätzer (CEF)	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme)	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Steinschmätzer (profitierend: Gilde Bodenbrüter)	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> vermindert <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
Auf der nördlich der Arbeitsplattform entstehenden Halde, die nach der Schüttung keinen weiteren Nutzungen unterliegt, soll ein Ersatzhabitat für den Steinschmätzer vor der Brutsaison 2022 hergestellt werden. Die hier entstehende Schüttfläche ist als Ersatzhabitat für den Steinschmätzer gut geeignet bzw. entsprechend zu gestalten. Das Ersatzhabitat soll in einer Entfernung von mindestens der Fluchtdistanz des Steinschmätzers von 30 m [15] zum Lagerplatz hergestellt werden. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach Flade (1994) < 0,4 bis > 13 ha [16]. Weiterhin sollen auf dem Areal zwei für die Art essentielle Sitzwarten errichtet werden.		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor der Brutsaison 2022		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

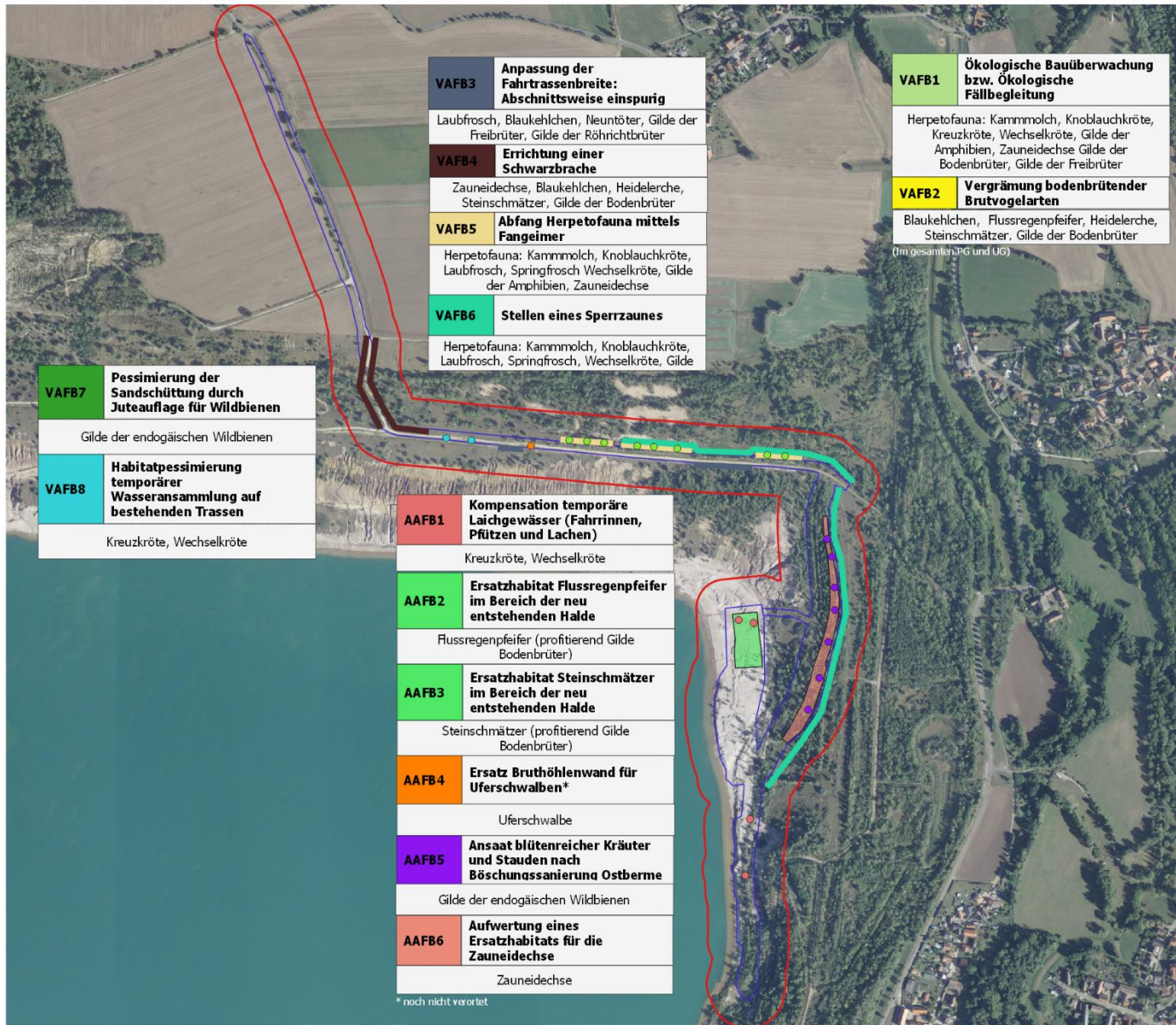
MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)	Maßnahme-Nr.:	A_{AFB4}
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck	Blatt Nr.: 12	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ersatz Bruthöhlenwand für Uferschwalben (CEF)	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme)	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Uferschwalben	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> vermindert
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
Die betreffende Steilwand geht in Folge der Böschungssicherung verloren. Eine vergleichbare Steilwand ist als Kompensationsmaßnahme möglichst im räumlichen Zusammenhang (Bereich der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck) vor der Brutsaison 2022 der bestehenden Steilwand Verfügung zu stellen.		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor der Brutsaison 2022		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)		Maßnahme-Nr.: A_{AFB}5
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Grotzcher Dreieck		Blatt Nr.: 13
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ansaat blütenreicher Kräuter und Stauden nach Böschungssanierung Ostberme	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Wildbienen	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> vermindert <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
Zur Sicherung des Nahrungsangebots zur Kompensation wegfallender Nahrungspflanzen durch Rodungsarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung sollen nach der Böschungssanierung an der Ostberme nektarreiche Ansaaten ausgebracht werden.		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> Nach Abschluss der Böschungssanierung Ostberme		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)		Maßnahme-Nr.: A_{AFB}6
Bezeichnung des Vorhabens: Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Groitzscher Dreieck		Blatt Nr.: 14
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Aufwertung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse auf der Ostberme	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Baufeld (PG) sowie der näheren Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Zauneidechse	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
Sollte sich im Lauf des Baugeschehens durch die Ergebnisse der Fangeimer (über 10 gefangene Tiere) zeigen, dass eine größere Population an Tieren im PG vorhanden ist, ist eine Kompensationsmaßnahme zu ergreifen, um eine Verletzung des Lebensstättenschutzes zu vermeiden. Hierzu ist eine Habitataufwertung (Einsaat mehrjährige Blümmischung (entspricht A_{AFB}5), Anlegen von Versteckstrukturen und Winterquartieren, Pflege extensiv: vereinzelter, lockeren Gehölzaufwuchs zulassen, Verbuschung und dichte Vergrasung vermeiden) im Bereich der Ostböschung, östlich der zu ertüchtigenden Trasse vorzunehmen (siehe Maßnahmenplan).		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> Nach Abschluss der Böschungssanierung Ostberme		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

Anlage 3

Maßnahmenplan



Legende

Nordostufer Wasserhaltung Grotzsch

- Projektgebiet (PG)
- Untersuchungsgebiet AFB I (UG= PG + 50m Puffer)
- VAFB3 Anpassung Trassenbreite
- VAFB4 Schwarzbrache
- VAFB5 Eimerfallen
- VAFB6 Sperrzaun
- VAFB7 Pessimierung der Sandschüttung durch Juteauflage
- VAFB8 Pessimierung temporärer Wasseransammlung
- AAFB1 Kompensation temporäre Laichgewässer
- AAFB5 Ansaat blütenreicher Kräuter und Stauden
- AAFB2 & 3 Ersatzhabitats für Flussregenpfeifer und Steinschmätzer
- AAFB6 Habitataufwertung Zauneidechse

Maßn.-Nr.	Maßnahmentitel
Zielarten	

Bau eines Platzes und Ertüchtigung von Wegen im Abbaufeld Grotzischer Dreieck

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 3: Maßnahmenplan

AUFTRAGGEBER:
 MIBRAG
 Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH
 Glück Auf-Straße 1
 06711 Zeitz

BEARBEITUNG:
 bioplan - Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie
 Dr. Petra Strzelczyk
 Schreiberstraße 14 Tel.: (03 41) 4 41 20 22
 D-04109 Leipzig Fax: (03 41) 1 24 87 28

DATUM:	GEPLANT:	GEZEICHNET:	MAßSTAB:
26.03.2021	A.-J. Brettenbach	A.-J. Brettenbach	1:6000

DATENGRUNDLAGE:
 Quelle Orthofoto: Mibrag 2021



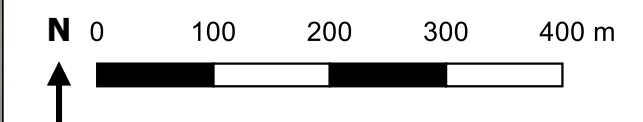
Anlage 4


Karte zur Brutvogelkartierung


Legende
Ergebnisse der
Brutvogelkartierungen 2017 und 2018

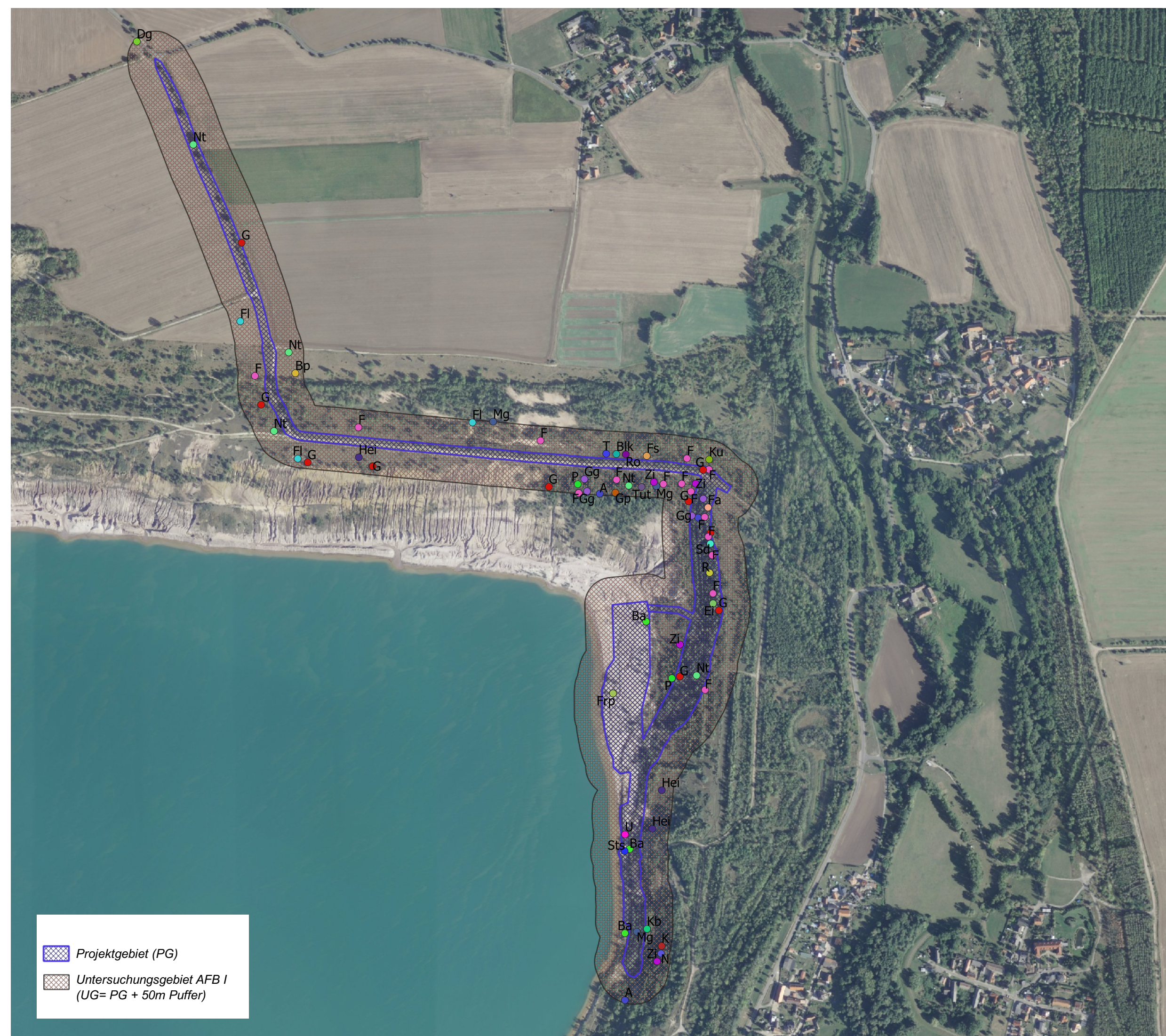
Kürzel	Artname
A	Amsel
Ba	Bachstelze
Bp	Baumpieper
Blk	Blaukehlchen
Dg	Dorngrasmücke
Ei	Eichelhäher
Fl	Feldlerche
F	Fitis
Frp	Flussregenpfeifer
Gg	Gartengrasmücke
Gp	Gelbspötter
G	Goldammer
Hei	Heidelerche
Fa	Jagdfasan
Kb	Kernbeißer
K	Kohlmeise
Ku	Kuckuck
Mg	Mönchgrasmücke
N	Nachtigall
Nt	Neuntöter
P	Pirol
Ro	Rohrhammer
R	Rotkehlchen
Sd	Singdrossel
Sts	Steinschmätzer
T	Teichrohrsänger
Tut	Turteltaube
U	Uferschwalbe
Zi	Zilpzalp

Maßstab: 1: 6.500
 Auftraggeber: MIBRAG – Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH
 Auftragnehmer: Gutachterbüro Bioplan
 Kartierer: NFG Ökologische Station BornaA-Birkenhain e.V.
 Projekt: Sanierung Wasserhaltung Groitzscher Dreieck
 Datum: 08.03.2021
 Bearbeitung: A.-J. Breitenbach



 Projektgebiet (PG)

 Untersuchungsgebiet AFB I (UG= PG + 50m Puffer)



Anlage 5

Übersichtskarte Vorhaben



Legende:

-  Umring Fällung Phase 1
-  Umring Eingriff
-  Platz
-  Weg
-  Halde
-  Böschung (Auftrag)
-  Böschung (Abtrag)